



Bericht

Medienwissenschaftliche Untersuchung im Fall Ignaz Walker

Ergebnisse der Untersuchung

Stand: 27. Juni 2019

Für: **Kanton Uri**, handelnd durch das Landammannamt, Rathausplatz 1, 6460 Altdorf

Vorgelegt durch:

Departement Angewandte Linguistik
IAM Institut für Angewandte Medienwissenschaft
Leistungsbereich Forschung
Theaterstrasse 15c
Postfach
CH-8401 Winterthur
www.linguistik.zhaw.ch/iam

Ihr Kontakt:

Name: Prof. Dr. Vinzenz Wyss
Telefon: +41 58 934 77 76
E-Mail: vinzenz.wyss@zhaw.ch

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Management Summary | 4 |
| 1 Ausgangslage | 6 |
| 1.1 Der Auftrag | 6 |
| 1.2 Das Vorgehen | 6 |
| 1.2.1 Interviews | 6 |
| 1.2.2 Inhaltsanalyse | 7 |
| 1.3 Die Autoren des Gutachtens | 9 |
| 1.4 Eckdaten im Fall Walker | 10 |
| 2 Inhaltlicher Aufbau des Gutachtens | 11 |
| 3 Analyse der Berichterstattung | 12 |
| 3.1 Die Berichterstattung im Zeitverlauf | 12 |
| 3.2 Häufigkeit nach Phasen und Medientyp | 13 |
| 3.3 Thematische Vielfalt | 14 |
| 3.4 Gewichtung und Deutungen | 16 |
| 3.4.1 Ausgewogenheit | 16 |
| 3.4.2 Framing-Analyse zu Schlüsselakteuren | 17 |
| 3.4.3 Framing-Analyse zu Sachverhalten | 23 |
| 3.5 Rollenmuster | 28 |
| 3.5.1 Rollen Ignaz Walker | 28 |
| 3.5.2 Rollen Thomas Imholz | 29 |
| 3.5.3 Rollen Linus Jaeggi | 30 |
| 3.6 «Rudeljournalismus» | 32 |
| 3.7 Medienkritik | 34 |
| 3.7.1 Inhalte der Medienkritik durch Justiz | 34 |
| 3.7.2 Inhalte der Medienkritik durch Journalisten | 36 |
| 3.7.3 Medienkritik in der Berichterstattung | 37 |
| 3.8 Anwaltschaftlicher Journalismus | 40 |
| 4 Medienethische und standesrechtliche Erwägungen | 42 |
| 4.1 Haben die Medien ihre gesellschaftliche Funktion wahrgenommen? | 42 |
| 4.1.1 Journalistische Relevanz | 42 |
| 4.1.2 Wahrhaftigkeit und Unabhängigkeit | 43 |
| 4.1.3 Quellentransparenz | 45 |
| 4.2 Haben die Medien die Unschuldsvermutung und Privatsphäre beachtet? | 45 |
| 4.3 Wurden Beschuldigte und Betroffene angehört? | 47 |
| 5 Fazit und Empfehlungen | 49 |
| 5.1 Zusammenfassung der Befunde | 49 |
| 5.2 Empfehlungen | 52 |
| 6 Anhang | 54 |
| 6.1 Codebuch | 54 |
| 6.2 Literatur | 61 |

Tabellenverzeichnis

| | |
|--|---|
| Tabelle 1: Übersicht über Anzahl, Grösse und Darstellungsformen der Beiträge | 7 |
| Tabelle 2: Übersicht über Autoren und Medientitel/Sendungen..... | 8 |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Abbildung 1: Häufigkeit der Beiträge im Zeitverlauf nach Phasen | 12 |
| Abbildung 2: Häufigkeit der Beiträge im Zeitverlauf nach Prozessen und Ereignissen | 12 |
| Abbildung 3: Häufigkeit nach Phasen und Medientyp..... | 13 |
| Abbildung 4: Häufigkeit nach Phasen und Medien | 13 |
| Abbildung 5: Prozessbezogene Hauptthemen nach Medien | 14 |
| Abbildung 6: Nicht-prozessbezogene Hauptthemen nach Medien | 15 |
| Abbildung 7: Ausgewählte Aspekte nach Medien | 16 |
| Abbildung 8: Anteile der Argumente nach Medien..... | 17 |
| Abbildung 9: Publierte Bewertungen des Oberstaatsanwalts nach Medien..... | 18 |
| Abbildung 10: Publierte Bewertungen des Oberstaatsanwalts nach Phasen | 19 |
| Abbildung 11: Publierte Bewertungen des Verteidigers nach Medien | 19 |
| Abbildung 12: Publierte Bewertungen des Verteidigers nach Phasen | 20 |
| Abbildung 13: Publierte Bewertungen der Urner Gerichte nach Medien..... | 20 |
| Abbildung 14: Publierte Bewertungen der Urner Gerichte nach Phasen | 21 |
| Abbildung 15: Publierte Bewertungen der Polizei nach Medien..... | 22 |
| Abbildung 16: Publierte Bewertungen der Polizei nach Phasen | 22 |
| Abbildung 17: Vergleich der Bewertungen der vier wichtigsten Akteure | 23 |
| Abbildung 18: Bewertungen der Rolle des OstA in der Suche nach Peeters, nach Medien | 24 |
| Abbildung 19: Bewertungen der Rolle des OstA in der Suche nach Peeters nach Phasen | 25 |
| Abbildung 20: Publierte Bewertungen der Schussrekonstruktion nach Medien..... | 26 |
| Abbildung 21: Publierte Bewertungen der Aussagen von Sasa Sindelic nach Medien | 27 |
| Abbildung 22: Publierte Bewertungen der Aussagen von Sasa Sindelic nach Phasen | 27 |
| Abbildung 23: Häufigkeit des Vorkommens der drei Hauptakteure in den Medienbeiträgen | 28 |
| Abbildung 24: Rollenmuster Ignaz Walker nach Phasen | 29 |
| Abbildung 25: Rollenmuster Ignaz Walker nach Medien | 29 |
| Abbildung 26: Rollenmuster Thomas Imholz nach Phasen | 30 |
| Abbildung 27: Rollenmuster Thomas Imholz nach Medien..... | 30 |
| Abbildung 28: Rollenverteilung zu Linus Jaeggi nach Phasen | 31 |
| Abbildung 29: Rollenverteilung zu Linus Jaeggi nach Medien..... | 31 |
| Abbildung 30: Beiträge mit und ohne expliziten Rundschau-Bezug im Zeitverlauf..... | 33 |
| Abbildung 31: Medienkritische Deutungen..... | 37 |
| Abbildung 32: Medienkritische Deutung der Rundschau | 39 |
| Abbildung 33: Journalistische Berichterstattungsmuster nach Medientitel | 41 |

Management Summary

Die Urner Regierung beauftragte Prof. Dr. Vinzenz Wyss vom Institut für Angewandte Medienwissenschaften der ZHAW, in einer medienwissenschaftlichen Studie die Rolle der Medien im gesamten Prozessverlauf zum Fall Ignaz Walker systematisch zu analysieren und einzuordnen. Diese Analyse erfolgte unter Rückgriff auf Methoden der Inhalts- und Dokumentenanalyse (Gerichtsurteile) sowie mündlicher Befragungen. In der quantitativen Inhaltsanalyse wurden aus den neun Jahren von 2010 bis 2019 insgesamt 534 Beiträge von 19 Medien untersucht; zudem wurden Leitfadengespräche mit 15 Schlüsselpersonen im Fall Walker geführt.

Identifikation und Auflistung der medialen Thesen, Frames und Narrative

Im Zeitverlauf der medialen Berichterstattung lassen sich eine Entwicklungs-, Krisen-, Konflikt- und Auflösungsphase identifizieren. Dabei wird deutlich, dass in der Regel die extramedialen Schlüsselereignisse der Gerichtsprozesse und -urteile den Takt angaben, wobei die in der Krisenphase einsetzende Berichterstattung der Rundschau zu einem medialen Agenda Setting und zu einem starken Anstieg von Berichten insbesondere überregional publizierender Medien geführt hat. Journalismustheoretisch ist die Intensität der dann einsetzenden Berichterstattung mit nicht-prozessbezogenen Themen nachvollziehbar, weil die dort thematisierten irritierenden Informationen aus journalistischer Sicht hohen Nachrichtenwert haben. Die Analyse der Themen «Peeters ist unzuverlässiger Zeuge», «Befangenheit Polizist» und «zweifelhafte DNA-Probe» deutet darauf hin, dass die Medien eher strafprozesskritischen **Thesen** nachgegangen sind. Auch die **Framing-Analysen** zu Schlüsselakteuren und bestimmten Sachverhalten verdeutlichen eine insgesamt strafprozess-kritische Deutung der Medien, wobei sich im Zeitverlauf mit der Rundschau, dem Tages-Anzeiger und Watson auf der einen Seite sowie der NZZ und der Weltwoche auf der anderen Seite zwei unterschiedlich deutende Lager identifizieren lassen. Dieser Eindruck bestätigt auch die Analyse der **narrativen Rollen**, weil sich auch hier eine je unterschiedliche Tendenz der Rollenzuschreibung in den jeweiligen Lagern erkennen lässt.

Möglicher Einfluss medialer Berichterstattung auf Beratungen und Urteile der Gerichten (Landgericht, Obergericht, Bundesgericht)

Strafjustiz und Medien folgen strukturell je eigenen Logiken, wobei deren Autonomie im demokratischen Rechtsstaat ein hohes Gut darstellt. Der Strafjustiz geht es im Wesentlichen um die korrekte Anwendung von Rechtsnormen; dem Journalismus hingegen um öffentliche Aufmerksamkeit, wobei sein Interesse vorwiegend dem Irritierenden, dem Abweichen vom Gewohnten gilt. Vor diesem Hintergrund erscheinen Medieneinflüsse auf strafrechtliches Handeln zunächst als Problem, wenn etwa ein anwaltschaftlich-interventionistischer Zugriff der Strafjustiz ihre Funktionserfüllung erschweren kann. Der Gutachter kann auf der Grundlage seiner Untersuchung nicht abschliessend klären, inwiefern dies im Fall Walker zutraf. Das Studium der Gerichtsunterlagen deutet zumindest darauf hin, dass im Gerichtssaal Medienkritik und damit eine Reaktion auf die mediale Berichterstattung mehrmals Thema war.

Zu glauben, die Strafjustiz gehe ihrer Tätigkeit frei von medialen Einflüssen nach, wäre naiv. Das Aufgreifen medialer Thesen im Gericht oder im Gespräch mit (Laien-)Richtern stellt aus systemtheoretischer Sicht jedoch kein Problem dar; es ist unter heutigen Bedingungen der Medialisierung der Gesellschaft im Allgemeinen und der Strafjustiz im Besonderen sowie der Zunahme an Litigation-PR sogar erwartbar. Wichtig ist, dass sich die Strafjustiz bemüht, eine von aussen irritierende, mediale Kommunikation innerhalb der Strafjustiz so zu übersetzen, dass sie auch rechtlich anschlussfähig wird und dass die Strafjustiz rechtlich Relevantes gegen aussen so kommuniziert, dass es dort wiederum anschlussfähig werden kann. Die Verantwortung dafür liegt jedoch nicht bei den Medien, sondern bei der Justiz.

Der Gutachter gewann den Eindruck, dass der mediale Einfluss in der Entwicklungsphase, etwa durch mediale Vorverurteilungen, stärker war als in der Konflikt- und Auflösungsphase, in denen vor allem der Oberstaatsanwalt viel daran setzte, die mediale Kommunikation nicht in den Strafprozess zu inkludieren.

Klärung der journalistischen «Rudelbildung» rund um den Verteidiger von I.W.

Mit der Inhaltsanalyse kann gezeigt werden, dass die Rundschau gewisse thematische Aspekte (wie z.B. Unregelmässigkeiten in Verfahren oder neue Enthüllungen) im Sinne eines «First Level Agenda Settings» («Worüber wird berichtet?») zuerst auf die mediale Agenda gesetzt hat. Diese Themen wurden dann zwar von anderen Medien aufgenommen, sie wurden zum Teil aber auch weiter ausdifferenziert sowie mit unterschiedlichen Foki, eigenen Recherchen und eigenen Deutungen ergänzt. Bei der Frage, wie über ein Thema berichtet wird – also auf der Ebene des Second Level Agenda Settings –, ist der Einfluss der Rundschau jedoch weit geringer. Die Befunde zur Rahmung und Bewertung der Schlüsselakteure, zur Deutung bestimmter Sachverhalte sowie zur Zuschreibung von bestimmten Rollenmustern lassen zwar insgesamt eine strafprozesskritische Darstellung des Falls erkennen; zugleich aber auch die Herausbildung zweier Lager, die sich diametral unterscheiden. Dabei hat der Verteidiger den Medien beider Lager seine Unterstützung durch die Herausgabe von Unterlagen und Gespräche angeboten. Aus den Gesprächen mit den Medienschaffenden des ausgeprägt strafprozesskritischen Lagers (Rundschau, Tages-Anzeiger, Watson) ging hervor, dass dort der anwaltschaftliche Zugriff der Rundschau oder die Kommunikation mit dem Verteidiger nicht einfach unreflektiert übernommen wurden, sondern die Deutungen zum Fall Ausdruck eigenständiger Recherchen waren.

Identifikation von «Leitmedien» und deren Effekte auf Folgepublikationen

Die Entwicklungs-, Krisen-, Konflikt- und Auflösungsphasen in der medialen Berichterstattung korrelieren stark mit Schlüsselereignissen (primär Gerichtsprozesse und -urteile) sowie sekundär mit der Publikation bestimmter Beiträge der Rundschau. Dies bedeutet allerdings nicht, dass diese Ereignisse zwingend kausal waren für die relative Zunahme in der Berichterstattung. Tatsächlich war die irritierende Deutung der Rundschau jedoch ein wichtiger Auslöser für andere Medienbeiträge. Vor allem auf dem Zenit der Konfliktphase im November/Dezember 2015 wurde in der Hälfte der Beiträge aller Medien explizit auf die Rundschau verwiesen.

Gegenbewegungen zu Aktionen des Verteidigers (v. a. Lokalmedien, NZZ, Weltwoche) und die Gründe, wieso mit der Zeit gegenteilige Thesen vertreten wurden

Die Gegenbewegungen zur interventionistischen Berichterstattung der Rundschau lassen sich mit der Inhaltsanalyse insbesondere bei der NZZ und der Weltwoche sowie abgeschwächt auch beim Urner Wochenblatt nachweisen – sowohl in inhaltlicher als auch in zeitlicher Hinsicht. Zum einen wird dies an der expliziten Kritik an der Rundschau deutlich, zum anderen aber auch durch eine andere Deutung bestimmter Sachverhalte und Schlüsselakteure. Es handelt sich also nicht um Gegenbewegungen zu den Aktionen des Verteidigers, sondern um Reaktionen, die sich mit einem bestimmten Verständnis publizistischer Vielfalt bzw. mit der Nähe zum Gegenstand im Lokalen begründen lassen, oder sogar aus medienpolitischen Erwägungen erfolgen. Bei der Begründung mit Bezug auf das Vielfaltspostulat wurde etwa damit argumentiert, dass mit dem Zusammengehen von Rundschau und Tages-Anzeiger eine geballte Macht der Deutungshoheit entstehe, mit der enormer Druck auf die Gerichte entstünde und deshalb auch Gegensteuer gegeben werden musste. Die regionalen Medien Urner Zeitung, SRF-Regionaljournal sowie auch Schweiz aktuell haben kaum – oder im Fall des Urner Wochenblatts selten – eine Positionierung vorgenommen, sondern stärker aus Distanz mehrere Seiten und Deutungen gleich gewichtet.

Empfehlungen zuhanden des Regierungsrats und der Verwaltung, die sich im Lichte des Auftrags allenfalls ergeben

Zu Handen des Regierungsrats drängen sich keine Empfehlungen auf. Jedoch wird der Strafverfolgungsbehörde empfohlen, sich angesichts der zunehmenden Medialisierung auch der Justiz nicht auf einen stärkeren Rückbezug auf eigene Normen zu konzentrieren. Vielmehr sollte sie im Rahmen des Spielraums, der die Rechtsgrundsätze und die Strafprozessordnung vorgibt, Möglichkeiten prüfen, inwiefern eigene Erklärungen und Sichtweisen in den öffentlichen Diskurs eingebracht werden können.

1 Ausgangslage

1.1 Der Auftrag

Im Fall Ignaz Walker wurde verschiedentlich die Rolle einiger Medien problematisiert und über deren Einfluss spekuliert. In einem unabhängigen medienwissenschaftlichen Gutachten sollten auf der Grundlage einer systematischen Analyse Befunde erarbeitet werden, die aus medienwissenschaftlicher, medienethischer und aus juristischer Sicht interessieren und dabei helfen, den Fall auch im Hinblick auf die behördliche Kommunikationsarbeit und entsprechende Learnings aufzuarbeiten.

Erwünscht ist eine Beurteilung des Falles aus medienwissenschaftlicher und medienethischer Sicht. Die Studie soll die Rolle der Medien im gesamten Prozessverlauf analysieren und einordnen. Es interessieren insbesondere die Themensetzung sowie die der Berichterstattung zugrundeliegenden Frames und Narrative. Allenfalls lässt sich auch klären, inwiefern es zu einer so genannten medialen «Rudelbildung» gekommen ist, welche Thesen in der Berichterstattung zu erkennen sind und was daraus geworden ist.

Der Regierungsrat wünscht die wissenschaftliche Aufarbeitung der folgenden Themen insbesondere unter Rückgriff auf die Methoden der Inhaltsanalyse sowie Dokumentenanalyse. Eventuell sind auch Befragungen von Medienschaffenden, Gerichten, Strafverfolgungsbehörden etc. sinnvoll:

- Identifikation und Auflistung der medialen Thesen, Frames und Narrative
- Möglicher Einfluss medialer Berichterstattung auf Beratungen und Urteile der Gerichtsinstanzen (Landgericht, Obergericht, Bundesgericht)
- Klärung der journalistischen «Rudelbildung» rund um den Verteidiger von I.W.
- Identifikation von «Leitmedien» und deren Effekte auf Folgepublikationen
- Gegenbewegungen zu Aktionen des Verteidigers (v. a. Lokalmedien, NZZ, Weltwoche) und die Gründe, wieso mit der Zeit die gegenteiligen Thesen vertreten wurden
- Empfehlungen zuhanden des Regierungsrats und der Verwaltung, die sich im Lichte des Auftrags allenfalls ergeben

Der Gutachter arbeitet ohne Instruktion nach wissenschaftlichen Kriterien.

1.2 Das Vorgehen

Der Gutachter und sein Team legten ein zweistufiges Vorgehen fest, das erstens Gespräche mit den Schlüsselakteuren und zweitens eine umfassende Analyse der Medienberichterstattung vorsah. Zur theoretischen Stützung der Argumentation zog das Team zudem geeignete Literatur bei.

1.2.1 Interviews

Um ein besseres Verständnis des Falles und insbesondere der Rolle der Medien zu erhalten, wurden zunächst Interviews mit Akteuren durchgeführt, die im Zusammenhang mit der Medienberichterstattung rund um den Fall Walker eine besondere Rolle gespielt haben. Alle Gespräche mit Ausnahme von einem wurden face-to-face geführt, in einem Fall wurde telefonisch befragt. Alle Gespräche mit Ausnahme von zwei wurden von Vinzenz Wyss und Guido Keel gemeinsam geführt. Alle angefragten Personen zeigten sich sofort bereit, sich für ein Gespräch zu Verfügung zu stellen. Befragt wurden die folgenden Personen in ihren Akteursrollen:

Journalistische Akteure

- Bruno Arnold (Urner Zeitung)
- Markus Arnold / Mathias Fürst (Urner Wochenblatt)
- Alex Baur (Weltwoche)

- Carmen Epp (Urner Wochenblatt, Watson, Urner Zeitung)
- Marcel Gyr (NZZ)
- Thomas Knellwolf (Tages-Anzeiger)
- Miklos Gimes (Das Magazin)
- Mario Poletti / Roman Banholzer (Rundschau)
- Raphael Prinz (Schweiz aktuell; telefonisch befragt)
-

Nicht-journalistische Akteure

- Thomas Dillier (Vizepräsident Obergericht)
- Thomas Imholz (Oberstaatsanwalt)
- Linus Jaeggi (Verteidiger von Ignaz Walker)
- Mascha Santschi (Juristin, Kommunikationsbeauftragte des Obergerichts)

Die Gespräche wurden entlang von Leitfragen offen geführt; es wurde jeweils Vertraulichkeit zugesichert. Während die Gespräche Einblicke in die Sichtweisen der verschiedenen Akteure ermöglichten, waren die Inhalte teilweise mit Vorsicht zu geniessen. Teilweise standen die geäußerten Wahrnehmungen in direktem Widerspruch zueinander. In diesen Fällen, in denen Aussage gegen Aussage stand, war es oft nicht möglich, den eigentlichen Sachverhalt mit Sicherheit zu eruieren. Auch spekulierten die Gesprächspartner oft über Motive und Vorgehen der involvierten Akteure, ohne selbst Bestimmtheit über den wirklichen Sachverhalt geben zu können, und es erzählten verschiedene Akteure – bewusst oder unbewusst – offensichtliche Unwahrheiten, was teilweise mit der zeitlichen Distanz zu erklären ist, teilweise wohl auch durch das hohe persönliche Engagement und die hohe Betroffenheit aller Akteure in diesem Fall.

Weiter ist allgemein festzuhalten, dass sich sowohl journalistische als auch nicht-journalistische Akteure kritisch und selbstkritisch sowohl über die Ermittlungs- und Prozessaktivitäten als auch über die Medienberichterstattung äusserten – und zwar in alle Richtungen. Das ist Indiz dafür, dass bei allen Meinungsverschiedenheiten ein Konsens besteht, dass die Einmaligkeit des Falls Ignaz Walker zu Fehlleistungen auf allen Seiten geführt hat.

Worin diese Fehlleistungen genau bestehen, darüber scheiden sich hingegen die Geister. Aufgrund der Gespräche ist es jedoch aufgrund der Widersprüchlichkeit in den Aussagen nicht möglich, aus der Position des Gutachters abschliessend ein Urteil zu fällen. Deshalb konzentriert sich dieser Bericht auf eine Beurteilung der Rolle der Medien aufgrund der erfolgten Berichterstattung und den Journalismusprofessionellen und -professionsethischen Überlegungen.

1.2.2 Inhaltsanalyse

In der Inhaltsanalyse wurden sämtliche Veröffentlichungen von über 20 Medien im Zeitraum vom 04.01.2010 bis zum 20.02.2019 untersucht. Die Medienberichte wurden vom Kanton Uri zu Verfügung gestellt und auf Vollständigkeit überprüft. 534 Beiträge fanden schliesslich in der Untersuchung Aufnahme. Ausgeschlossen wurden lediglich reine Aufmacher für Artikel auf Folgeseiten und Artikel zu Fällen, die nicht mit dem Fall Walker zu tun hatten. Die Gesamtheit der untersuchten Artikel und Beiträge lässt sich wie folgt summarisch beschreiben:

| Beitragsgrösse | | | | | | | | | |
|---------------------------|-------|--------------------------|-------|-----------|--------|------------|-------|-----------|-----|
| kurz | | bis ½ Seite / bis 5 Min. | | | länger | | Total | | |
| 14% | N=72 | 54% | N=290 | 32% | N=172 | N=534 | | | |
| Darstellungsformen | | | | | | | | | |
| Bericht | | Kommentar | | Interview | | Leserbrief | | Sonstiges | |
| 89% | N=476 | 5% | N=29 | 4% | N=20 | 1% | N=3 | 1% | N=6 |

Tabelle 1: Übersicht über Anzahl, Grösse und Darstellungsformen der Beiträge

| Autoren im Fall Walker | | |
|------------------------------------|------------|------------|
| | Häufigkeit | Prozent |
| Bruno Arnold | 86 | 16,1 |
| Carmen Epp ¹ | 67 | 12,5 |
| Mathias Fürst | 36 | 6,7 |
| Marcel Gyr | 24 | 4,5 |
| Thomas Knellwolf | 23 | 4,3 |
| Roman Banholzer (auch SRF News) | 19 | 3,6 |
| Christian Mattli | 13 | 2,4 |
| Raphael Prinz | 12 | 2,2 |
| Karin Portmann | 10 | 1,9 |
| Markus Arnold | 10 | 1,9 |
| Anian Heierli | 9 | 1,7 |
| Ralph Aschwanden | 9 | 1,7 |
| Christian Oechslin | 8 | 1,5 |
| Sven Aregger | 8 | 1,5 |
| Markus Zwyszig | 7 | 1,3 |
| Florian Arnold | 6 | 1,1 |
| Elias Bricker | 5 | 0,9 |
| Erich Aschwanden | 5 | 0,9 |
| Alex Baur | 4 | 0,7 |
| Daniel Regli | 4 | 0,7 |
| Gabriela Battaglia | 4 | 0,7 |
| Lea Schüpbach | 4 | 0,7 |
| Radka Laubacher | 4 | 0,7 |
| Beat Vogt | 3 | 0,6 |
| Rico Bandle | 3 | 0,6 |
| Andere (SDA etc.) | 151 | 28,3 |
| Total | 534 | 100 |

| Medien im Fall Walker | | |
|------------------------------|------------|------------|
| | Häufigkeit | Prozent |
| Neue Urner Zeitung | 138 | 25,8 |
| Urner Wochenblatt | 117 | 21,9 |
| SRF News (online) | 45 | 8,4 |
| SRF Regionaljournal | 44 | 8,2 |
| NZZ (NZZaS) | 36 | 6,7 |
| Tages-Anzeiger | 36 | 6,7 |
| Watson | 31 | 5,8 |
| SRF Schweiz aktuell | 17 | 3,2 |
| Neue LZ | 13 | 2,4 |
| SRF Rundschau | 12 | 2,2 |
| Zentralschweiz aS | 11 | 2,1 |
| Blick | 9 | 1,7 |
| Weltwoche | 9 | 1,7 |
| SRF Radio Sonstige | 7 | 1,3 |
| SRF Sonstige | 4 | 0,7 |
| Sonstige Medien | 3 | 0,6 |
| Bote der Urschweiz | 2 | 0,4 |
| Total | 534 | 100 |

Tabelle 2: Übersicht über Autoren und Medientitel/Sendungen

¹ Carmen Epp berichtete zunächst für das Urner Wochenblatt (21 Beiträge), dann für Watson (19) und schliesslich für die Urner Zeitung (23) über den Fall. Daneben erschienen auch im Tages-Anzeiger (1) und in der Zentralschweiz am Sonntag (2) Artikel von ihr.

Das Codebuch, d.h. die Liste der systematisch erhobenen Aspekte der Berichterstattung, umfasst verschiedene Kategorien an Eigenschaften, die für jeden Artikel bzw. Sendebeitrag erfasst wurden. Die vollständige Liste der erhobenen Aspekte findet sich im Anhang unter Kapitel 6.1. Erhoben wurden:

- 1) formale Kriterien wie Medium, Erscheinungsdatum, Länge, Genre und Autor;
- 2) thematische Kriterien wie Hauptaspekt des Beitrags, Erwähnung ausgewählter Personen oder Themen;
- 3) inhaltlich rahmende Kriterien, in denen in Bezug auf ausgewählte, thematische Teilaspekte und auf den Artikel insgesamt untersucht wurde, welche Wertungen im Beitrag zum Ausdruck kommen;
- 4) journalismusspezifische Kriterien, nämlich die Frage nach dem Medienbezug und nach dem journalistischen Konzept.

1.3 Die Autoren des Gutachtens

Die Urner Regierung hat den Medienwissenschaftler *Prof. Dr. Vinzenz Wyss* damit beauftragt, die Berichterstattung über den Fall Walker zu untersuchen. Wyss arbeitet als Journalistik-Professor am Institut für angewandte Medienwissenschaft der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften in Winterthur. Er forscht und lehrt im Rahmen seiner Journalistik-Professur zu den Themen journalistische Qualität und Qualitätssicherung, Medienethik und Medienkritik (Personendetails inkl. Publikationsliste: <https://www.zhaw.ch/de/ueber-uns/person/wyvv/>).

An dem Gutachten beteiligt waren weitere Mitarbeitende des Instituts für angewandte Medienwissenschaft (IAM):

Prof. Dr. Guido Keel ist Institutsleiter des IAM. Er befasst sich im Rahmen seiner Professur mit Fragen journalistischer Leistung und dem Einfluss von Internet und Social Media auf den Journalismus sowie mit Fragen der redaktionellen Media Literacy. Keel war massgeblich an der Interviewführung sowie an der Konzeption der Inhaltsanalyse, Codierung, Auswertung und Berichtlegung beteiligt. (Personendetails inkl. Publikationsliste: (<https://www.zhaw.ch/de/ueber-uns/person/kegu/>)).

Filip Dingerkus, M.A., ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am IAM. Seine Forschungsinteressen liegen im Bereich der Journalismusforschung und der international vergleichenden Medienforschung (Dissertationsprojekt). Im Rahmen des Gutachtens hat er sich insbesondere an der Konzeption der Inhaltsanalyse, der Codierung, der statistischen Auswertung im Zeitvergleich sowie an der Datenvisualisierung beteiligt (Publikationsliste: (<https://www.zhaw.ch/de/ueber-uns/person/ding/>)).

Mirco Saner, M.A., ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am IAM. Zu seinen Forschungsgebieten gehören Medienkritik (Dissertation), Medienqualitätssicherung und Wissenschaftskommunikation. Im Rahmen des Gutachtens war er insbesondere an der Analyse der Gerichtsurteile, an der Codierung sowie an der Analyse der Medienkritik beteiligt (Personendetails inkl. Publikationsliste: (<https://www.zhaw.ch/de/ueber-uns/person/sani/>)).

1.4 Eckdaten im Fall Walker

| | |
|------------|--|
| 4.1.2010 | Johannes Peeters wird vor der Bar von Ignaz Walker in Erstfeld angeschossen. |
| 12.11.2010 | Auf Ignaz Walkers Frau Nataliya Kosheva werden drei Schüsse abgegeben. |
| 24.10.2012 | Das Landgericht verurteilt I.W. zu 10 Jahren Haft wegen versuchten Mords in Mittäterschaft und Gefährdung des Lebens von J.P., Sasa Sindelic zu 8½ Jahren. I.W. legt Berufung ein, S.S. akzeptiert das Urteil und tritt seine Haft an. |
| 11.9.2013 | Das Obergericht verurteilt I.W. zu 15 Jahren Haft. Er zieht das Urteil ans Bundesgericht weiter. |
| 31.5.2014 | OStA Ulmi wechselt nach Graubünden, sein Nachfolger ist Thomas Imholz. |
| 1.10.2014 | Erster Beitrag der Rundschau zu Zweifeln in den Ermittlungen |
| 19.12.2014 | Bundesgericht weist Urteil des Obergerichts zurück, erklärt DNA-Probe für ungültig, weist das OG an, J.P. nochmals zu befragen. |
| 7.1.2015 | Rundschau strahlt Interview mit S.S. aus, in dem dieser von einem Komplott von N.K. gegen I.W. berichtet. |
| 8.1.2015 | Das Obergericht schreibt J.P. zur Fahndung aus. |
| 29.1.2015 | I.W. wird aus Untersuchungshaft entlassen. |
| 23.3.2015 | Hanspeter Uster wird beauftragt, die Befangenheit des Polizisten M. zu klären. |
| 5.5.2015 | I.W. wird wieder in Haft genommen. |
| 24.6.2015 | Rundschau strahlt einen weiteren Beitrag aus mit einem neuen Interview mit S.S. und seinen Ausführungen zur Komplott-Theorie. |
| 2.7.2015 | aoStA Graf verfügt Herausgabe der vollständigen Rundschau-Interviews, SRF erhebt Einsprache |
| 20.8.2015 | J.P. stirbt in Frankreich. |
| 28.9.2015 | Schussrekonstruktion in Erstfeld |
| 19.10.2015 | Beginn der Neuverhandlungen vor Obergericht; S.S. bestätigt seine Aussagen gegenüber der Rundschau. |
| 20.10.2015 | Forensiker Martin Lory sagt aus, Schussrekonstruktion bestätigt die Komplott-Theorie, nicht die Version der StA. |
| 21.10.2015 | OG erfährt aus den Medien, dass J.P. gestorben sei. |
| 23.10.2015 | Forensiker M.L. korrigiert seine Aussage vom 20.10.15. |
| 18.4.2016 | OG verurteilt I.W. zu 28 Monate Haft; diese hätte I.W. mit der Untersuchungshaft bereits abgesessen. |
| 14.7.2016 | OStA zieht Urteil ans Bundesgericht weiter. |
| 10.4.2017 | BG weist Urteil des OG zurück, kritisiert SRF Rundschau für die unvollständige Herausgabe der Unterlagen zu den Interviews mit S.S., spricht von Manipulation. |
| 22.1.2018 | OG verurteilt I.W. zu 10 Jahren Haft. |
| 10.5.2018 | I.W. legt beim BG Beschwerde gegen das Urteil ein. |
| 6.12.2018 | BG weist die Beschwerde von I.W. ab, das Urteil ist rechtskräftig. |

2 Inhaltlicher Aufbau des Gutachtens

Im vorliegenden Gutachten werden zunächst die Ergebnisse der Daten aus der Inhaltsanalyse deskriptiv dargestellt. Es wird gezeigt, wie sich die **Intensität der medialen Berichterstattung** im Zeitverlauf der neun Jahre entwickelte und wie stark sie sich ab Oktober 2014 mit der Berichterstattung der TV-Sendung Rundschau verstärkt hat. Es wird dargestellt, wie gross der Anteil bestimmter Medientypen und Medien in bestimmten Phasen war (Kapitel 3.1 und 3.2).

Des Weiteren wird gezeigt, welche Prozesse, Urteile und weitere **Themen** hauptsächlich Gegenstand der Berichterstattung waren (Kapitel 3.3). Dabei wird insbesondere darauf geachtet, wie häufig gewisse Medien über ausgewählte Themen berichteten. Es wird analysiert, ob gewisse Medien bestimmte thematische Aspekte höher gewichteten oder stärker vernachlässigten als andere. Diese Analyse ermöglicht einen Eindruck zur thematischen **Vielfalt**. Es wird ebenfalls untersucht, inwiefern sich in der gesamten Berichterstattung die von den Medien thematisierten Argumente der beiden Parteien im Sinne der **Ausgewogenheit** die Waage hielten und welche Medien der einen oder der anderen Seite mehr Gehör verschafften (Kapitel 3.4.1). Anschliessend wird die Berichterstattung einer sogenannten **Framing-Analyse** unterzogen; d.h. es wird untersucht, inwiefern bestimmte Handlungen der **Schlüsselakteure** Oberstaatsanwalt, Verteidiger, Land-/Obergericht und Polizei in den Berichten ausgewählter Medien und im Zeitverlauf eher positiv oder eher kritisch gedeutet wurden (Kapitel 3.4.2). Im Kapitel 3.4.3 wird die Framing-Analyse auf bestimmte **Sachverhalte** bezogen. Hier wird der Frage nachgegangen, inwiefern in den Berichten ausgewählter Medien und im Zeitverlauf der Oberstaatsanwalt bei der Suche nach Johannes Peeters eher positive oder eher negative Deutungen vorgenommen wurden, wie die Medien das Ergebnis der durchgeführten Schussrekonstruktion deuten liessen, und schliesslich, welche Deutungen die Medien zu den Aussagen von Sasa Sindelic im vielzitierten Rundschau-Interview in ihren Beiträgen anklingen liessen. Die Inhaltsanalyse gibt auch Hinweise darauf, wie den drei **Hauptakteuren** Ignaz Walker, Oberstaatsanwalt Thomas Imholz und Verteidiger Linus Jaeggi in den Beiträgen ausgewählter Medien **narrative Rollen** (z.B. Held, Täter, Opfer, Trickster) zugeschrieben wurden (Kapitel 3.5). Dabei interessiert insbesondere die Frage, ob es im Laufe der Berichterstattung zu Rollenwechseln kam.

Es wurde verschiedentlich der Vorwurf an die Medien laut, diese hätten sich im Sog der Rundschau zu einer einseitigen Berichterstattung hinreissen lassen und es sei zu einer sogenannten journalistischen **Rudelbildung** gekommen. Die Medien hätten insbesondere nach den ersten Berichten der Rundschau unreflektiert deren Framing übernommen, wobei die Rundschau selbst der Litigation-PR des Verteidigers auf den Leim gegangen sei. Diesem Vorwurf wird in Kapitel 3.6 nachgegangen, wobei vorab der wissenschaftlich undefinierte Begriff präzisiert wird.

In Kapitel 3.7 wird auf der Grundlage der Gespräche und gestützt auf Daten der Inhaltsanalyse dargelegt, mit welchen Normenbezügen sowohl seitens der Justiz wie auch der befragten Medienschaffenden das Operieren der Medien insgesamt und insbesondere der Rundschau einer **Medienkritik** unterzogen wurde. Dabei dürfte deutlich werden, dass die beiden Gruppen hinsichtlich ihrer Normenbezüge und Differenziertheit sehr unterschiedlich argumentieren, wobei die unterschiedlichen Systemlogiken von Justiz und Journalismus deutlich werden.

Vor allem seitens der Oberstaatsanwaltschaft, aber auch in Kommentaren von Journalisten, wurde verschiedentlich moniert, insbesondere die Rundschau würde einen **anwaltschaftlichen Journalismus** betreiben. In Kapitel 3.8 wird dieses Konzept präzisiert und zunächst ausgeführt, unter welchen Bedingungen aus professionsethischer Sicht die Anwendung dieses interventionistischen Konzepts legitim ist, bevor dann dargestellt wird, von welchen Medien das Konzept am meisten in Anschlag gebracht wurde.

In Kapitel 4 werden schliesslich konkrete Vorwürfe an die Medien zum Anlass genommen, diese aus **medienethischer und standesrechtlicher Sicht** zu beurteilen. Dabei versucht das Gutachten die Fragen zu beantworten, inwiefern die Medien ihre gesellschaftliche Funktion wahrgenommen haben, inwiefern die Unschuldsvermutung, der Persönlichkeitsschutz sowie die Anhörungspflicht gewahrt wurden, und wie die verschiedentlich kritisierte Kommunikation des Oberstaatsanwalts zu beurteilen ist.

In Kapitel 5 werden die Befunde der Analyse im Sinne eines **Fazits** zusammengefasst, bevor abschliessend **Empfehlungen** an die Medien sowie an die Justizkommunikation gerichtet werden.

3 Analyse der Berichterstattung

3.1 Die Berichterstattung im Zeitverlauf

Die Intensität der Berichterstattung über die Zeit kann als Histogramm dargestellt werden, einer Kurve, welche die Tendenz in der Häufigkeit der Berichterstattung beschreibt. Das Histogramm in Abbildung 1 zeigt, dass aufgrund der Publikationsdaten und -häufigkeit der verschiedenen Medien vier verschiedene Phasen identifiziert werden.

Aufgrund der jeweiligen Entwicklungen und Ereignisse im Fall Walker lassen sich die vier Phasen als Entwicklungs-, Krisen-, Konflikt- und Auflösungsphase bezeichnen, wobei sich die Bezeichnung Krise auf substantielle Zweifel an den Ermittlungen bezieht, die Bezeichnung Konflikt auf die mediale Eskalation.

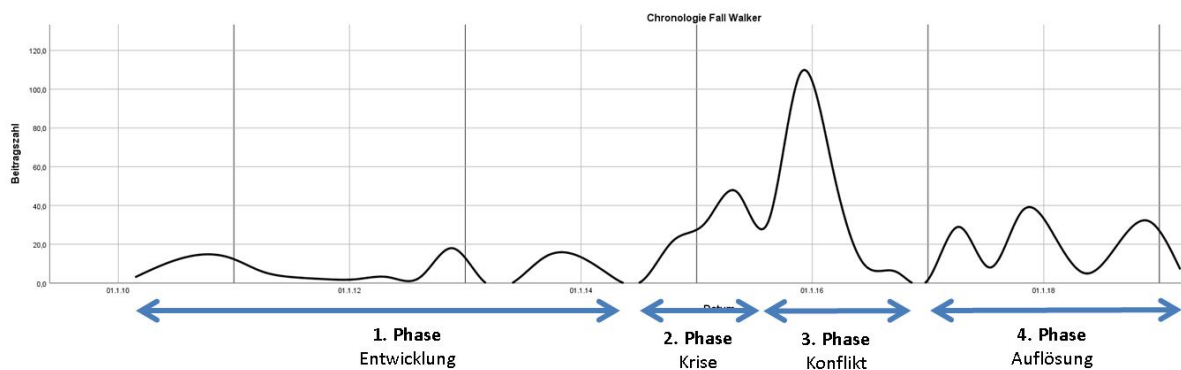


Abbildung 1: Häufigkeit der Beiträge im Zeitverlauf nach Phasen

Diese Phasen korrelieren – wie erwartet – stark mit Schlüsselereignissen im Fall Walker, wie Abbildung 2 zeigt. Schlüsselereignisse waren demnach primär Gerichtsprozesse und -urteile, sowie sekundär bestimmte Beiträge der Rundschau. In der Abbildung sind die relativen Spitzen der Berichterstattung mit Ereignissen zum jeweiligen Zeitpunkt dargestellt. Dies bedeutet allerdings nicht, dass diese Ereignisse zwingend kausal waren für die relative Zunahme in der Berichterstattung.

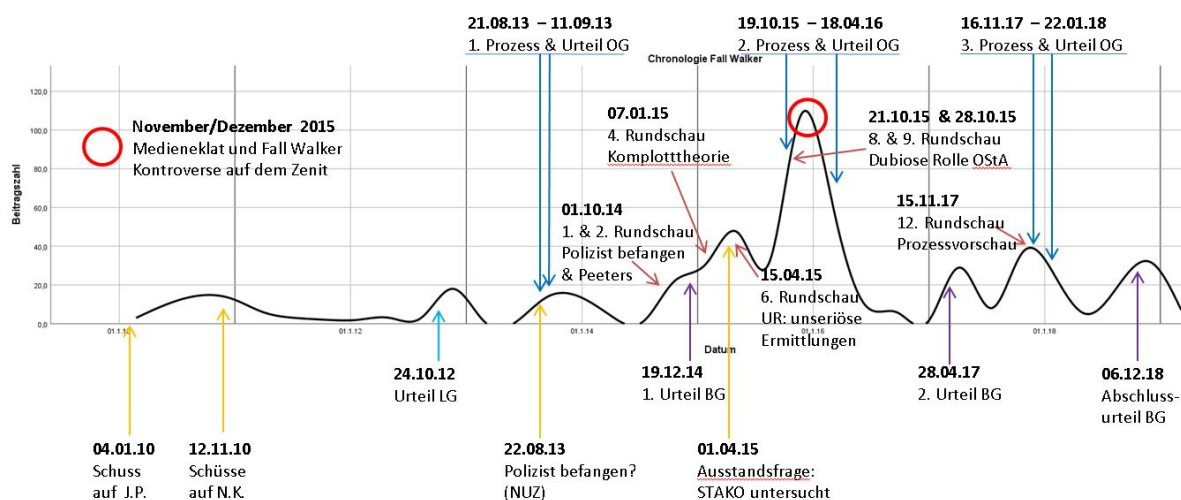


Abbildung 2: Häufigkeit der Beiträge im Zeitverlauf nach Prozessen und Ereignissen

3.2 Häufigkeit nach Phasen und Medientyp

Die weitere Differenzierung nach Medientypen zeigt, dass die Berichterstattung über den Fall Walker zunächst von den regionalen Printmedien bestimmt wurde, die auch mit dem Urteil des Landgerichts und der Frage nach der Befangenheit des ermittelnden Polizisten erste Spitzen zeigten. Erst mit Letzterer griffen die überregionale Presse und in der Folge verstärkt auch überregionale SRF-Medien den Fall auf.

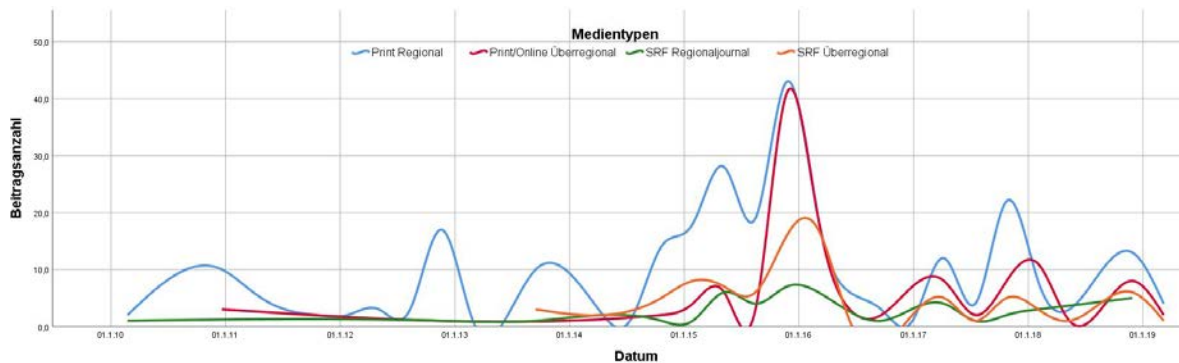


Abbildung 3: Häufigkeit nach Phasen und Medientyp

Eine noch detailliertere Betrachtung nach einzelnen Medientiteln zeigt, dass es die zwei Urner Zeitungen Urner Zeitung und Urner Wochenblatt waren, die den Fall praktisch von Beginn an und durchgehend thematisierten, begleitet vom SRF-Regionaljournal. Die überregionalen Titel, sowohl der Presse als auch TV und Online, liessen sich erst ab Januar 2015 auf den Fall ein, also in der eigentlichen Krisenphase des Falls.

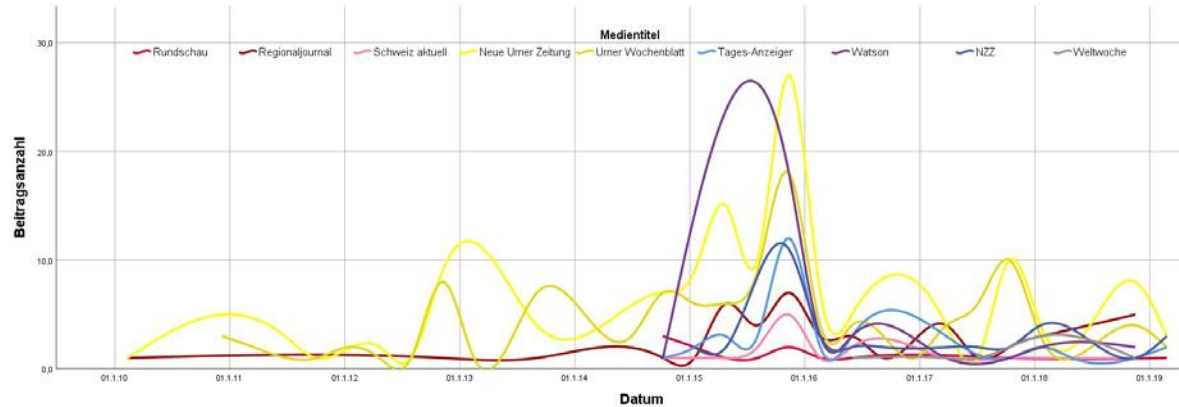


Abbildung 4: Häufigkeit nach Phasen und Medien

3.3 Thematische Vielfalt

Für jeden Beitrag wurde ein Hauptthema bzw. Aufhänger bestimmt, der beschreibt, worüber in dem jeweiligen Beitrag hauptsächlich berichtet wird. Dabei sind zwei Arten von Berichten bzw. Themen zu unterscheiden: Erstens Berichte, die sich auf die Ereignisse in den Gerichtsprozessen beziehen und diese zum Hauptthema haben, und zweitens Berichte, die sich hauptsächlich auf thematische Aspekte rund um den Fall Walker konzentrieren, wie beispielsweise die angebliche Befangenheit eines Polizisten oder die Komplott-Theorie.

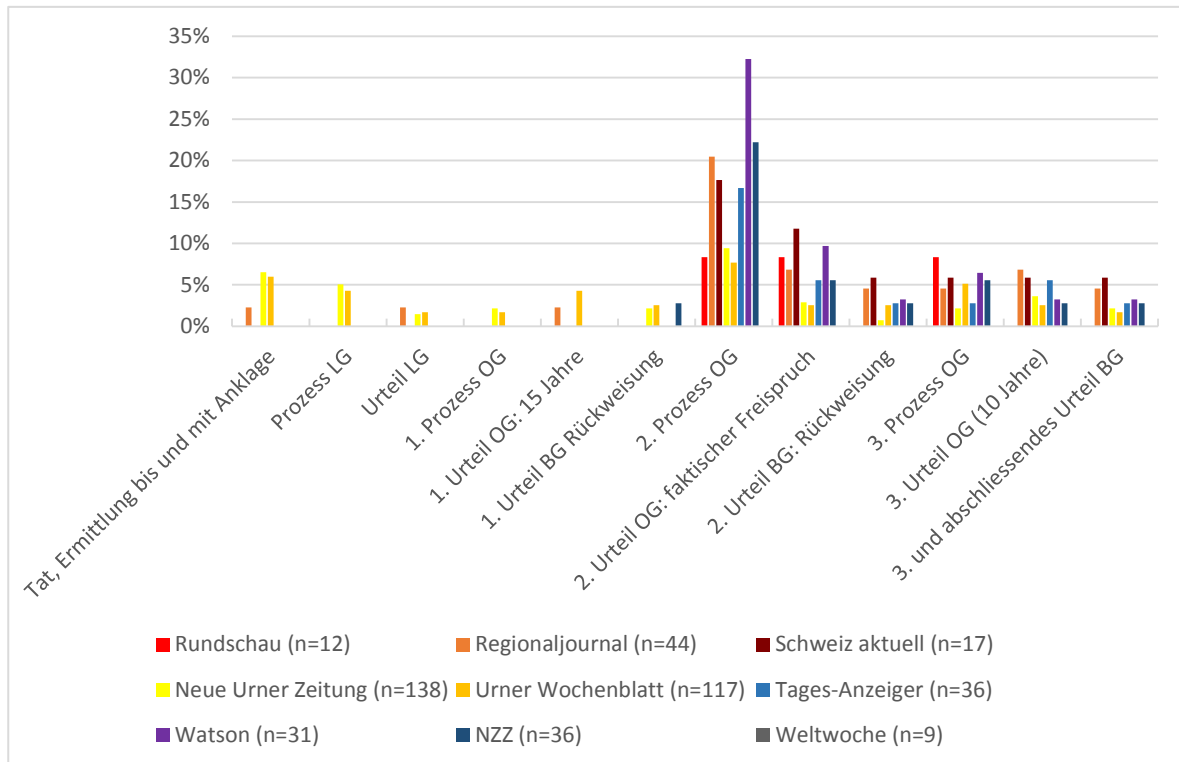


Abbildung 5: Prozessbezogene Hauptthemen nach Medien (n=440 von total n=534)

Eine Betrachtung der prozessbezogenen Aufhänger bzw. Hauptthemen der Artikel bestätigt, was in Kapitel 3.2 bereits zum Ausdruck kam: Die beiden Urner Regionalzeitungen Urner Zeitung und Urner Wochenblatt berichteten relativ gleichmässig über alle Prozesse hinweg über den Fall Walker; das Regionaljournal annähernd ebenfalls. Beinahe alle anderen Medien berichteten erst ab dem zweiten Prozess vor Obergericht. Interessant ist zudem, dass das Interesse an den Prozessen und Urteilen ab dem 2. Prozess OG in den überregionalen Medien ungefähr konstant blieb, auch wenn die Rundschau nicht berichtete. Zudem fällt auf, dass die Weltwoche nie einen Artikel mit einem Prozess oder einem Urteil als Hauptthema publizierte.

Betrachtet man, welche nicht-prozessbezogenen Themen von den verschiedenen Medien als Hauptaspekt für die Berichterstattung gewählt wurden, zeigt sich, dass besonders die nicht-tagesaktuellen Medien Rundschau und Weltwoche Themen wählten, die nicht direkt aus der Agenda des Strafprozesses heraus resultierten. Auffallend ist ausserdem, dass die Medien auch Themen aufgriffen, die in der Rundschau nicht zentral waren. Eine unterschiedliche Selektionslogik fällt bei den Themen «Befangenheit Polizist» und «Komplott-Theorie» auf. Diese – eher strafvollzugskritischen – Thematisierungen werden von den Medien Rundschau und Tages-Anzeiger (beim Thema Befangenheit auch Schweiz Aktuell) überdurchschnittlich häufig und hauptsächlich vorgenommen, während sie bei der NZZ kaum eine Rolle gespielt haben.

Dem gegenüber fallen die hohen Anteile bei der NZZ und bei der Weltwoche auf, wenn es darum geht, Kritik an den Medien und insbesondere an der Rundschau zu üben. In sechs von 9 Artikeln (67%) hat man sich bei der Weltwoche dafür entschieden, in der Berichterstattung zum Fall Walker das Vorgehen der Rundschau zum Hauptthema zu machen.

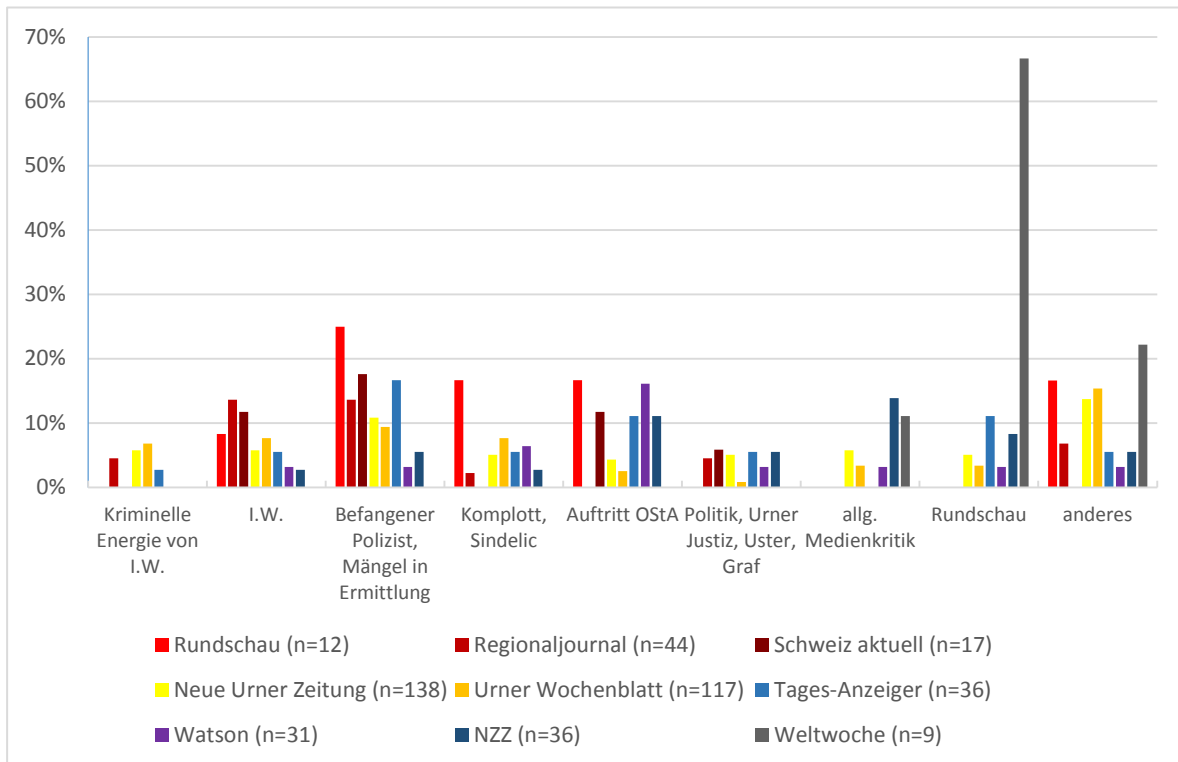


Abbildung 6: Nicht-prozessbezogene Hauptthemen nach Medien (n=440 von total n=534)

Neben den gewählten, nicht-prozess-bezogenen Hauptthemen interessiert in der Analyse weiter, wie häufig welche Medien über ausgewählte Themen berichteten – als Hauptthema oder beiläufig. Dabei stellt sich die Frage, ob gewisse Medien die Strafverfolgungsbehörde be- oder entlastende Aspekte des Falls über- oder unterdurchschnittlich häufig erwähnten. Dazu wurden folgende belastenden Aspekte ausgewählt: «Peeters ist unzuverlässiger Zeuge», «befangener Polizist», «zweifelhafte DNA-Probe». Zu den entlastenden Aspekten gehören die folgende: «Tatwaffe gehörte I.W.», «I.W. stand in Scheidung» sowie «I.W.s kriminelle Vergangenheit». Es muss allerdings eingeräumt werden, dass beispielsweise die Thematisierung des Tatwaffenbesitzes bei einigen Medien zwar erwähnt, allerdings als Tatsache hinterfragt wurde. Dennoch folgt die Inhaltsanalyse der These, dass gewisse Medien gewisse Themen (negativ/positiv in Sinne der Verteidigung bzw. der Staatsanwaltschaft) stärker betont oder vernachlässigt haben als andere.

Die Auswertung zeigt keine systematische Unterdrückung oder Überzeichnung von thematischen Aspekten, welche die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden in ein kritisches Licht rücken würden. Wie Abbildung 7 zeigt, erwähnen jedoch alle Medien eher strafprozesskritische Aspekte, also Sachverhalte, die eher die anklägerische Argumentation der Verteidigung stützen. Einzig der Aspekt, dass die Tatwaffe Ignaz Walker zugeordnet wurde, erwähnen die SRF Medien relativ seltener, während dieser Aspekt bei Watson besonders häufig erwähnt wurde. Watson thematisiert ebenfalls besonders häufig die Problematik rund um die Glaubwürdigkeit des Kronzeugen Peeters. Rundschau, Schweiz aktuell und der Tages-Anzeiger erwähnen besonders häufig die mögliche Befangenheit des Polizisten sowie die fragwürdige Verwendung der DNA. Auffallend ist die sehr zurückhaltende Thematisierung der DNA als Beweis bei der NZZ. Die ausgewogenste Verteilung von be- und entlastenden Aspekten zeigt sich bei den beiden Urner Zeitungen, wobei auch diese stärker Aspekte gewichten, welche die Ermittlungsarbeit eher negativ rahmen.

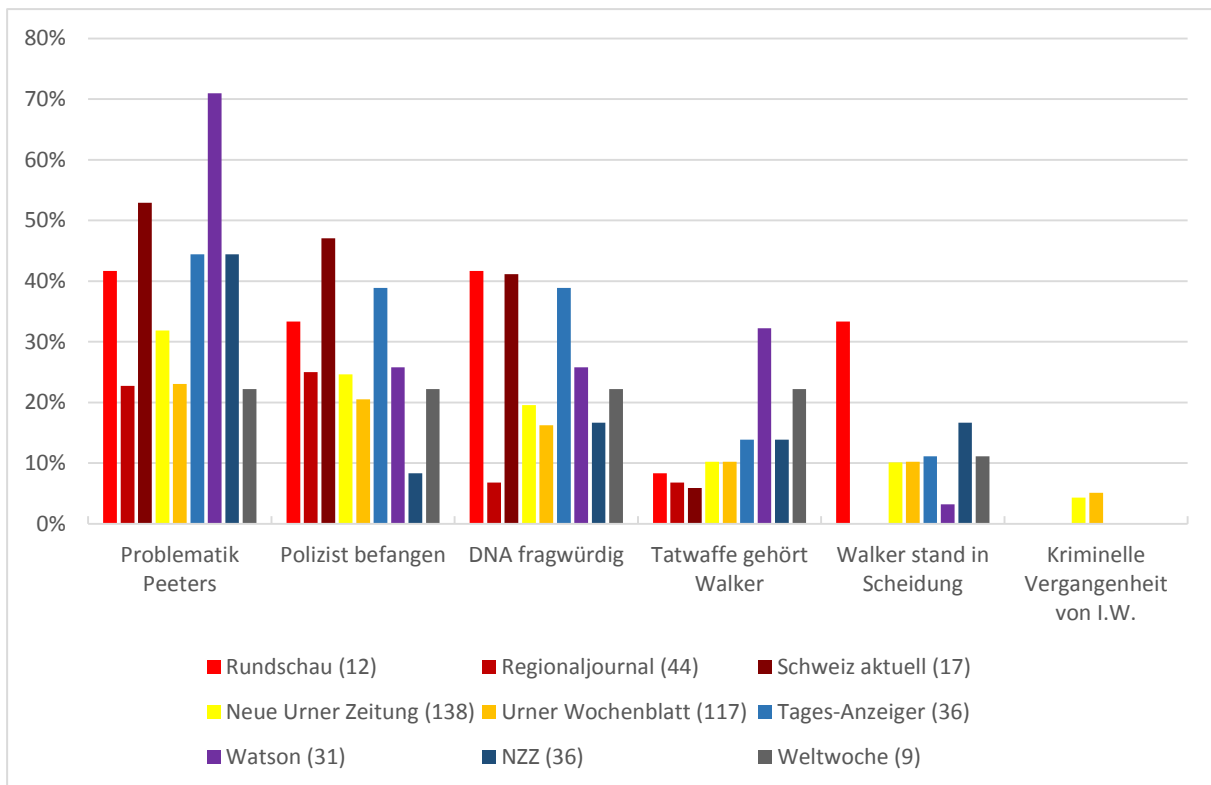


Abbildung 7: Ausgewählte Aspekte nach Medien (n=431 von total n=534)

3.4 Gewichtung und Deutungen

3.4.1 Ausgewogenheit

Die Parteien im Fall Walker können grob in zwei Lager eingeteilt werden: Auf der einen Seite die Klägerschaft rund um den Urner Oberstaatsanwalt, auf der anderen Seite Ignaz Walker, vertreten durch seinen Verteidiger. Untersucht man nun, ob die medialen Berichte mehrheitlich die Argumente und Sichtweisen des einen oder anderen Lagers berücksichtigen, zeigt sich zunächst, dass insgesamt (Abbildung 8; die schwarze Säule mit grüner Umrandung) sehr oft kein Parteibezug erkenntlich war oder dass ausgewogen berichtet wurde.

Am meisten Ausgewogenheit findet man bei Schweiz aktuell; aber auch in den Beiträgen des Regionaljournals und in der Neuen Urner Zeitung ist eine ausgewogene Thematisierung der Parteien stärker ausgeprägt als bei anderen Medien. Unterscheidet man nach einzelnen Medien, so wird erkenntlich, dass mit der Berichterstattung durchaus Stellung bezogen wurde. So weist die Rundschau hohe Anteile an Berichten aus, die ausschliesslich oder mehrheitlich Argumente des Verteidigers enthielten; etwas weniger ausgeprägt ist dieser Trend bei Tages-Anzeiger und Watson. Auf der anderen Seite berücksichtigte die NZZ stärker die Argumente des Oberstaatsanwalts, und die Weltwoche thematisierte in ihren neun Beiträgen immer mehrheitlich oder ausschliesslich Argumente des Oberstaatsanwalts, wenn sie Argumente dieser beiden Parteien berücksichtigte.

Aus medienwissenschaftlicher Sicht ist an dieser Stelle jedoch darauf hinzuweisen, dass von einem Politmagazin wie der Rundschau oder von einer Wochenzeitung wie der Weltwoche nicht erwartet werden kann, dass Beiträge strikte ausgewogen sind. Es ist weitgehend akzeptiert, dass solche Medien bei der Inszenierung einen bestimmten journalistischen Zugriff anwenden, wie er etwa im investigativen oder anwaltschaftlichen Journalismus üblich ist.

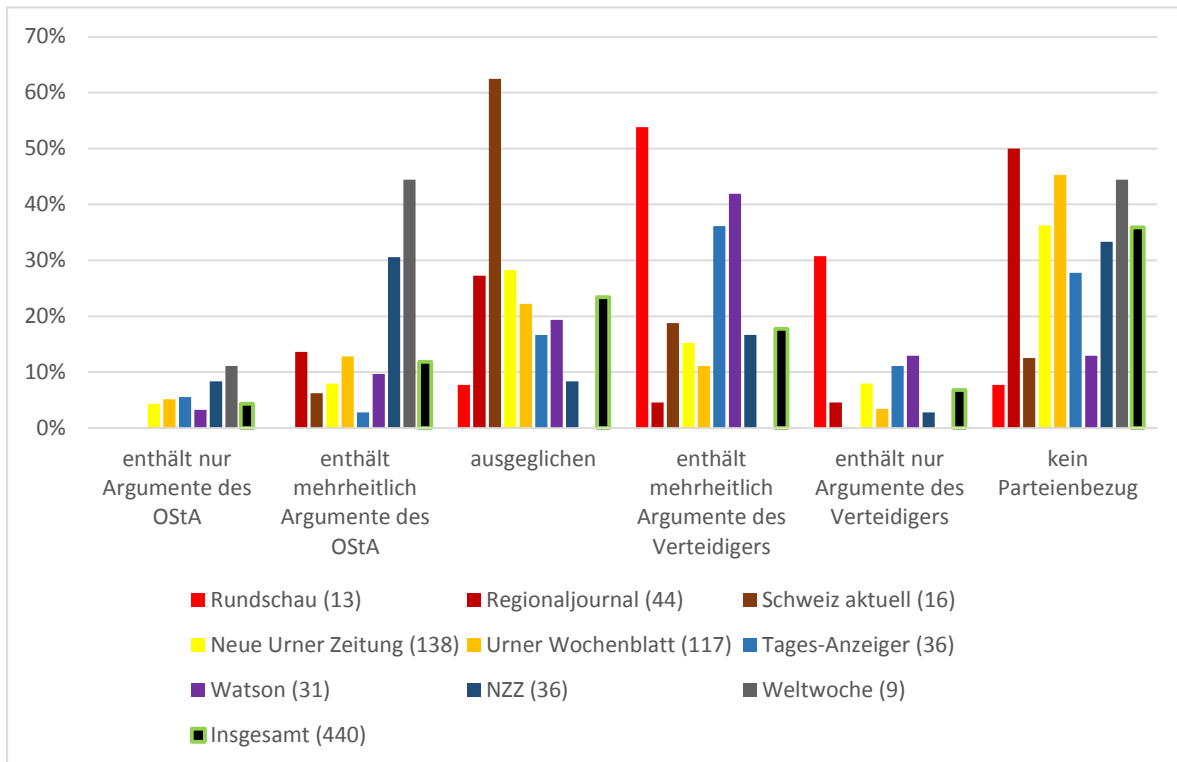


Abbildung 8: Anteile der Argumente nach Medien

3.4.2 Framing-Analyse zu Schlüsselakteuren

Die Komplexität des Falles Ignaz Walker bringt es mit sich, dass Schlüsselakteure und Sachverhalte sehr unterschiedlich inszeniert und inhaltlich gerahmt (Framing) werden können. Dabei ist jeder Journalist und jedes Medium frei in der Erwähnung oder in der Weglassung von rahmenden Informationen und in der eigenen Bewertung. Im Folgenden wird für ausgewählte Sachverhalte und Schlüsselakteure untersucht, wie die verschiedenen Medien jeweils über die ganze Dauer der Berichterstattung hinweg wertende Informationen in ihre Berichterstattung einfließen liessen und damit dem Publikum ein bestimmtes Bild vermittelten.

Die folgenden Darstellungen stellen die Deutungen der Medien entlang einer Fünfer-Skala dar: stark negative, eher negative, ausgewogene, eher positive oder stark positive Rahmung. Ausgewogen kann ein Framing sein, wenn einerseits in dem Beitrag gar keine Deutung vorgenommen wird oder andererseits, wenn sich positive und negative Deutungen die Waage halten. Bei der Framing-Analyse wurde nicht unterschieden, ob die Deutung vom Medium selber vorgenommen wurde, oder ob sie im Beitrag einer Quelle zugeordnet wurde. Auch wenn ein Beitrag nur Wertungen und Deutungen zitiert: Es ist immer ein bewusster Entscheid des Journalisten bzw. der Journalistin, entsprechende Deutungen anklingen zu lassen oder nicht. Zu beachten ist schliesslich, dass sich die Anteile in den folgenden Abbildungen jeweils auf eine sehr unterschiedliche Anzahl Artikel beziehen. Diese ist jeweils in der Legende vermerkt. So ist denkbar, dass ein Medium, das nur wenige Artikel veröffentlichte, in einem Diagramm mit einem starken Positiv-Anteil auffällt, obwohl es nur wenige positive Artikel publizierte.

Zunächst interessieren die publizierten Bewertungen der Schlüsselakteure Oberstaatsanwalt, Verteidiger, Land-/Obergericht und Polizei.

Oberstaatsanwalt

Bei den veröffentlichten Bewertungen des Oberstaatsanwalts fällt auf, dass die Weltwoche in zwei von drei Fällen nur positive Beschreibungen des Oberstaatsanwalts veröffentlicht hat, während vor allem der Tages-Anzeiger aber auch die Rundschau fast ausschliesslich kritische Sichtweisen veröffentlicht haben. Alle anderen Medien lassen sowohl positive als auch kritische Deutungen des Oberstaatsanwaltes zu, mit einem grossen Anteil an nicht wertenden Erwähnungen.

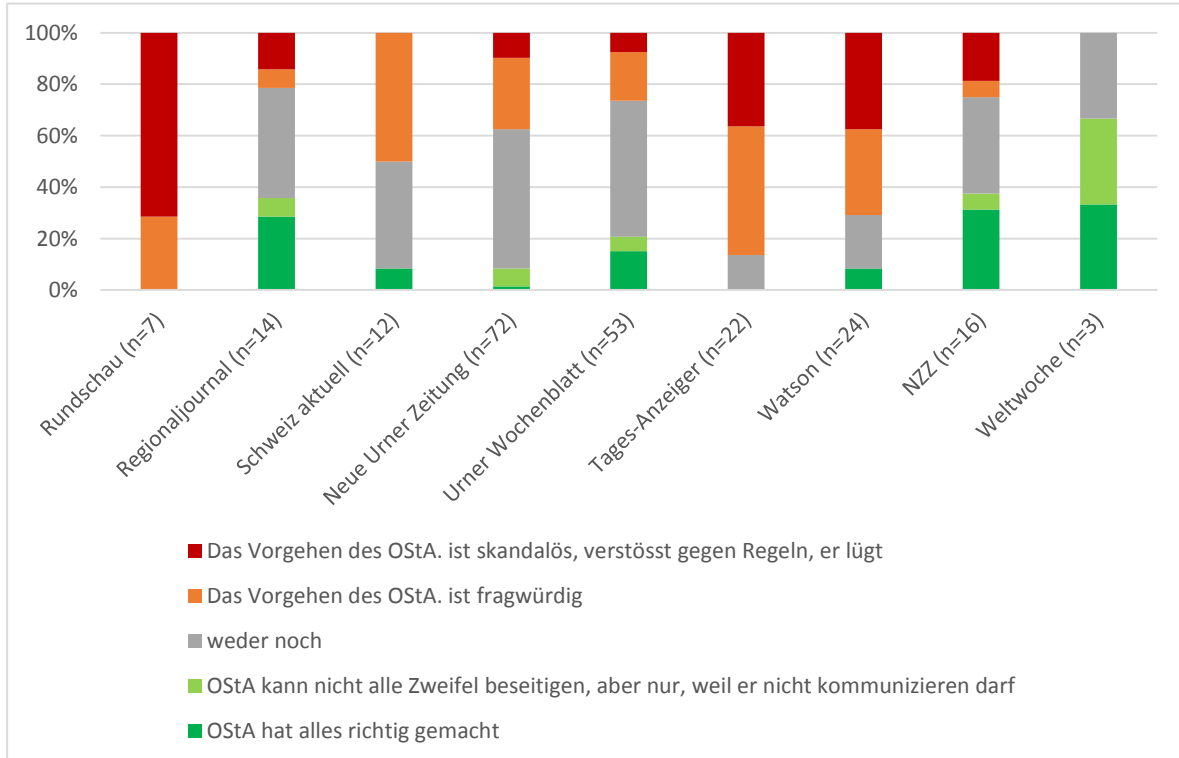


Abbildung 9: Publierte Bewertungen des Oberstaatsanwalts nach Medien

Des Weiteren lassen sich die Deutungen auch im Zeitverlauf betrachten. Unterscheidet man nach den oben identifizierten vier Phasen, so wird ersichtlich, dass zu Beginn und am Ende der Berichterstattung die Darstellung des Oberstaatsanwalts am positivsten war, während er in der Krisenphase keinem positiven Framing unterzogen wurde. Gegen Ende der untersuchten Berichterstattung wendet sich das Blatt jedoch wieder, und die Rahmung des Oberstaatsanwalts erfolgt insgesamt wieder vielfältig oder ausgewogen.

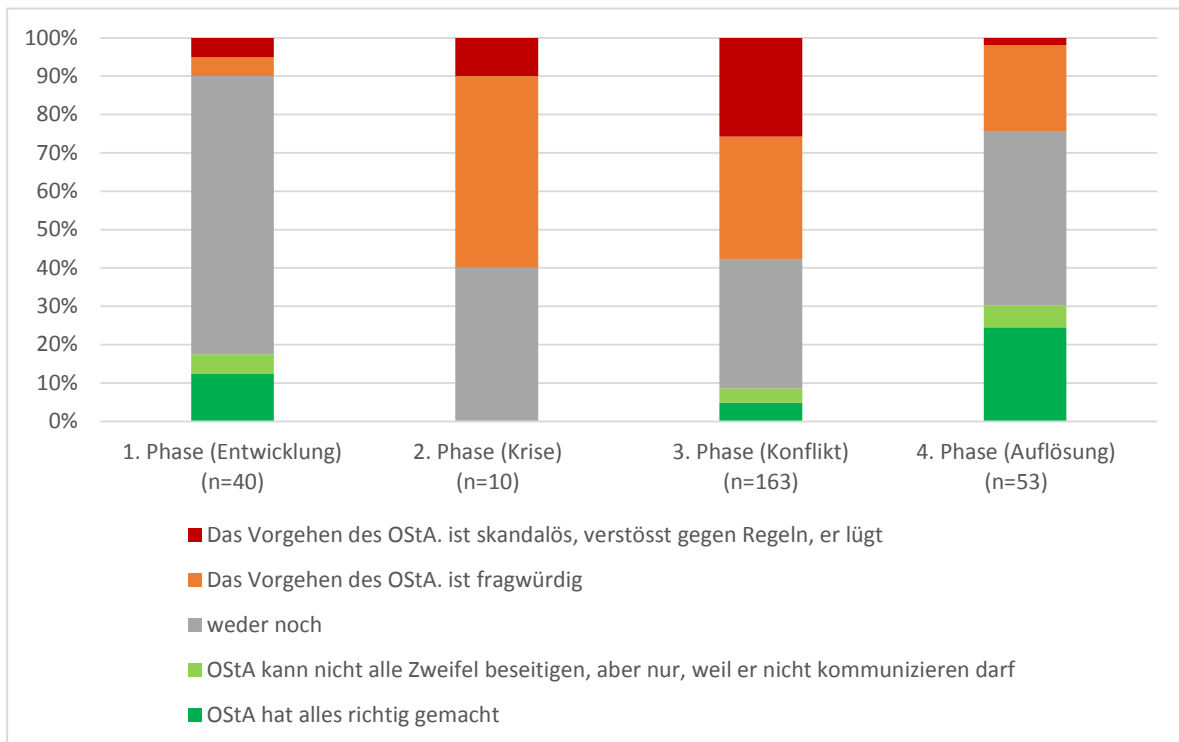


Abbildung 10: Publierte Bewertungen des Oberstaatsanwalts nach Phasen

Verteidiger

Bei der deutenden Rahmung des Verteidigers in den verschiedenen Medien zeigt sich ein stark polarisiertes Bild: Während wiederum die Rundschau, der Tages-Anzeiger und hier auch Schweiz aktuell neben ausgewogenen bzw. vielfältigen Berichten nur mehrheitlich positive Deutungen zum Verteidiger veröffentlichten, publizierten die beiden Urner Zeitungen, das Regionaljournal und Watson auch Beiträge mit mehrheitlich kritischen Sichtweisen; die NZZ beschrieb den Verteidiger insgesamt vielfältig, während die Weltwoche in ihren drei Artikeln nur negative Deutungen des Verteidigers anklingen liess.

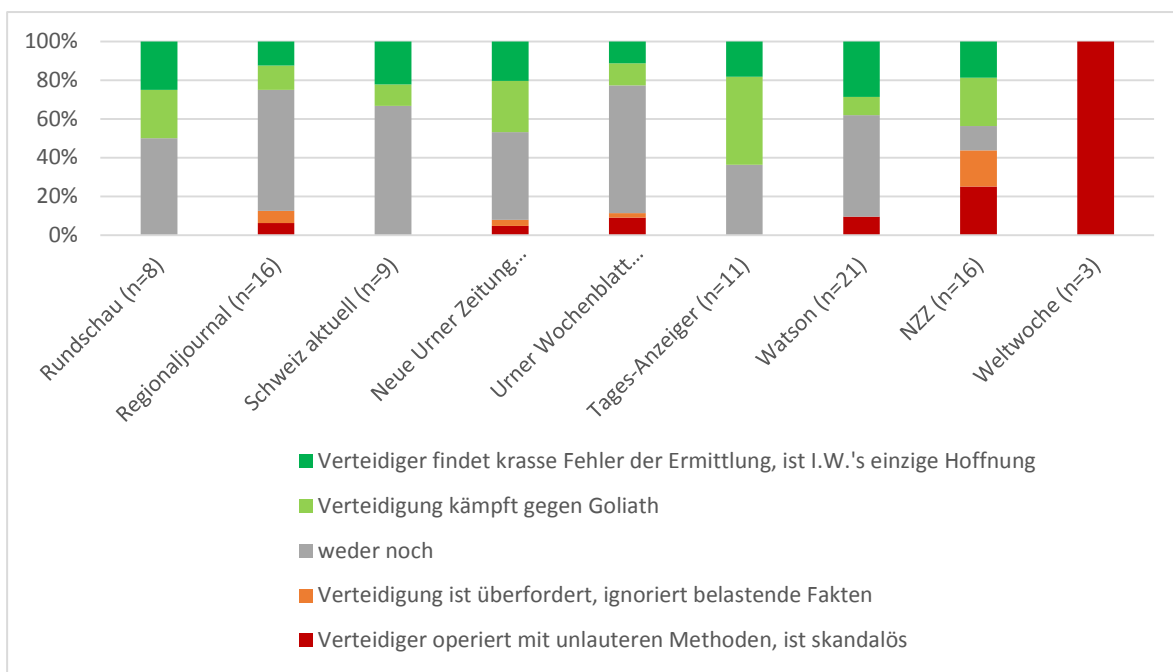


Abbildung 11: Publierte Bewertungen des Verteidigers nach Medien

Im Zeitverlauf lässt sich feststellen, dass mit zunehmendem Verlauf der Berichterstattung kritischere Töne zum Verteidiger mehr Platz einnehmen.

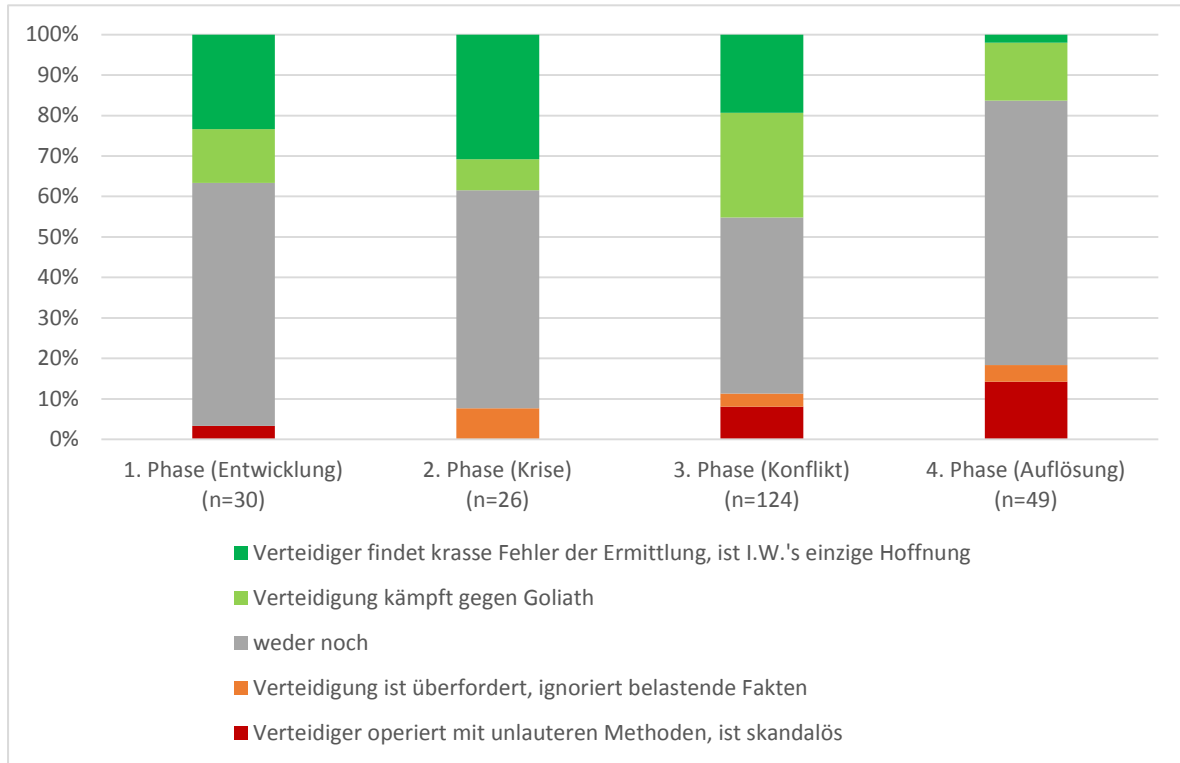


Abbildung 12: Publierte Bewertungen des Verteidigers nach Phasen

Uerner Gerichte

Bei der Beurteilung der Uerner Gerichte zeigt sich, dass alle Medien eher kritische Beurteilungen des Gerichts anklängen liessen. Positivere Deutungen werden am ehesten von der Weltwoche oder von der NZZ zugelassen.

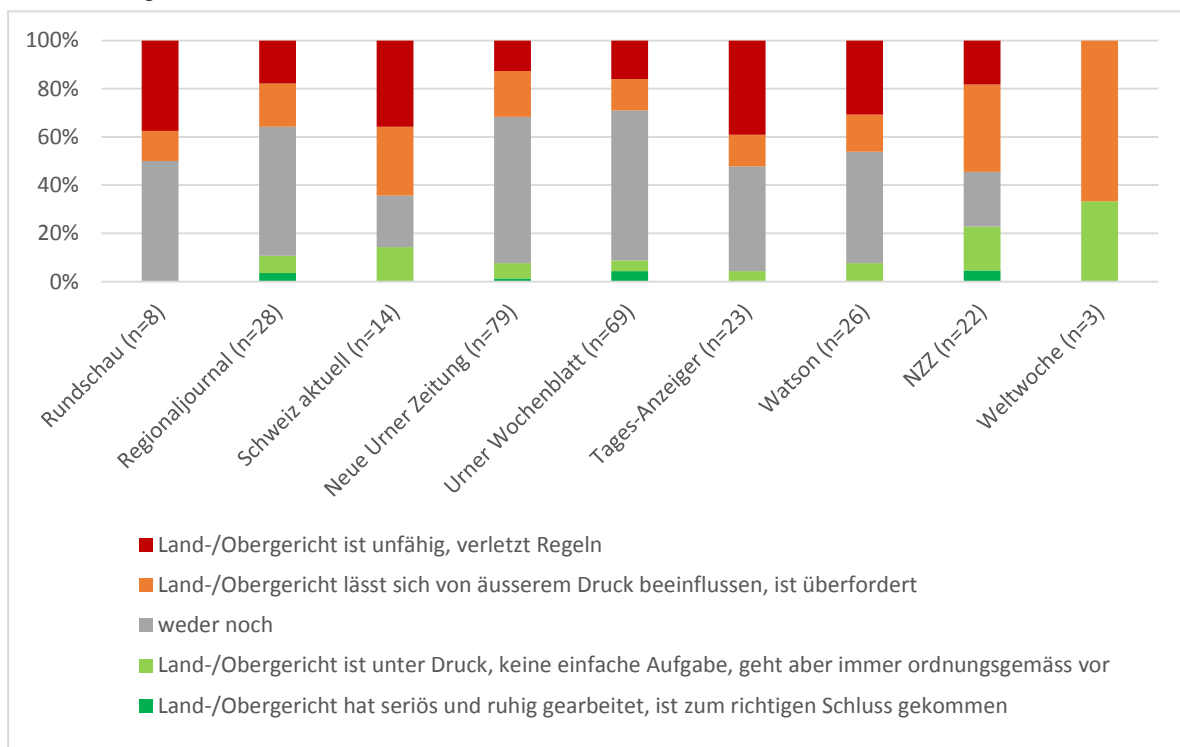


Abbildung 13: Publierte Bewertungen der Uerner Gerichte nach Medien

Der Vergleich der vier Phasen zeigt trotz der verschiedenen Entwicklungen im Fall über die ganze Zeit hinweg ein konstantes Bild.

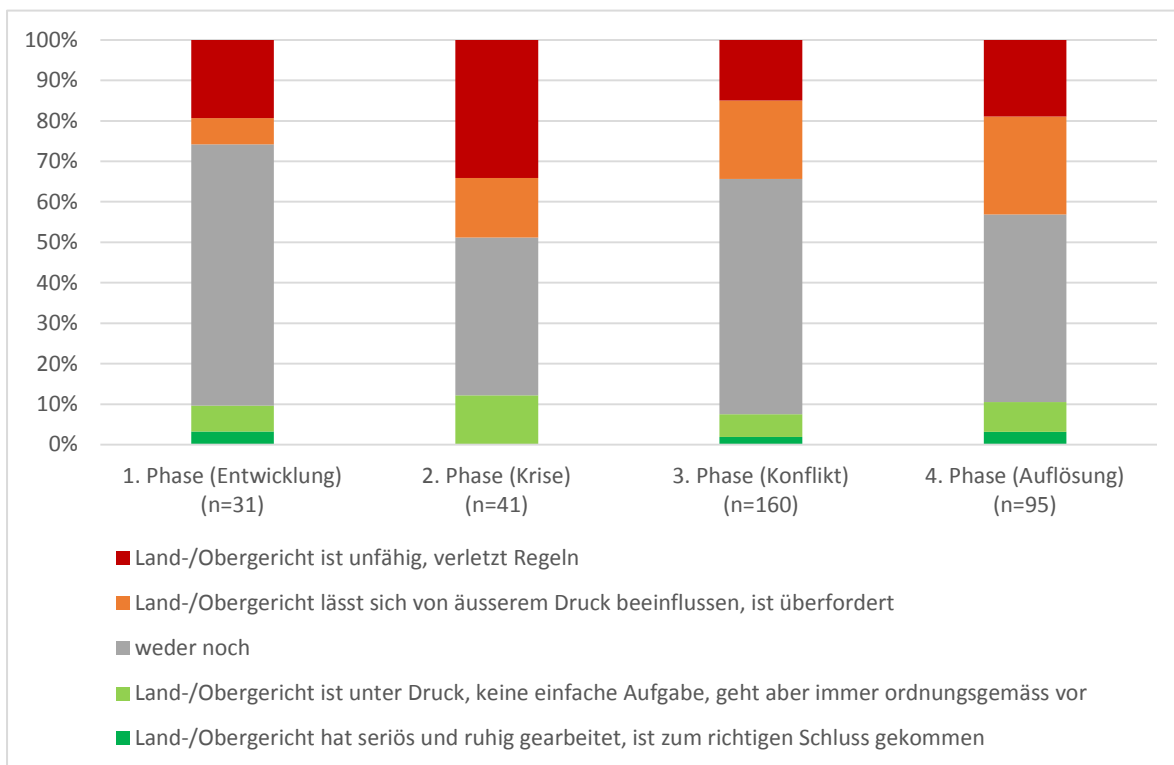


Abbildung 14: Publierte Bewertungen der Urner Gerichte nach Phasen

Polizei

Ein weiterer zentraler Akteur in der Berichterstattung im Fall Walker war die Urner Kantonspolizei. Auch sie wurde in verschiedenen Kontexten unterschiedlich beurteilt. Entsprechend stand es den Medien auch in Bezug auf die Darstellung der Polizei frei, ob sie bei deren Darstellung eher verständnisvolle oder kritische Aspekte veröffentlichten.

Die Auswertung zeigt, dass die Medien zur Polizei vor allem oder ausschliesslich kritische Sichtweisen zulassen. Einzig die Neue Urner Zeitung, das Regionaljournal und die NZZ fand auch positive Aspekte erwähnenswert, während das Urner Wochenblatt relativ oft auf eine Deutung verzichtete, gleich wie die Weltwoche in ihrem einen Artikel, der unter anderem die Polizei thematisierte.

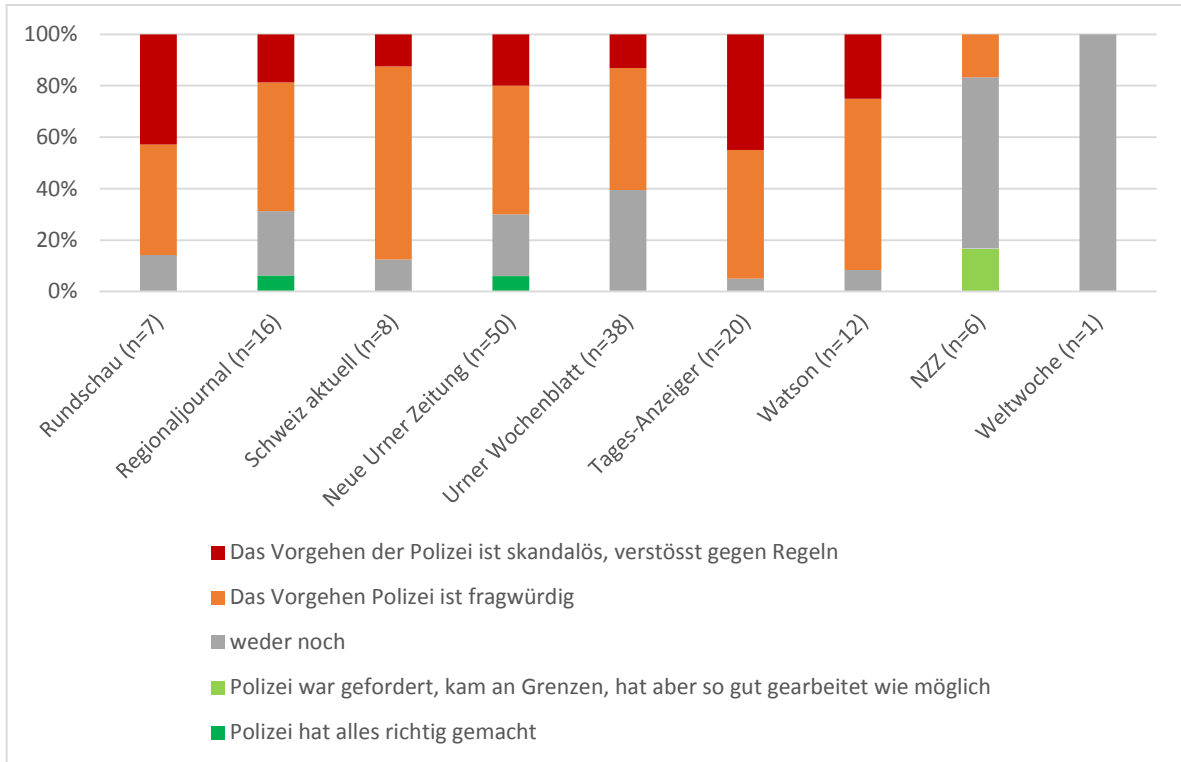


Abbildung 15: Publierte Bewertungen der Polizei nach Medien

Betrachtet man die Erwähnungen der Polizei über die Phasen hinweg, so wurden in der Berichterstattung vor allem zu Beginn noch positive Aspekte erwähnt; in der Krisen- und Konfliktphase siegen die negativen Deutungen stark an, klangen aber dann in der Auflösungsphase wieder ab.

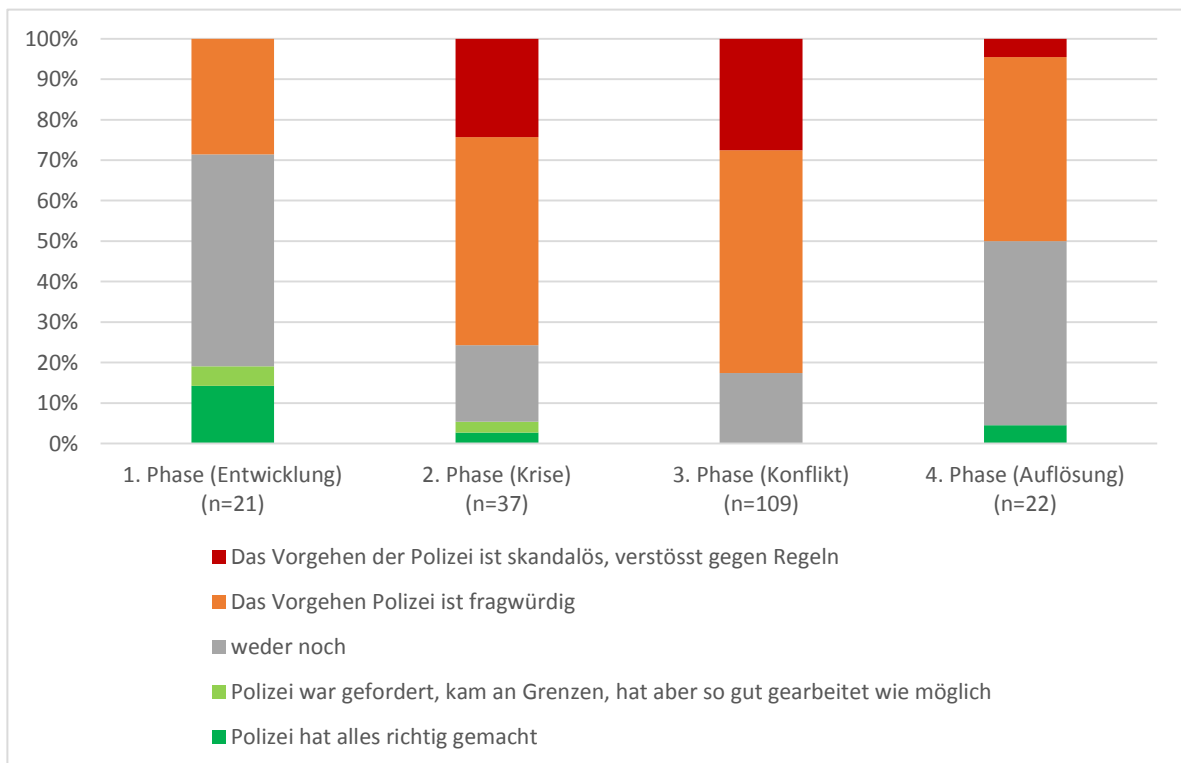


Abbildung 16: Publierte Bewertungen der Polizei nach Phasen

Interessant ist schliesslich der Vergleich der Schlüsselakteure bzw. die Frage, ob deren Handlungen insgesamt unterschiedlich stark positiv oder negativ gedeutet wurden. Der Vergleich verdeutlicht, dass in der medialen Berichterstattung insbesondere das Vorgehen der Polizei als fragwürdig oder sogar regelverletzend gerahmt wurde (Abbildung 17). Der Verteidiger hingegen wird bis in die Konfliktphase am stärksten als Kämpfer gegen Goliath gedeutet.

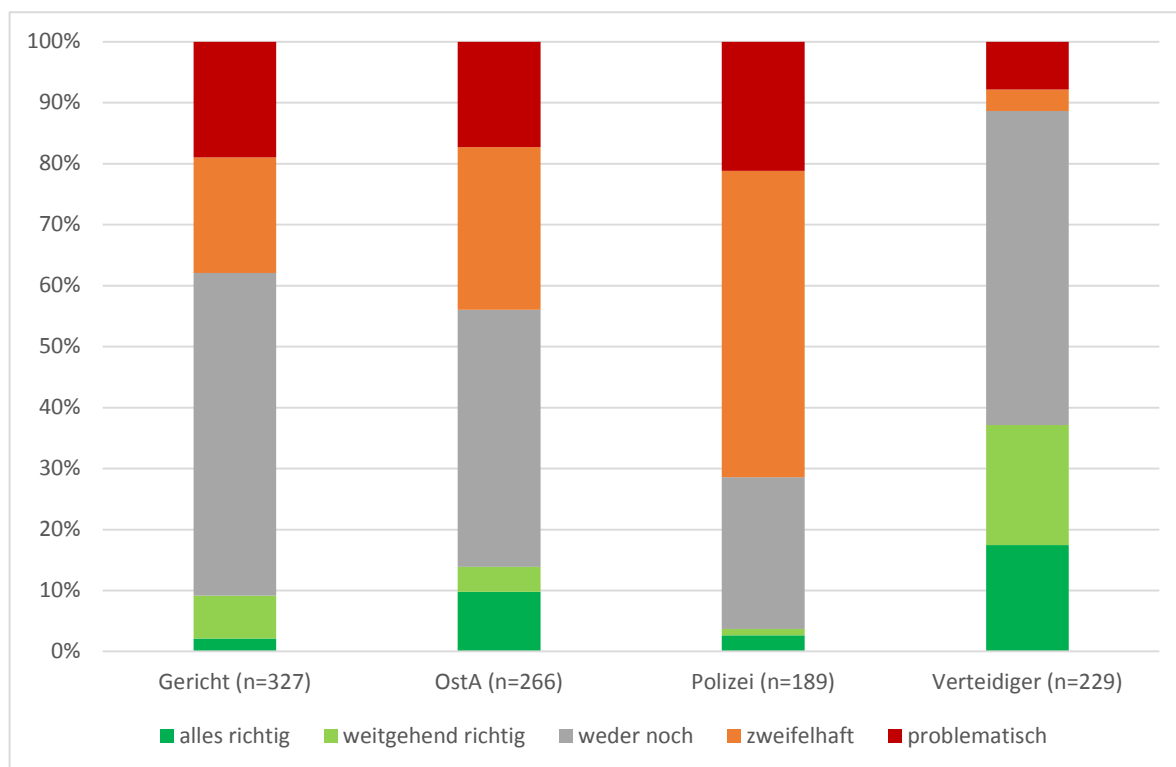


Abbildung 17: Vergleich der Bewertungen der vier wichtigsten Akteure

3.4.3 Framing-Analyse zu Sachverhalten

Neben der Berücksichtigung von Akteursdeutungen lassen sich auch die Deutungen von bestimmten Sachverhalten in den verschiedenen Medien und im Zeitverlauf analysieren.

Oberstaatsanwalt und Suche nach Peeters

So zeigt sich bei der Thematisierung der Rolle des Oberstaatsanwalts nach der Suche von Johannes Peeters, dass die Rundschau in ihren vier Beiträgen nur Deutungen anklingen liess, die den Oberstaatsanwalt in einem kritischen Licht darstellten. Auch der Tages-Anzeiger wählte eine stark negative Deutung bei der Thematisierung dieser Suche. Die Weltwoche hingegen bot in ihrem einen Beitrag zu diesem Thema die Sichtweise an, der Oberstaatsanwalt habe alles richtig gemacht. Auch die NZZ liess nur wenig negativ gerahmte Deutungen zu bzw. verzichtete weitgehend auf eine entsprechende Interpretation. Mehrheitlich konzentrierten sich die Medien aber bei diesem Thema auf kritische Deutungen.

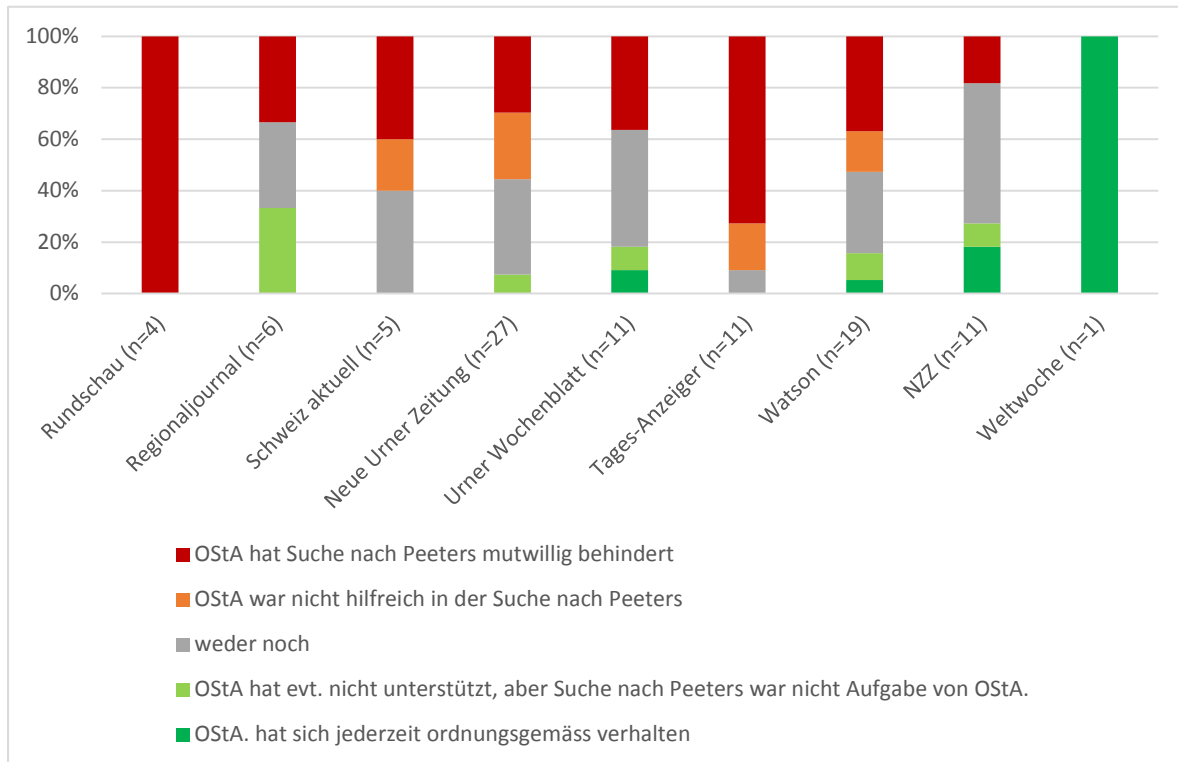


Abbildung 18: Publierte Bewertungen der Rolle des OStA in der Suche nach Peeters, nach Medien

Während die Suche nach Peeters in der Anfangsphase keine Rolle spielte, war sie in der gesamten restlichen Dauer der medialen Berichterstattung immer wieder Gegenstand. Dabei wurde die Rolle des Oberstaatsanwalts in der Krisenphase kaum gedeutet, in der Konfliktphase stark negativ; in der Auflösungsphase fanden schliesslich sowohl negative wie auch positive Deutungen ihren Platz.

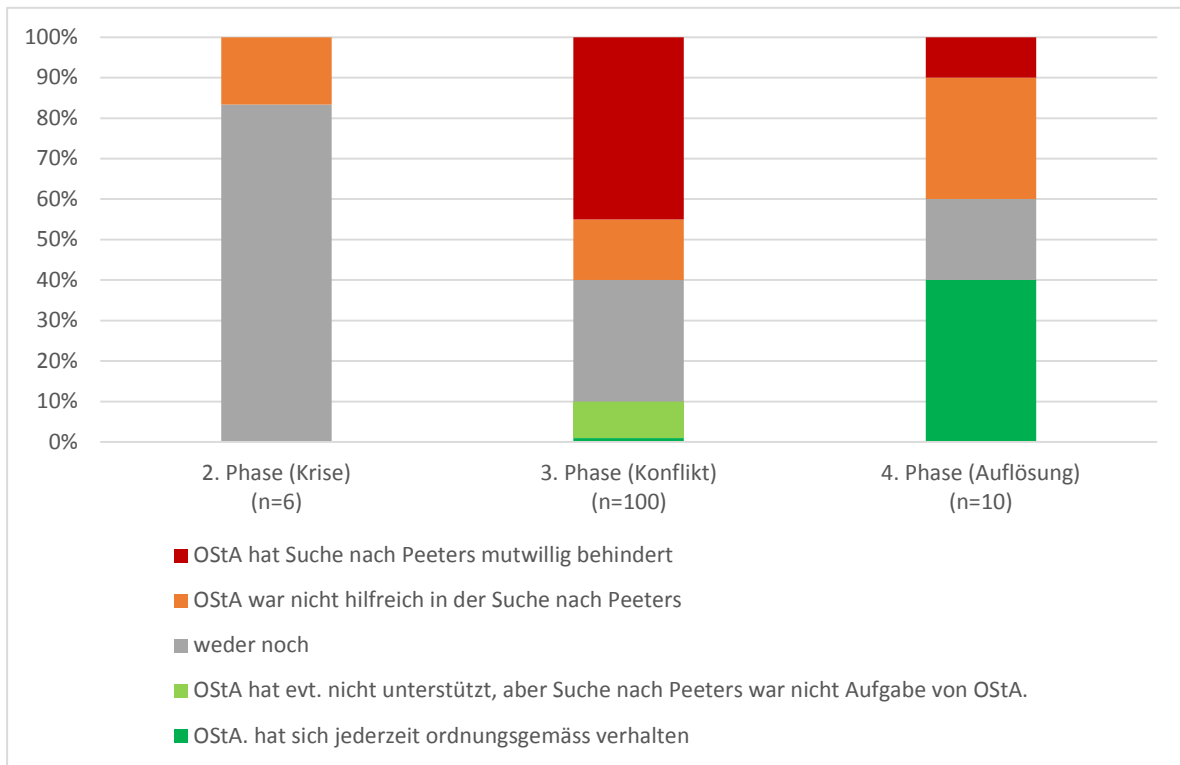


Abbildung 19: Publierte Bewertungen der Rolle des OSTa in der Suche nach Peeters nach Phasen

Schussrekonstruktion

Ein weiterer Aspekt, der Erkenntnisse zu unterschiedlichen medialen Deutungen von Sachverhalten ermöglicht, ist die Interpretation der Informationen rund um die Schussrekonstruktion durch die Medien. So erwähnt das Regionaljournal in den zwei Beiträgen, in denen die Schussrekonstruktion thematisiert wurde, nur die Sichtweise, dass die Schussrekonstruktion Zweifel an der offiziellen Tatversion aufkommen liess. Watson wählte in zwei von fünf Beiträgen ebenfalls diese Deutung zum Zweifel, nahm in weiteren drei von den fünf Beiträgen jedoch keine Deutung vor oder liess mehrere zu. Die NZZ fällt insofern auf, dass sie in drei von sechs Beiträgen dazu das Ergebnis der Schussrekonstruktion eher als eine Bestätigung der offiziellen Version deuten liess. Alle anderen Medien erwähnten beide Sichtweisen zu Interpretation der Schussrekonstruktion, wobei die Weltwoche die Schussrekonstruktion gar nicht erwähnte. Die Rundschau hatte die widersprüchlichen Informationen zu den Hülsenfundorten bereits im Beitrag vom 24.6.2015 thematisiert und auf eine erneute Publikation der Widersprüche aus der Schussrekonstruktion verzichtet, weil diese bereits in der Sendung Schweiz Aktuell thematisiert wurden.

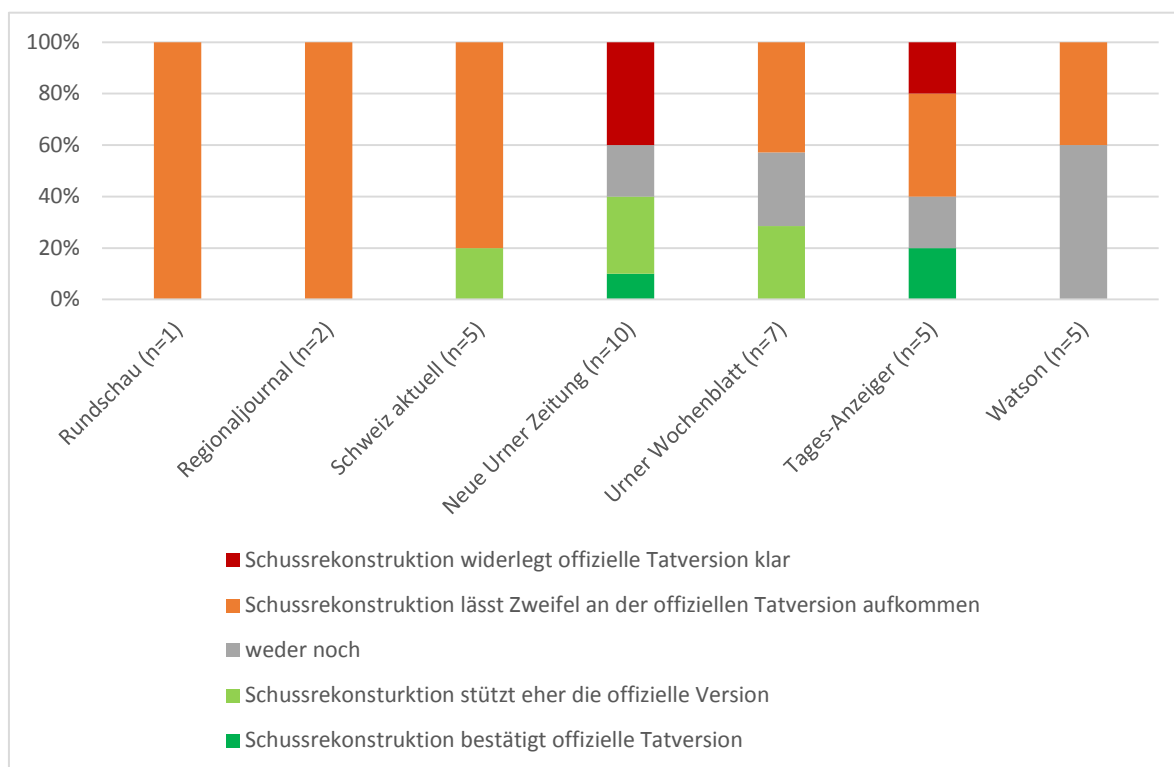


Abbildung 20: Publierte Bewertungen der Schussrekonstruktion nach Medien

Ein Vergleich nach Phasen ist bei der Berichterstattung zur Schussrekonstruktion wenig ergiebig, da sie erst in den letzten beiden Phasen überhaupt eine Rolle spielen konnte. Der Vergleich dieser beiden Phasen zeigt, dass mit dem Abschluss des Falls auch die Deutungen, welche die Version der Staatsanwaltschaft stützten, in der Berichterstattung Aufnahme fanden. Dies ist insofern bemerkenswert, weil die Aussagen des Forensikers zu den Ergebnissen der Schussrekonstruktion vor Gericht widersprüchlich waren und auch den Berichtenden in ihrer Prozessberichterstattung fragwürdig erschien.

Aussagen von Sasa Sindelic

Eine sehr unterschiedliche Bewertung erhielt die Person Sasa Sindelic in den verschiedenen Medien, was seinen Wert als Zeuge für einen alternativen Tathergang («Komplott-Theorie») betrifft. Die beiden Extreme stellen wiederum die Rundschau und die Weltwoche dar: Während die Rundschau in ihrer Berichterstattung Sasa Sindelic implizit eine gewisse Glaubwürdigkeit attestiert, indem sie mit dessen Aussage die offizielle Tatversion in Zweifel zieht, erwähnt die Weltwoche in vier von fünf Artikeln klar Zweifel an der Glaubwürdigkeit von Sasa Sindelic. Auch die NZZ betont stärker als andere Medien den Zweifel an dessen Glaubwürdigkeit. Alle anderen Medien messen den Aussagen von Sasa Sindelic einerseits eine gewisse Relevanz zu, gleichzeitig erwähnen sie auch die zweifelhafte Glaubwürdigkeit dieses Zeugen.

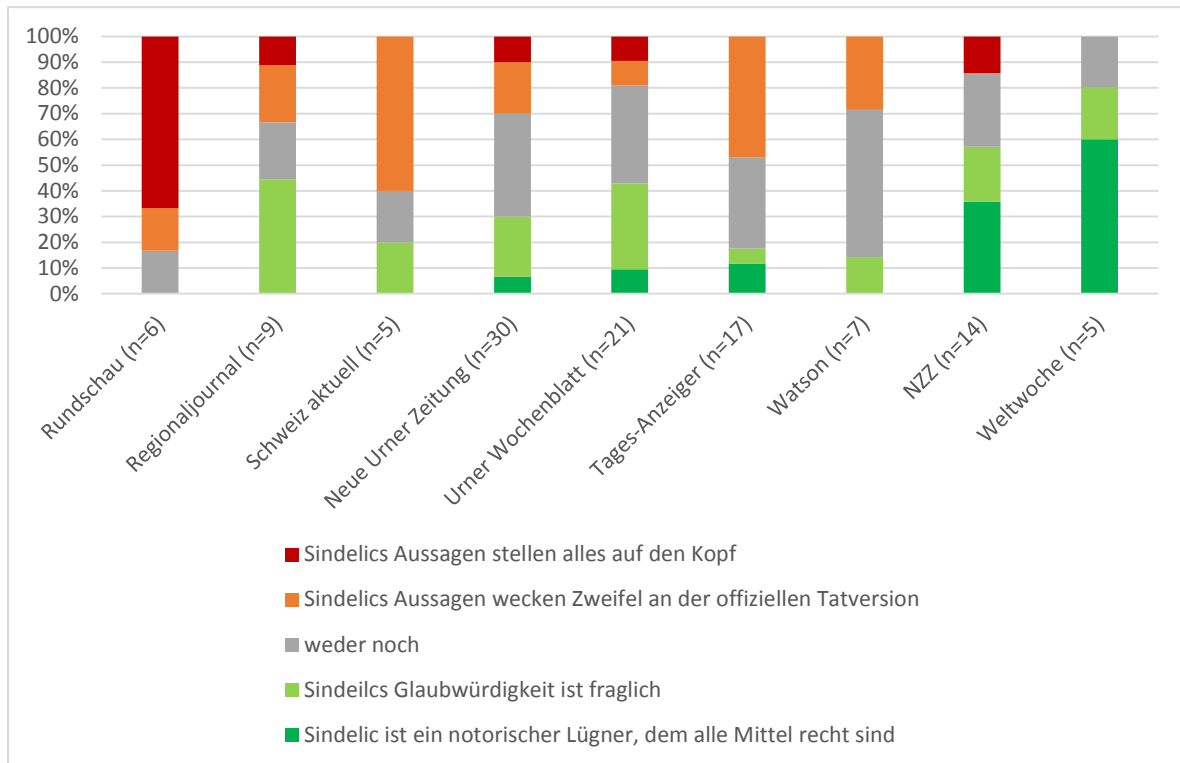


Abbildung 21: Publierte Bewertungen der Aussagen von Sasa Sindelic nach Medien

Im Zeitverlauf kommt eine klare Entwicklung zum Ausdruck: Während in der Krisenphase die Bedeutung der Aussagen von Sasa Sindelic als hoch eingestuft wird, nehmen die Zweifel mit zunehmender Zeitdauer zu. Zum Schluss überwiegen die kritischen Hinweise zur Glaubwürdigkeit von Sasa Sindelic.

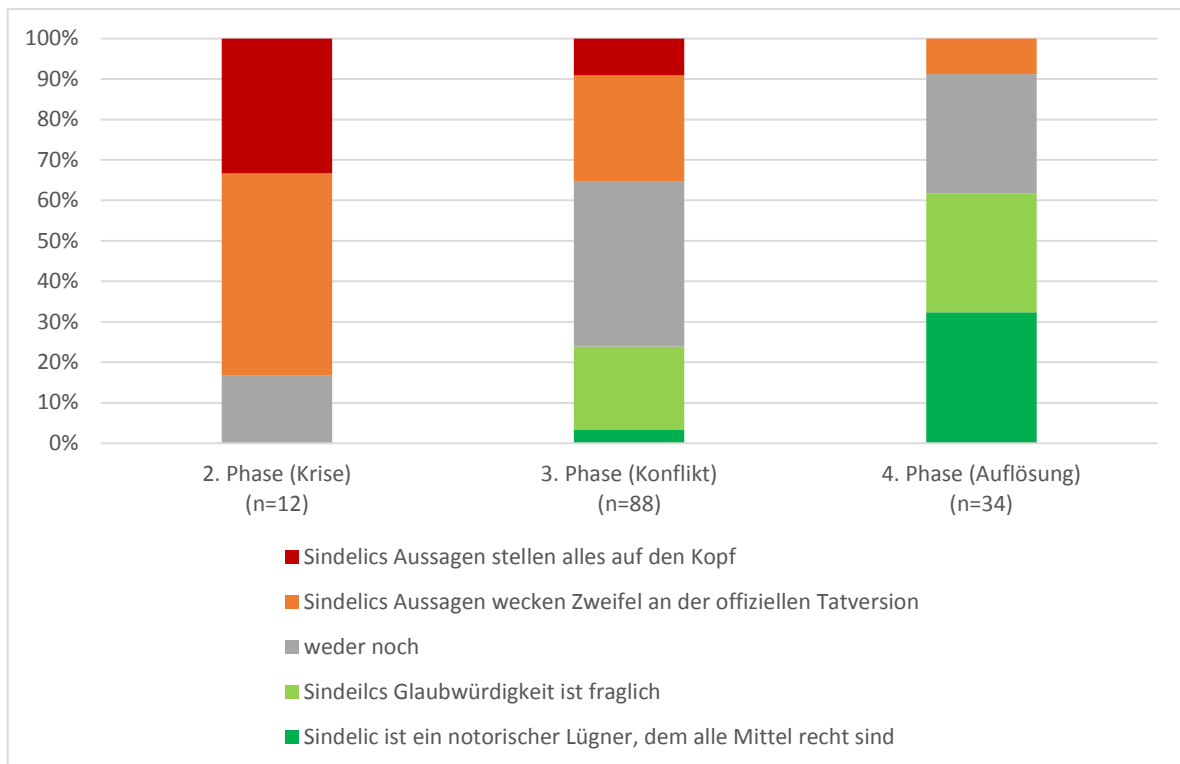


Abbildung 22: Publierte Bewertungen der Aussagen von Sasa Sindelic nach Phasen

3.5 Rollenmuster

Die Zuschreibung von bestimmten Rollen zu den drei Hauptakteuren Ignaz Walker, Oberstaatsanwalt Thomas Imholz und Verteidiger Linus Jaeggi stellt einen weiteren Indikator zum Beitrags-Framing der unterschiedlichen Medien wie auch in den jeweiligen zeitlichen Phasen dar. In welcher Rolle ein Akteur in einem Beitrag dargestellt wird, hat einen Einfluss auf die Wahrnehmung der Protagonisten durch die Rezipienten, aber auch auf die Gesamtwirkung eines Beitrags. Hieraus lässt sich zunächst eine Gewichtung gewisser narrativer Rollen sowie teilweise eine implizite Positionierung des Beitrags bzw. Mediums erkennen.

Zunächst wird festgehalten, wie häufig die jeweiligen Personen in der Berichterstattung überhaupt vorgekommen sind. In der ersten Phase (Entwicklung), die vom Beginn des Falls bis zum ersten Rundschau-Bericht reicht, finden sich 73 Beiträge wieder. In 96% davon kommt Ignaz Walker vor, Oberstaatsanwalt Imholz arbeitet zu diesem Zeitpunkt noch nicht an dem Fall und kommt daher nicht vor. Der Verteidiger Linus Jaeggi kommt in knapp 40% der Beiträge vor. In den weiteren Phasen (Krise mit 53 Beiträgen, Eskalation mit 258 Beiträgen und Auflösung mit 150 Beiträgen) nimmt die Präsenz von Ignaz Walker etwas ab und bleibt bei knapp unter 80%, während Linus Jaeggi in der zweiten Phase und dann beide Anwälte Jaeggi und Thomas Imholz in der dritten Phase in mehr als jedem zweiten Beitrag vorkommen.

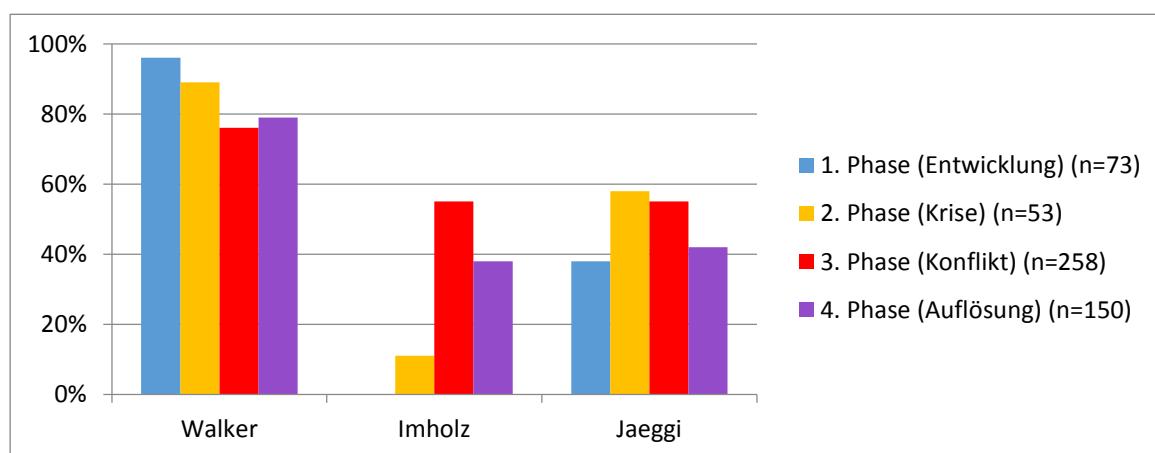


Abbildung 23: Häufigkeit des Vorkommens der drei Hauptakteure in den Medienbeiträgen

3.5.1 Rollen Ignaz Walker

Die erkennbaren Rollen von Ignaz Walker variieren in den vier Phasen erheblich. In der ersten Phase wird er noch mehrheitlich als Täter gesehen. In dieser Phase wird die Berichterstattung von den Regionalmedien Neue Urner Zeitung, Urner Wochenblatt und dem Regionaljournal dominiert. Mit dem Aufkommen der Rundschaubeiträge in der zweiten Phase ändert sich der Blick auf Ignaz Walker stark. Durch die investigativen Recherchen der Rundschau und der Thematisierung diverser Ungereimtheiten im Prozess nimmt Ignaz Walker medial mehrheitlich die Opferrolle ein. Diese Zuschreibung nimmt in der dritten Phase wieder etwas ab. Diese Phase weist nun eine grosse Beteiligung einer Vielzahl von Schweizer Medien auf. Der Fall Walker mit all seinen Facetten und die Frage nach der Rolle der Medien in Gerichtsverfahren ist in dieser Phase zu einem weit beachteten Thema angewachsen. In der vierten Phase tritt Ignaz Walker wieder stärker als Täter auf. Die Berichterstattung zum Fall findet nun ihren Abschluss.

Auffällig ist die über die Phasen hinweg steigende Varianz bzw. Ambivalenz Ignaz Walkers in der medialen Darstellung, die sich in der Kategorie «mehrere Rollen» ausdrückt. Bei Ignaz Walker fällt in diese Kategorie vor allem die Vermischung von Opfer und Täter innerhalb eines Beitrags auf. Er wird immer weniger eindeutig als Träger einer bestimmten Rolle zugeordnet.

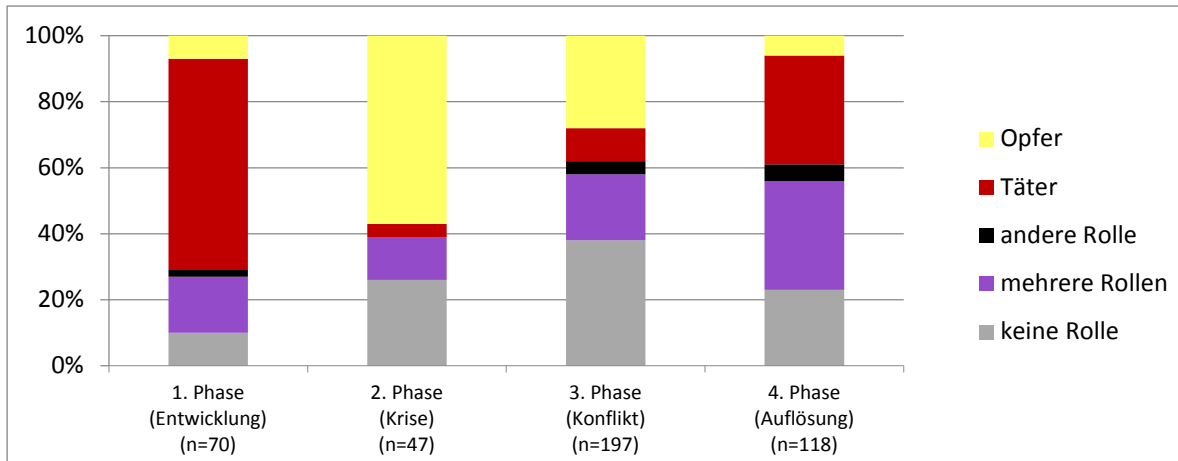


Abbildung 24: Rollenmuster Ignaz Walker nach Phasen

Nebst den Rollenausprägungen in den verschiedenen zeitlichen Phasen soll auch die Rollenzuweisung von Ignaz Walker bei verschiedenen Medien analysiert werden. Auffällig sind dabei die diametral unterschiedlichen Rollenmuster in Rundschau- bzw. Weltwoche-Beiträgen. Zu erwähnen ist dabei, dass die Rundschau Ignaz Walker mit zehn Beiträgen und die Weltwoche mit sechs Beiträgen thematisieren. Trotzdem lässt sich auf der einen Seite Ignaz Walker stärker in der Opferrolle erkennen, auf der anderen Seite in derjenigen des Täters. Näher am Rollennarrativ der Rundschau sind Medien wie der Tages-Anzeiger und Watson, wenn auch deutlich differenzierter. Die NZZ ist etwas näher am Täternarrativ der Weltwoche anzusiedeln, auch wenn sie Ignaz Walker in rund 60% der Beiträge keine oder mehrere Rollen zuschreiben. Die stärkste Ausgewogenheit bezüglich der Rollen weisen die SRF Programme des Regionaljournals und von Schweiz aktuell sowie die beiden Urner Medien Neue Urner Zeitung und Urner Wochenblatt auf.

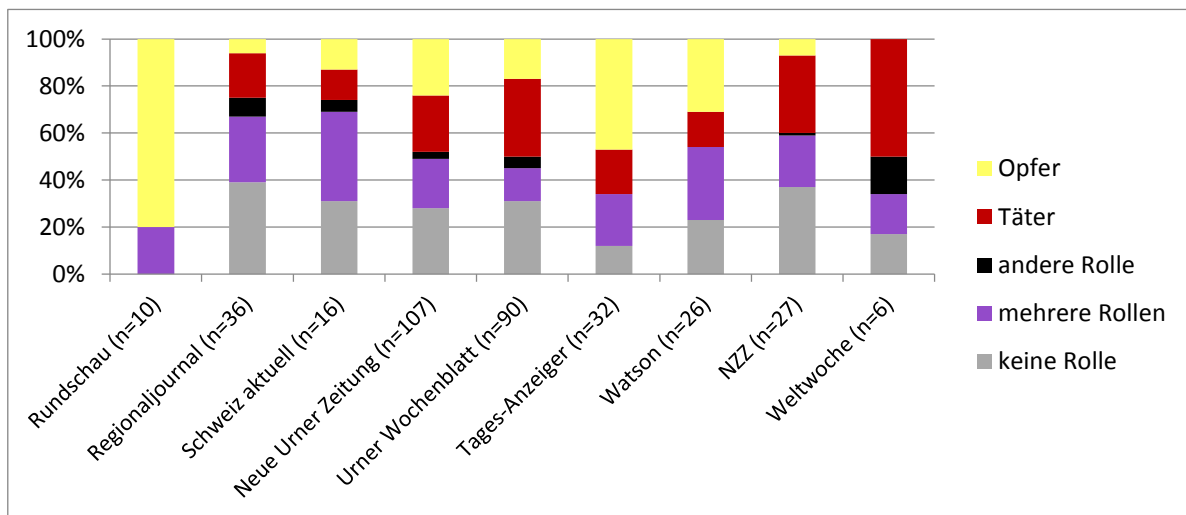


Abbildung 25: Rollenmuster Ignaz Walker nach Medien

3.5.2 Rollen Thomas Imholz

Die Zuschreibung von Rollen zu Oberstaatsanwalt Thomas Imholz ist in den drei Phasen ebenfalls einem starken Wandel unterworfen. Während er in der zweiten und in abgeschwächter Form auch noch in der dritten Phase als Verlierer, Trickster², Kritiker oder auch Täter vorkommt, wird er in der letzten Phase in mehr als der Hälfte der Beiträge als fleissiger Schaffer oder Gewinner bzw. Held thematisiert.

² Trickster beschreibt in der Narrationsforschung die ambivalent gewertete Rolle des Akteurs, der mit fragwürdigen Methoden erfolgreich seine Ziele verfolgt.

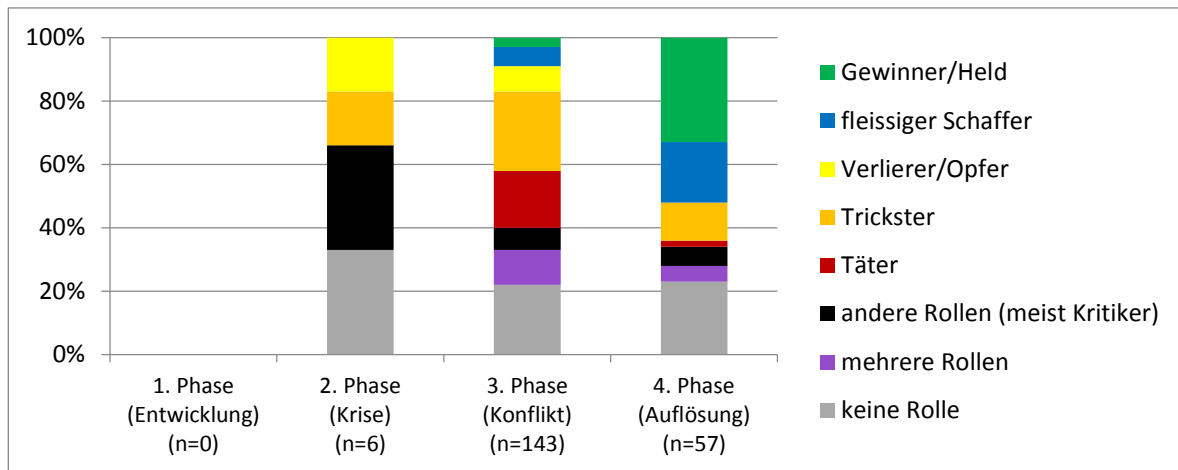


Abbildung 26: Rollenmuster Thomas Imholz nach Phasen

Vergleicht man hierzu das Rollen-Framing des Oberstaatsanwalts in den verschiedenen Medien, tritt Thomas Imholz bei der Rundschau (mit lediglich fünf Beiträgen), dem Tages-Anzeiger und bei Watson eher in den kritischen Rollen des Tricksters oder Täters auf. Auch eher kritisch, jedoch deutlich ausgewogener zeigt sich seine Rolle in den Berichten von Schweiz aktuell, der Neuen Urner Zeitung und dem Urner Wochenblatt. Die Weltwoche bleibt in den drei Beiträgen relativ neutral. Am ausgewogensten mit leichter Tendenz zu positivem Rollen-Framing ist die Berichterstattung im Regionaljournal. 40% der Fälle lassen dort wiederum keine Rollenzuschreibung erkennen. Das positivste Rollenbild genießt der Oberstaatsanwalt in den Artikeln der NZZ.

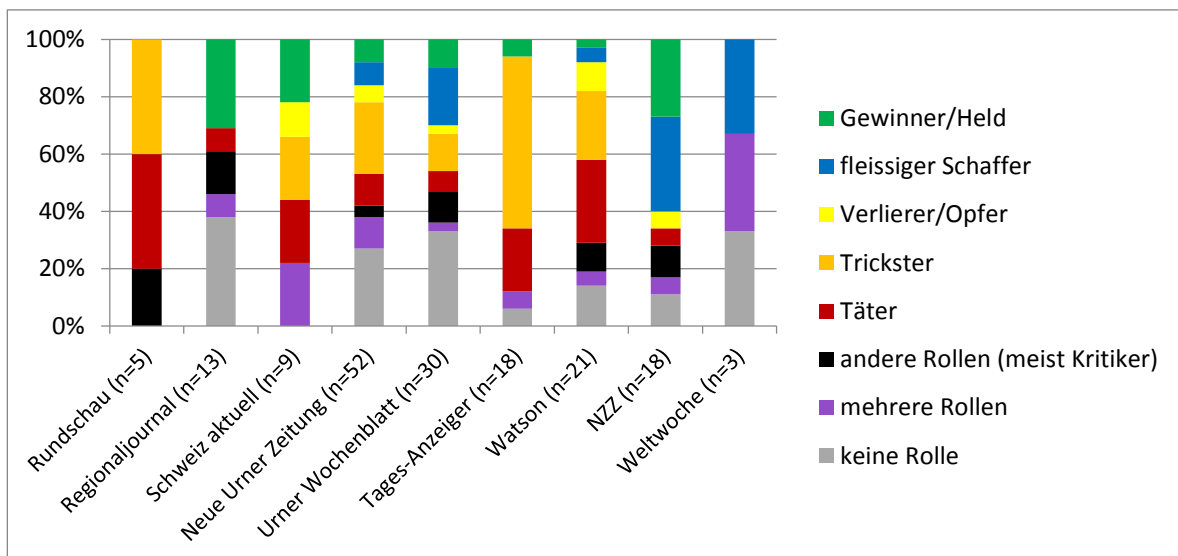


Abbildung 27: Rollenmuster Thomas Imholz nach Medien

3.5.3 Rollen Linus Jaeggi

Bei Verteidiger Linus Jaeggi zeigt sich im Zeitverlauf, dass die anfänglich stark besetzte Rolle als fleissiger Schaffer immer weniger ersichtlich ist. Hingegen nimmt die Rolle des Tricksters im fortschreitenden Prozess zu. In der ersten und letzten Phase wird er noch eher als Verlierer gesehen, was dem Verlauf des Prozesses entspricht. Ab der zweiten Phase rückt die Rolle, in der Jaeggi dezidiert als Angreifer bzw. Ankläger Stellung nimmt, immer stärker in den Fokus. Dabei lässt er in der medialen Berichterstattung Zweifel an der Rechtsstaatlichkeit aufkommen und kritisiert die Urner Justiz und Polizei sowie Oberstaatsanwalt Imholz direkt.

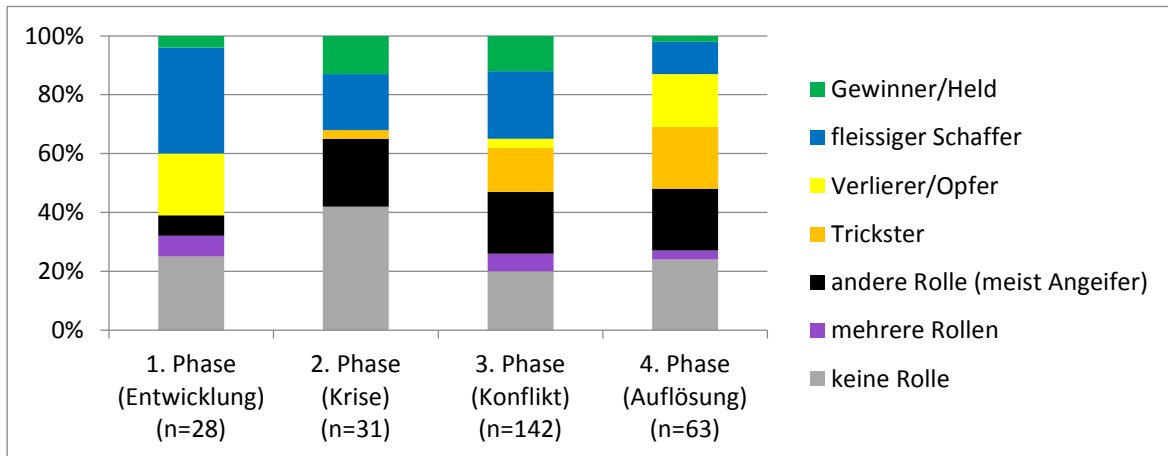


Abbildung 28: Rollenverteilung zu Linus Jaeggi nach Phasen

In den verschiedenen Medien zeigt sich wie bereits bei Walker und Imholz eine ähnliche Verteilung. Linus Jaeggi wird in acht Beiträgen der Rundschau thematisiert und tritt dort stark in der Rolle des engagierten Verteidigers auf (Rolle «fleissiger Schaffer»). Bei der Weltwoche hingegen wird er in den drei ihn thematisierenden Beiträgen kritisch als Trickster dargestellt. Auch in der NZZ ist das Rollen-Framing in der Tendenz eher kritisch. Ausgewogenheit bei den Rollen ist am ehesten bei den beiden Urner Zeitungen und bei Watson sichtbar. Bei den Beiträgen des Regionaljournals ist in der Hälfte der Fälle keine Rolle erkennbar.

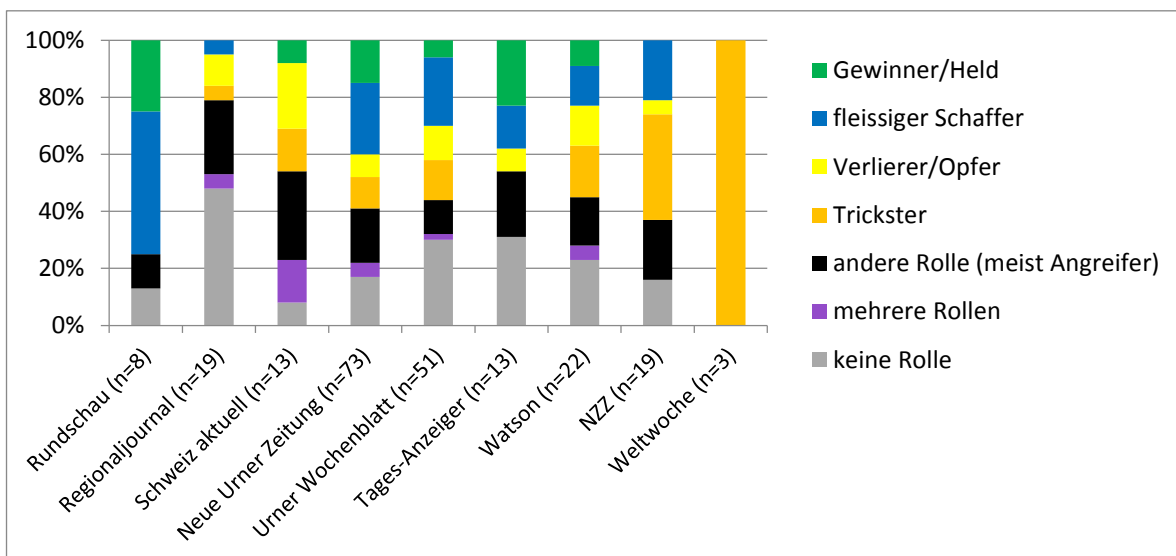


Abbildung 29: Rollenverteilung zu Linus Jaeggi nach Medien

3.6 «Rudeljournalismus»

«Rudeljournalismus» ist ein typisches Phänomen für Medienhypes. Darunter ist die gegenseitige Beobachtung und letztlich die gemeinsame Ausrichtung der einzelnen Medien zu verstehen, die zu einer kurzzeitigen aber äusserst intensiven Berichterstattung führt (Udris 2007). Mediale Aufmerksamkeit erhielt der Begriff in Deutschland 2004, als der renommierte deutsche Investigativjournalist Hans Leyendecker einen Mainstream im Journalismus beklagte. «Wenn einer ein Thema entdeckt, rennen alle anderen hinterher. Das ist eine Art Rudeljournalismus» (Schallenberg 2004). Häufig wird der Begriff des «Rudeljournalismus» tatsächlich dann kritisch verwendet, wenn konkrete Fälle, bei denen sich eine Vielzahl von Medien auf ein Thema stürzen, negativ auf die Medien zurückfallen. Rudeljournalismus wird somit vor allem als negatives Medienphänomen wahrgenommen und oft in einem Atemzug mit Boulevardisierung, Skandalisierung und konzertiertem Rauf- und Niederschreiben genannt (Sarcinelli 2012). Politiker greifen häufig den Begriff auf, wenn sie den Run auf Scoops, hochschiessende Emotionskommunikation, oder medialer Sensationalismus kritisieren (Priess 2004).

«Rudeljournalismus»-Diskussion in der Schweiz

In der Schweiz äusserte sich der Medienwissenschaftler Kurt Imhof 2008 in einem NZZ-Interview kritisch über den «Rudeljournalismus»: Ein wahrhaft postmoderner Rudeljournalismus jage gemeinsam dieselben Säue durchs Dorf und die verschiedenen Formate zwischen Boulevard und Qualität würden zunehmend Mühe bekunden, sich noch zu unterscheiden (Stadler 2007). Gemäss Imhof siege der eventorientierte Rudeljournalismus über den Ressortjournalismus sowie die Boulevardisierung über die Qualität, während der klassische politisch-publizistische Konflikt um die Ursachen und Folgen von Ereignissen durch gleichgerichtete Medienkampagnen erstickt würde. Der Tages-Anzeiger-Journalist Edgar Schuler wies Imhofs Kritik entschieden zurück und wies auf den positiven Effekt von «Rudeljournalismus» hin: Dass sich gute Journalisten geradezu im Rudel auf Themen stürzen, sei eben gerade kein Krisenzeichen, sondern Merkmal gesunder Konkurrenz um die beste Geschichte, die genaueste Recherche, die interessanteste Debatte. Dass die Fehler, die dabei vorkommen können, korrigiert würden, habe eben gerade damit zu tun, dass Reporter im Rudel in der Regel die anderen schnell zur Ordnung rufen, wenn sie zu weit von den Fakten wegstreuen (Schuler 2008). In der öffentlichen Wahrnehmung bleibt jedoch der Begriff eher als Versagen der Medien haften und gesellt sich so zu den Begriffen der «Lügenpresse» und der «Fake News». Wie diese Phänomene wird Rudeljournalismus als Gefahr für die Demokratie und das öffentliche Vertrauen gesehen (Wernicke 2017).

«Rudeljournalismus» im Fall Walker

Je nachdem wie man den Begriff der «Rudelbildung» oder des «Rudeljournalismus» definiert, können auch in der medialen Berichterstattung zum Fall Walker Elemente eines Rudeljournalismus festgestellt werden. Ein Vorwurf von «Gleichschaltung» der Medien hält jedoch in der vorliegenden Berichterstattung der wissenschaftlichen Prüfung nicht stand. Wenn das Wort insinuiert soll, dass Journalisten wie Raubtiere einem Leitwolf bei der medialen Jagd gefolgt sind und sich gemeinsam über ein Opfer hergemacht haben – in diesem Fall wären es die Medien, die der Rundschau gefolgt sind, dann kann nur der erste Teil der Aussage bestätigt werden. Tatsächlich war die Berichterstattung der Rundschau, wie in Abbildung 30 ersichtlich, ein wichtiger Auslöser für andere Medienbeiträge. Lässt man alle Beiträge im Fall Walker weg, die explizit auf die Rundschau verweisen, wird klar, dass zu gewissen Zeitpunkten nur noch halb so viele Beiträge übrigbleiben. Insbesondere in der Konfliktphase entstehen mehr als doppelt so viele Beiträge, in denen die Rundschau thematisiert oder zitiert wird, als Beiträge ohne expliziten Bezug – die zudem immer noch implizit von der Rundschau ausgelöst worden sein können.



Abbildung 30: Beiträge mit und ohne expliziten Rundschau-Bezug im Zeitverlauf

Dabei lässt sich zwar durchaus sagen, dass die Rundschau gewisse – wenn auch bei weitem nicht alle – Themen oder Aspekte des Falls (gerade kritische Entwicklungen oder neue Enthüllungen) erst auf die mediale Agenda gesetzt hat, im Sinne eines «First Level Agenda Settings», also der Frage, worüber die Medien berichten. Diese Themen und Aspekte wurden dann auch von anderen Medien aufgenommen, jedoch von diesen weiter ausdifferenziert, mit unterschiedlichen Foki, eigenen Recherchen und eigenen Deutungen ergänzt, was wiederum einer üblichen Entwicklung im Sinn der Medienlogik entspricht.

Auf der Ebene des Second Level Agenda Settings, also der Frage, wie über ein Thema berichtet wird, ist der Einfluss der Rundschau entsprechend viel geringer. Wie die Kapitel rund um das Framing und die Rollen gezeigt haben, lassen sich gewisse Medien von ihrer Stilistik, Themensetzung und/oder Pointierung eher in der Nähe der Berichterstattung der Rundschau verorten. Hierzu zählt beispielsweise der Tages-Anzeiger oder Watson. Deshalb von Rudelbildung zu sprechen, wäre jedoch zu kurz gegriffen. Trotz gewisser Nähe dieser drei Medien weisen die Beiträge ganz klare Unterschiede in der Art und Weise auf; der interventionistische, anwaltsjournalistische Zugriff der Rundschau wird von den anderen keineswegs unreflektiert übernommen. Dies haben sowohl die Befunde der Inhaltsanalyse als auch die Gespräche zum Ausdruck gebracht. Andere Medien wie das Regionaljournal oder Schweiz aktuell sowie teilweise die Regionalzeitungen Urner Wochenblatt und Neue Urner Zeitung haben sich durch eine ausgewogene Berichterstattung zum Fall ausgezeichnet. Die NZZ, vor allem in den späteren Phasen des Falls, und die Weltwoche schliesslich stellen hingegen einen Gegenpol zur Rundschau dar und bieten nicht nur eine andere Narration mit anderem Framing und Blickwinkel auf den Fall Walker, sondern greifen auch gezielt die Rundschau und andere Medien für ihre investigative Haltung an. Alles in allem ist das mediale Bild daher als sehr diversifiziert zu betrachten.

3.7 Medienkritik

Publizierte Medienkritik, die kritische Reflexion über journalistische Leistungen, ist in Mediengesellschaften eine unverzichtbare, demokratierelevante Voraussetzung und wird verstanden als Beobachtung, Beschreibung und Bewertung von publizistischen Medien bzw. Journalismus und deren/dessen Leistungen für die Gesellschaft (Schmidt 2005: 23). Medienkritik kann auf alles und alle am «Medienprozess» Beteiligten beziehen – auf Produkte oder Handlungen genauso wie auf Strukturen oder Prozesse. Die medienkritische Leistung besteht im Wesentlichen darin, Medien durch Fremdbeobachtung zur Selbstbeobachtung zu bringen. Die Kritik kann dabei von medialen Akteuren – den Journalistinnen und Journalisten – selbst ausgehen (intramediale Kritik) oder von Akteuren ausserhalb des Mediensystems (extramediale Kritik).

3.7.1 Inhalte der Medienkritik durch Justiz

Die von den Medien selbst publizierte, kritische Reflexion über die Leistungen anderer Medien im Fall Walker floss in der analysierten Berichterstattung mehrheitlich als eingebettete Medienkritik in die Beiträge ein. Sie war neben den Hauptthemen einfach ein zusätzlicher Aspekt der Berichterstattung. Nur gerade in zwei Prozent der Beiträge war Medienkritik der Hauptanlass eines Beitrags. Gerade diese sind aber demokratietheoretisch besonders relevant, weil erst eine elaborierte Auseinandersetzung dem Publikum ein Verständnis für die unterschiedlichen Logiken und Normenbezüge etwa von Justiz, Politik oder eben Medien vermitteln kann. Im Folgenden werden die in zwölf explizit medienkritischen Beiträgen hervorgebrachten Kernargumente einer qualitativen Inhaltsanalyse unterzogen. Anschliessend werden sie den Aussagen aus den Gesprächen sowie den Argumenten aus den gerichtlichen Urteilsdokumenten gegenübergestellt. Auch zwei fallbezogene Urteile der SRG-Ombudsstelle werden miteinbezogen.

Die in den Interviews geäusserte Medienkritik durch Justizvertreter in unterschiedlichen Rollen (Obergerichtspräsidium, Oberstaatsanwaltschaft, Kommunikationsbeauftragte) fällt insbesondere dadurch auf, dass sie den Massenmedien – und in besonderem Masse dem SRF-Politmagazin Rundschau – hauptsächlich und pauschal *mangelnde Professionalität* oder sogar strafrechtlich relevante Taten vorwirft hinsichtlich Art und Qualität der geleisteten Berichterstattung sowie der Selbstkritikfähigkeit. Dieser Vorwurf manifestierte sich in vielfältigen Schlagworten wie «einseitige, tendenziöse Berichterstattung», «mediales Kesseltreiben», «Spiel auf den Mann», «Trittbrettfahrer bei der Litigation-PR», «Thesenjournalismus», «Rudelbildung», «Verlust der kritischen Distanz», «Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht» oder «polemische Inszenierung». Zudem wird erwähnt, dass bei den Medien keinerlei Selbstkritik erkannt werden konnte – «weder bei der «Rundschau» noch in der Branche generell». Ebenfalls pauschal bemängelt eine wahrgenommene Tendenz bestimmter Medien, sich zum Richter aufzuspielen: «Wenn das Gericht etwas falsch macht, soll das auf jeden Fall berichtet werden. Aber die Medien sollen nicht Urteile sprechen, sondern die Gerichte.»

Hinsichtlich der gesellschaftlichen Aufgabe der Medien und ihrer Unabhängigkeit sind mehrmals widersprüchliche Aussagen gemacht worden: «Medien sollen eine kritische Beobachtung der staatlichen Handlungen vornehmen. Das ist ihre Rolle.» Gleichzeitig wird jedoch erwartet, dass Medien primär Beobachter sein sollten: «Ein Interview mit Herrn Sindelic: Das geht nicht. Ein privates Medium soll nicht staatliche Aufgaben übernehmen.» Und: «Medien sollten dem Gericht melden, wenn sie etwas Relevantes erfahren.» Anzutreffen ist war auch wiederholt der Verdacht, dass Medien ihr eigenes Geschäftsmodell an erster Stelle gesetzt hätten, oder dass es gab «Druckversuche durch den Verteidiger auf Journalisten» gab: Wenn man «nicht in seinem Sinn berichtete, würde man von den Informationen abgeschnitten bzw. musste man mit rechtlichen Konsequenzen rechnen.»

Lediglich punktuell wird die Medienleistung kontextualisiert oder die Leistung der Justiz kritisch hinterfragt: Richter seien auch nur Menschen, die bei jedem Prozess von aussen beeinflusst würden. Es wird aber auch anerkannt, dass juristisch gesehen nicht alle Forderungen der Oberstaatsanwaltschaft an die Rundschau zur Herausgabe von Recherchedokumenten zwingend seien. In diesem Kontext wird erörtert, wann der redaktionelle Quellenschutz juristisch zu gewährleisten ist und in welchen Fällen er von einem Gericht aufgehoben werden kann.

In den Gerichtsdokumenten wird ersichtlich, dass der mediale Einfluss auf die Entwicklung des Falles vor Gericht regelmässig thematisiert wurde. In den gerichtlichen Urteilsdokumenten wird etwa explizit erwähnt, dass die folgenden Informationen bzw. Interpretationen aus der massenmedialen Berichterstattung resultierten und Zeugen sowie Parteivertreter beeinflussten oder den weiteren prozessualen Fortgang mitbestimmten:

- Der gesuchte Täter sei vor der Tat im Restaurant Mühle gewesen (vgl. LG-Urteil vom 24.10.2012, S. 100, 105)
- Der Fall sei einfach zu lösen, inkl. Hinweise auf Engagement eines Auftragskillers, Identität der Täterschaft und Motiv (Erbschaft) (vgl. LG-Urteil vom 24.10.2012, S. 87-88)
- Komplott-Theorie der Rundschau (vgl. OG-Urteil vom 18.04.2016, S. 99 / BG-Urteil vom 10.04.2017, S. 56 / BG-Urteil vom 21.11.2018, S. 5)
- Tod von Johannes Peeters im August 2015 (vgl. OG-Urteil vom 18.04.2016, S. 61)

In den Gerichtsurteilen wird des Öfteren erwähnt, Zeugen würden sich bei ihren Aussagen vor Gericht auf Sachverhalte beziehen, die sie aus der medialen Berichterstattung hätten. Sporadisch ist das Argument zu hören, die Medien wären im Fall Walker auch hilfreich gewesen, z.B. bei der Verbreitung eines Phantombildes. Insbesondere die Verteidigung kritisiert in der Frühphase des Falls den Einfluss der medialen Berichterstattung auf Zeugenaussagen bzw. Zeugenmeinungen. «Die Verteidigung sei überzeugt, dass ihre Aussagen rein retrospektiv ausgelöst worden seien, initiiert durch die Medienberichterstattung, die ein paar Wochen nach der Tat erfolgte...» Oder: Der von der Staatsanwaltschaft vorgebrachte Sachverhalt basiere auf einer nicht wissenschaftlich geführten Untersuchung, die wesentlich durch die Berichterstattung der Boulevardzeitung Blick beeinflusst worden sei. Und: «Für dieses Blatt, das offenbar über Reporterinnen mit sensationellen Kombinationsfähigkeiten verfügt, ist sofort klar gewesen, dass der Mann im Restaurant der Auftragskiller war.» Das Fatale an dieser spekulativen Berichterstattung sei, dass eine bestimmte Lösung des Falles suggeriert und damit auch das Zeugenverhalten in eine bestimmte Richtung gelenkt worden sei. Und: «Der Beschwerdeführer führt aus, angesichts der kleinräumigen Verhältnisse im Kanton Uri, der massiven Vorverurteilung durch die Medien und dem damit einhergehenden vermeintlichen Erwartungsdruck des breiten Publikums stelle sich ernsthaft die Frage, ob die Unabhängigkeit der erkennenden Gerichte, insbesondere der Vorinstanz, noch gewahrt sein konnte.» Aufgeworfen werden zudem Verstrickungen der Privatklägerschaft mit einzelnen Medien: «Es ist auffällig, wie sich durch die vergangenen zwei Jahre wie ein roter Faden die Symbiose zwischen der Boulevardzeitung Blick und der Privatklägerin zieht.» Es sei offensichtlich, dass diese Zeitung mit nicht-öffentlichen Untersuchungsergebnissen versorgt worden sei. Es wurde zudem verschiedentlich der Verdacht geäussert, dass zu einem späteren Zeitpunkt auch andere Medien von der Klägerseite mit Informationen bedient worden seien.

Am weitesten geht wohl das Bundesgericht. Es wirft der Rundschau «selektives Schwärzen» von Beweismitteln und eine damit beabsichtigte «Manipulation» des Gerichts vor. Zudem verwirft es in der Schlussphase des Prozesses die sogenannte «Komplott-Theorie» der Rundschau und nimmt damit zur medialen Leistung prononciert Stellung. An einer Stelle schreibt das Bundesgericht: «Durch die selektive Einschwärzung des Namens (...) entsteht demgegenüber der Eindruck, eine vierte Person (...) sei (...) in das Komplott involviert gewesen. Dies kommt einer eigentlichen Manipulation gleich.» Obwohl sich diese Kritik nur auf die Bearbeitung einer Textstelle in einem Brief an die Rundschau bezog, griffen sowohl der Oberstaatsanwalt als auch die Medien diese Aussage des Bundesgerichts in abweichenden Deutungen auf. So sprach der Oberstaatsanwalt in seinem Plädoyer vor dem Obergericht vom 16. November 2017, «die der Verteidigung zugewandten Medien» seien vom Bundesgericht klar und deutlich gerügt worden, obwohl sich die Kritik des Bundesgerichts nur auf die Rundschau bezog. Zudem spricht er von einer von der Staatsanwaltschaft aufgedeckten Manipulation von Dokumenten – obwohl sich das Bundesgericht nur zu einem Dokument äusserte – der Sendung Rundschau des Schweizer Fernsehen SRF, was den falschen Eindruck erwecken könnte, Dokumente in der Sendung seien manipuliert gewesen. Die Weltwoche schreibt eine Woche später bereits in der Überschrift eines Beitrags, die «TV-Macher selber haben Beweise manipuliert». Und zwei Wochen später doppelte sie nach mit der

Aussage, die Rundschau habe Beweise manipuliert und damit eine falsche Fährte gelegt, wie aus den Gerichtsakten hervorgehe. Zwar räumt die Weltwoche im gleichen Artikel dem Chef der Rundschau Mario Poletti die Möglichkeit zur Stellungnahme ein, doch der Vorwurf bleibt trotz Erklärung von Poletti bestehen. Die Erklärung der SRG, die vom Bundesgericht beanstandete Einschwärzung eines Namens sei zur Verhinderung einer falschen Anschuldigung geschehen, fand weder im Plädoyer des Oberstaatsanwalts noch in der Weltwoche Beachtung. Die NZZ greift den Vorwurf der Manipulation auch neun Monate nach dem Urteil des Bundesgerichts noch einmal auf, weist dabei zwar darauf hin, dass die Rundschau widerspreche, räumt diesem Widerspruch aber keinen Platz ein, sondern kommentiert es mit «Wie auch immer» und bemängelt, das Vorgehen der Rundschau bleibe wenig transparent.

Aus Sicht des Gutachters ist die auf das Redaktionsgeheimnis bzw. den Quellenschutz verweisende Argumentation der Rundschau zur scheinbar widersprüchlichen Anonymisierung eines Namens in einem Dokument und damit die tatsächlich komplexe Begründung, weshalb ein Name im Zusammenhang mit der Schussabgabe, nicht aber im Zusammenhang mit einer allfälligen Mittäterschaft anonymisiert wurde, durchaus nachvollziehbar. Umso erstaunlicher ist es, dass die den Vorwurf des Bundesgerichts kolportierenden Medien den Widerspruch der Rundschau nur undifferenziert aufgegriffen haben, zumal es es wohl ein Novum sein dürfte, dass das höchste Schweizer Gericht derart Medienschelte betreibt, ohne dass sich das Medium dazu äussern könnte.

3.7.2 Inhalte der Medienkritik durch Journalisten

Bei den Journalistinnen und Journalisten selbst ist insgesamt eine differenziertere Medienkritik zu erkennen, wie aus den Interviews mit den Medienschaffenden zum Ausdruck kommt. Teilweise ist substantielle Selbstkritik an der medienkritischen Meta-Berichterstattung vorhanden: «Die ganze Geschichte ist aber auch ein Versäumnis der Medien, weil man nicht schon in den ersten Phasen der Prozesse weitere Möglichkeiten des Tathergangs untersucht hat.» Oder auch: «Journalisten haben entscheidende Schwächen im Straf- und Gerichtsverfahren aufgedeckt, so beispielsweise im Zusammenhang mit dem Kronzeugen Johannes P. Das ging zuletzt in einzelnen Berichten von Medien, welche sich wiederum kritisch mit der Arbeit ihrer Kollegen auseinandersetzten, völlig unter.» Einige Medien kehrten die Medienkritik seitens der Urner Behörden nicht unter den Teppich, sondern diskutierten sie öffentlich. Auch der Boulevard-Journalismus publizierte – wenn auch nur punktuell und kurz gehalten – selbstkritische Äusserungen.

Es wird aufgeworfen, dass Begriff der «Rudelbildung» von der Urner Regierung oder der Standeskanzlei eingebracht wurde und dass dabei wohl der Rundschau die alleinige Verantwortung in die Schuhe geschoben werde: «Es war im Übrigen auch nicht immer die Rundschau, welche Fehler und Unstimmigkeiten im Fall Walker aufdeckte. Oft übernahmen – meist lokale – Printtitel diese auch für das Funktionieren von Justiz und Gesellschaft wichtige Funktion.»

Dass es innerhalb der Medien verschiedene Lager gegeben hat, die sich in ihrer Rahmung zeitweise mehr in der Nähe der Verteidigung oder mehr in der Nähe der Anklage bewegten, liege auch an persönlichen Animositäten und Konkurrenzdenken. Zudem sei auffällig gewesen: «Es gab bei jenen, die kritisch über das Handeln der Strafjustiz berichteten, eine hohe Präsenz an den vielen Prozesstagen und eine so tiefe Dossierkenntnis, wie ich sie zuletzt im Fall Kachelmann erlebt habe. Im Fall Walker waren jene Kollegen, die vor allem mediale Kritik übten, deutlich weniger präsent.»

Dass der Fall Walker überhaupt erst durch die Medien – namentlich den Blick und die «TV-Sheriffs» der Rundschau – zum Spektakel wurde bzw. in Wahrheit kein Urner Justizskandal, sondern ein Rundschau-Skandal sei, wird nur punktuell behauptet (siehe auch Kapitel 3.7.1).

Die gesellschaftlich unverzichtbare mediale Kritikfunktion bzw. die Bedeutung der Justizkritik wird durchaus auch betont: «Die Medien haben ihre ureigene Watchdog-Funktion übernommen.» Diese «ebne den Weg zur Wahrheitsfindung.» Auch wird u.a. auf die unterschiedlichen Systemlogiken des Rechtssystems bzw. des Mediensystems eingegangen: «Feinheiten und Langatmigkeiten der Gerichtsverfahren stehen Vereinfachung und Schnelligkeit der medialen Berichterstattung gegenüber.» Oder auch: «Medien urteilen oftmals schneller und weniger fundiert als Gerichte.» Auch wird punktuell selbstkritisch dazu aufgerufen, Gerichtsberichterstattung immer möglichst neutral zu verfassen, da Richter – und insbesondere Laienrichter – immer beeinflusst würden durch

die Berichterstattung der Medien und in jedem Fall so das Urteil verfälscht würde. Teilweise wird es philosophisch: «Sagen zu wollen, was die Wahrheit ist, ist ein zu hoher Anspruch.»

Am 7. Mai 2015 sowie am 2. Dezember 2017 gingen bei der Ombudsstelle der SRG Deutschschweiz Beschwerden gegen Berichte der Rundschau ein. Im ersten Fall wurde moniert, dass die Rundschau mit «nachweislich falschen Anschuldigungen» im Fall Walker den Kanton Uri und seine behördlichen Instanzen (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht) verunglimpfe und dass dadurch ein «massiver Reputationsschaden entstanden» sei (vgl. Casanova 2015). Zusätzlich wurde eine «Verletzung des Sachgerechtigkeitsverbots» moniert. Weiter wird bemängelt, es wäre «mehrfach mit dem Einmischen der Medien versucht worden, ein laufendes Verfahren mit teils fahrlässig recherchierten Fakten zu beeinflussen». Die Ombudsstelle konnte die Beanstandungen an die Rundschau zwar in beiden Fällen aufgrund programmrechtlicher Richtlinien nicht stützen, äusserte im ersten Fall in ihrer Stellungnahme dennoch Verständnis für die Beschwerdeführer.

Stellt man die medienkritischen Äusserungen der extramedialen Akteure denjenigen der befragten Journalisten gegenüber, so lässt sich ein Auseinanderklaffen der Einschätzungen feststellen. Seitens der extramedialen Kritiker fällt auf, dass diese inhärenten Handlungslogiken des journalistischen Systems mit zurückhaltender Ablehnung begegnen und in der Kritik kaum explizit Normenbezüge herstellen. Insbesondere bezüglich der eigenen Möglichkeiten zur öffentlichen Kommunikation wird seitens der Justiz auf beschränkte Ressourcen sowie auf die Grenzen der Strafprozessordnung verwiesen. Bezüglich Vorgaben der Strafprozessordnung zur Kommunikation mit der Öffentlichkeit, insbesondere mit den Medien, stellten sowohl einzelne Befragte als auch vom Autorenteam angefragte weitere Rechtsexperten eine teilweise unbefriedigende Rechtsunsicherheit und einen gewissen Klärungsbedarf fest. Die Journalisten wiederum verweisen stärker explizit und differenziert auf systeminterne publizistische Leitlinien sowie auf den Journalistenkodex mit seinen medienethischen Richtlinien.

3.7.3 Medienkritik in der Berichterstattung

Allgemeine Medienkritik: Inwiefern bilden sich die oben erwähnten Kritikpunkte von extra- und intramedialer Seite in der Berichterstattung der untersuchten Medien ab? Wie wird dort die Medienleistung gerahmt? Auch hierzu wurden neun Medientitel einer Inhaltsanalyse unterzogen:

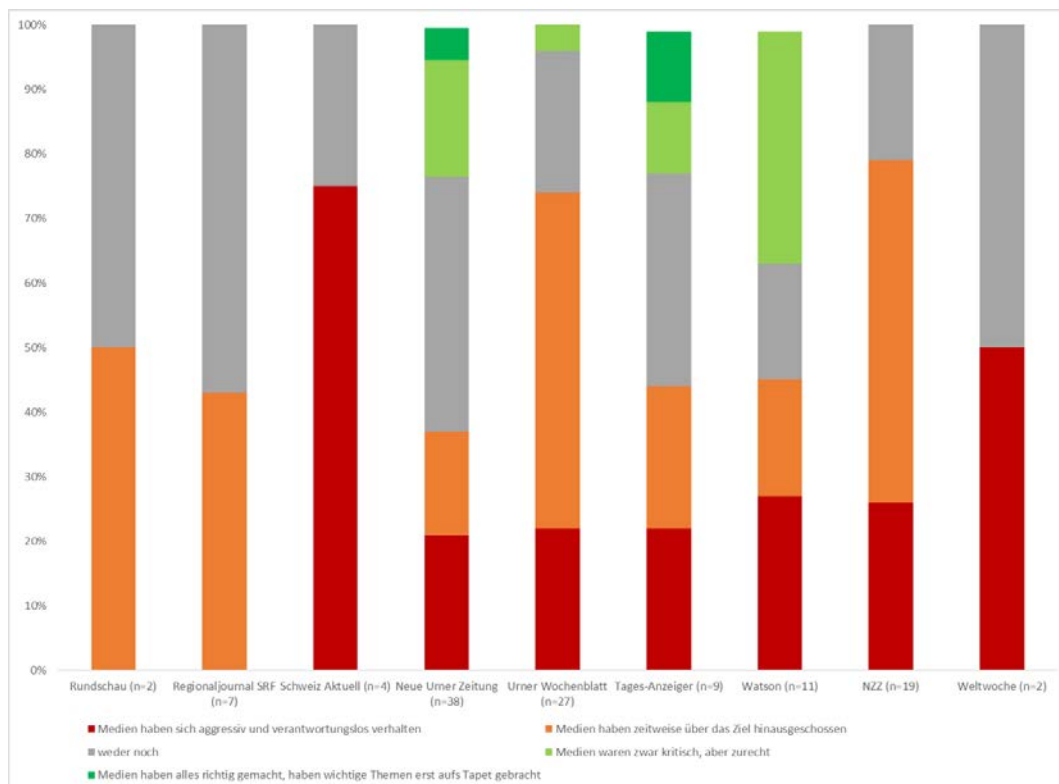


Abbildung 31: Medienkritische Deutungen (n=119 von total n=136)

Bei den in Abbildung 31 dargestellten Medientiteln ist insgesamt bei 22% aller analysierten Beiträge eine generelle medienkritische Deutung zu erkennen. Im gesamten analysierten Mediensample liegt der Wert bei 25%. Bei den restlichen 78% der analysierten Beiträge werden Medien nicht thematisiert. In der Anfangsphase des Strafverfahrens erfolgten rund 18% aller Bewertungen, nach dem Beginn der Rundschau-Berichterstattung 82%. In der Berichterstattung zum Fall Walker wurden wohl überdurchschnittlich häufig auch die Medien zum Thema gemacht. Auffällig ist, dass über alle untersuchten Medientitel und Medientypen hinweg die medial erbrachte Leistung eher als problematisch eingestuft wird. Insgesamt in 53% der Beiträge klingt die Deutung an, dass die Medien über das Ziel hinausgeschossen oder sich sogar verantwortungslos verhalten hätten. In 34% der Beiträge, in denen Medien thematisiert wurden, gibt es entweder sowohl positive wie auch negative Deutungen oder in der Thematisierung wurde keine Rahmung ersichtlich («weder noch bzw. ausgeglichen»). Die positive Deutung, das mediale Vorgehen sei zurecht kritisch oder sogar vollständig korrekt abgelaufen, ist deutlich seltener anzutreffen (13%) und beschränkt sich im Wesentlichen auf die Neue Urner Zeitung, den Tages-Anzeiger sowie auf Watson. Auch in den SRF-Sendungen wurde allgemeine Medienkritik thematisiert. Bei den Printmedien haben die Weltwoche in einem von zwei Beiträgen, die NZZ sowie das Urner Wochenblatt die generelle Medienkritik negativ gerahmt.

Kritik an der Rundschau: In der Inhaltsanalyse wurde insbesondere auch untersucht, inwiefern das Politmagazin Rundschau medienkritisch gewürdigt wurde. Über alle analysierten Medientitel hinweg wird die Rundschau in 34% aller Beiträge zum Thema gemacht. Die Auseinandersetzung mit der Rundschau erfolgt nach Eintritt der Rundschau-Berichterstattung in 75% der Beiträge, in denen die Rundschau auch thematisiert wurde; in der Endphase sind es noch 25%. Ein Drittel der Deutungen wirft ein kritisches Licht auf die Rundschau. In 19% der Beiträge wird der Rundschau eine kritische Haltung attestiert oder sie wird als Vermittlerin von neuen fallrelevanten Informationen gedeutet, die ansonsten verborgen geblieben wären. In fast der Hälfte (47%) aller Beiträge, in denen die Rundschau thematisiert wurde, findet entweder keine entsprechende Deutung statt oder es klingen sowohl positive als auch negative Deutungen an.

Die bereits in vorangehenden Framing-Analysen festgestellten drei Medienlager werden auch bei der medienkritischen Thematisierung der Rundschau sichtbar: Bei der Weltwoche und bei der NZZ kommt am stärksten eine negative Rundschau-Kritik zum Ausdruck, während der Tages-Anzeiger und Watson aber auch die Neue Urner Zeitung auch Verständnis für die Rundschau-Berichterstattung anklängen lassen.

Besondere mediale Aufmerksamkeit erhielt nach Abschluss des Falles eine intramediale Auseinandersetzung zwischen der NZZ, die das Verhalten der Rundschau scharf kritisierte, und der Rundschau. Eine Woche später publizierte die NZZ allerdings eine Ergänzung, in der sie Fehler in ihrer Kritik und ihrem Vorgehen gegenüber der Rundschau einräumte. In dem Gespräch mit einem Vertreter der NZZ wurde die Kritik ausserdem wie folgt begründet: «Strafrecht ist keine exakte Wissenschaft. In vielen Fällen kann man durchaus unterschiedlicher Ansicht sein. In einem solchen Fall sollen alle Parteien und auch die Medien ihre besten Argumente einbringen. Man muss aber wissen, dass es praktisch in jedem Fall einen Rest von Unsicherheit gibt. Es gibt vor Gericht selten einen glasklaren Fall, sonst müsste man sich ja gar nicht vor Gericht treffen. Auch Verfahrensfehler sind in jeder grösseren Strafverfolgung notorisch, wie in allen anderen Arbeitsfeldern auch. Diese Aspekte wurden im Fall Walker oft falsch gewichtet.»

Ausserdem wird im gleichen Gespräch auch ausgeführt, wie die Rolle der Rundschau wahrgenommen wurde: «Es wurde massiv Druck aufgebaut. Die Rundschau war dabei führend. Der Tagesanzeiger hat mehrheitlich referiert, was die Rundschau zuvor berichtet hat. (...) Tun sich Tamedia und das Schweizer Fernsehen zusammen, so haben die beiden zusammen eine Deutungshoheit, die ich heikel finde. Genau in diesem Fall zeigt sich, dass die beiden Player das öffentliche Bild geprägt haben, aber falsch lagen.»

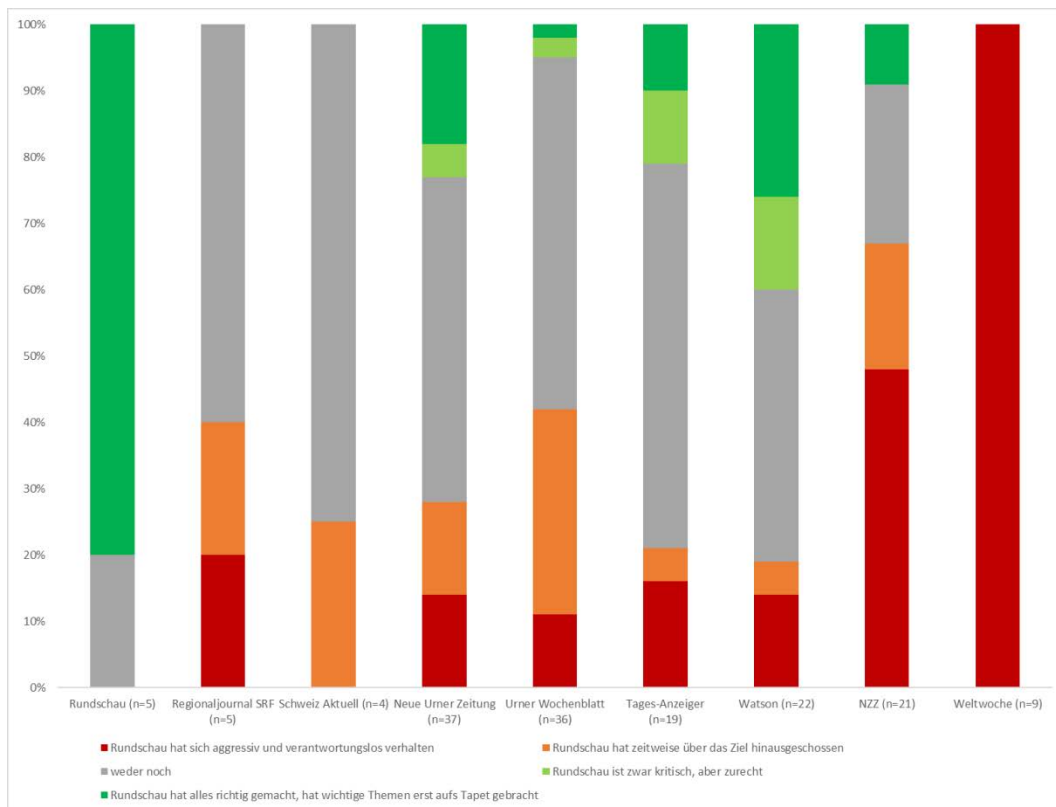


Abbildung 32: Medienkritische Deutung der Rundschau (n=158 von total n=180)

Die SRG wird wesentlich durch öffentliche Gelder finanziert, weswegen ihre Sendungen deutlich häufiger als andere Medien im Fokus von medienkritischen Beiträgen stehen. Die Tatsache, dass im vorliegenden Fall eine SRF-Sendung Auslöser der medienkritischen Debatte ist, mag deshalb eine Begründung für den erheblichen medienkritischen Anteil an der Gesamtberichterstattung sein.

3.8 Anwaltschaftlicher Journalismus

Der anwaltschaftliche Journalismus beschreibt ein Berichterstattungsmuster, bei dem Medienschaffende Partei ergreifen für Personen, Gesellschaftsgruppen oder Themen, die nach ihrer Einschätzung massenmedial untervertreten sind, um so Minoritäten eine öffentliche Stimme zu verleihen (Altmeppen 2016: 132; Studer und Baldegg 2006: 23ff). Es handelt sich also um ein interventionistisches Rollenbild mit der Intention die öffentliche Themenagenda und Meinung zu beeinflussen, welches das aktive Eingreifen seitens der Journalisten legitimieren soll. Aktuelle Journalistenbefragungen zeigen, dass ein anwaltschaftliches, auf Veränderung abzielendes Rollenverständnis über die Zeit an Bedeutung verloren hat (Keel 2011). Kritisiert wird dieses Berichterstattungsmuster, weil es mit dem im Informationsjournalismus dominierenden Objektivitätspostulat leicht in Konflikt geraten kann. Gerade in Zeiten öffentlich geführter Debatten über Fake News, in denen Journalisten dazu angehalten werden, sachgerecht und weniger meinungsorientiert zu berichten, stellt dieses Konzept ein heikles Terrain dar. Gleichzeitig haben gesellschaftliche Minoritäten mit den zur Verfügung stehenden digitalen Kommunikationskanälen weitergehende Optionen, sich Gehör zu verschaffen, als noch im 20. Jahrhundert (Altmeppen 2016: 132).

Berufskulturelle Legitimation des Konzeptes

Urteile des Schweizer Presserates, der SRG-Ombudsstelle, der Unabhängigen Beschwerdeinstanz UBI und des Bundesgerichtes aus den vergangenen fünfzehn Jahren zeigen auf, dass der Einsatz von anwaltschaftlichem Journalismus immer wieder zu Beschwerden bei den zuständigen Instanzen geführt hat, jedoch juristisch als zulässig eingestuft wird (Casanova 2015; BGE 2011; Studer / Mayr von Baldegg 2006: 24; BGE 2005). Dies gilt auch für elektronische Medien, wo als rechtlicher Rechtfertigungs-Grundsatz häufig die Programmautonomie herangezogen wird, wie sie in Artikel 6, Abs. 2 des RTVG geregelt ist (Stand: 1 Januar 2017). Das journalistische Postulat der grundsätzlichen Unvoreingenommenheit steht nicht im Widerspruch mit dem Vorgehen, Hypothesen zu formulieren und diese in einem Beitrag zu verfolgen. Allerdings müssen für diesen Legitimitätsanspruch gemäss Bundesgericht und weiteren Experten die folgenden Grundsätze erfüllt sein (vgl. BGE 2011: 345ff.; Studer / Mayr von Baldegg 2006: 24):

- Der anwaltschaftliche Ansatz muss für das Publikum transparent gemacht werden, zudem darf der journalistische Beitrag dem Sachgerechtigkeitsgebot nicht widersprechen und nicht manipulativ wirken. Damit bleibt das Publikum weiterhin befähigt, sich eine eigene Meinung zum Sachverhalt zu bilden.
- Das journalistische Prinzip des «audiatur et altera pars» (beide Seiten anhören) muss gewährleistet bleiben. Dem Standpunkt des Kritisierten ist in adäquater Weise Platz einzuräumen, wie es die Presserats-Richtlinie 3.8 der Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten festhält (Studer und Künzi 2011: 184). Das Sachgerechtigkeitsgebot verlangt aber nicht, dass alle Sichtweisen qualitativ und quantitativ gleichwertig zum Ausdruck kommen.
- Der Beitrag darf die kritische Distanz zum Ergebnis der eigenen Recherchen nicht aufgeben, auch wenn dadurch die eigene Hypothese geschwächt wird.

Anwaltschaftlicher Zugriff im Fall Walker

Vor allem der Oberstaatsanwalt Thomas Imholz hat im Prozess immer wieder mal das interventionistische Berichterstattungsmuster in der Gerichtsberichterstattung kritisiert. Die Inhaltsanalyse ist deshalb der Frage nachgegangen, von welchen Medien das Konzept des anwaltschaftlichen Journalismus angewandt wurde. Dabei zeigt sich, dass das Konzept des «Objektiven Journalismus» in allen zeitlichen Phasen und bei den meisten der analysierten Medientitel mit Abstand die dominante Berichterstattungsform war. Über alle untersuchten Medientitel hinweg wird dieses Muster durchschnittlich bei 80% der Beiträge praktiziert, bei den unten dargestellten ausgewählten Titeln und Sendungen in insgesamt 79% der Beiträge. Nur die Rundschau und die Weltwoche weichen davon deutlich ab, was allerdings nicht erstaunt, weil gerade im Magazinjournalismus kaum Beiträge nach dem klassischen Muster des nachrichtlich geprägten Objektiven Journalismus zu erwarten sind. So weist die Rundschau einen prononciert

investigativen Zugriff auf, während die Weltwoche vorwiegend meinungsbetonende Beiträge publiziert hat. Diese beiden Ausnahmen überraschen nicht, hat sich die Rundschau doch als einziges der vertretenen Medienformate den investigativen Journalismus explizit auf die Fahne geschrieben, genauso wie die Weltwoche dezidiert meinungsorientiert-einordnenden Journalismus offeriert.

Der von extramedialen Akteuren kritisierte anwaltschaftliche Journalismus tritt vermehrt in der Krisenphase, aber auch dann lediglich punktuell auf. Er stellt anteilmässig an der Gesamtberichterstattung mit rund 1% der publizierten Beiträge eine Randerscheinung dar. Bei der Auswahl der fallrelevantesten Medientitel sind es knapp 2%. Von regionalen Medientiteln, inklusive der SRF-Regionalberichterstattung, wird er – bis auf eine einzige Ausnahme – nicht eingesetzt, sondern lediglich von überregionalen Medientiteln, namentlich der Rundschau, dem Tages-Anzeiger und Watson. Hinzu kommen in den untersuchten Zeitintervallen massenmediale Beiträge, die investigativen (3%), meinungsorientierten (8%) oder auch interpretativen (5%) Charakter haben. Kumuliert repräsentieren diese alternativen Journalismuskonzepte immerhin knapp 20% aller Beiträge; sie kommen sowohl bei regionalen als auch bei überregionalen Titel vor.

Es ist also ein erster Befund, dass die Berichterstattung viele «unspektakuläre Sachartikel» bzw. neutrale Darstellungen im Sinn des Objective Reporting enthielt. Es trifft aber auch zu, dass die wenigen anwaltschaftlichen Beiträge (7), insbesondere der Rundschau, eine starke Auswirkung auf die Themensetzung der Medien hatte, nicht aber auf die inhaltliche Beurteilung des Falls, bzw. diese erfolgte widersprüchlich. Inwiefern diese Art der Medienberichterstattung kontrovers beurteilt wurde, kann aufgrund der Inhaltsanalyse nicht abschliessend geklärt werden. In den Gesprächen und in den Medienartikeln wurde die Medienberichterstattung von allen Seiten kontrovers beurteilt und bezog sich nicht ausschliesslich auf die sieben anwaltschaftlichen Artikel bzw. auf die Berichterstattung der Rundschau.

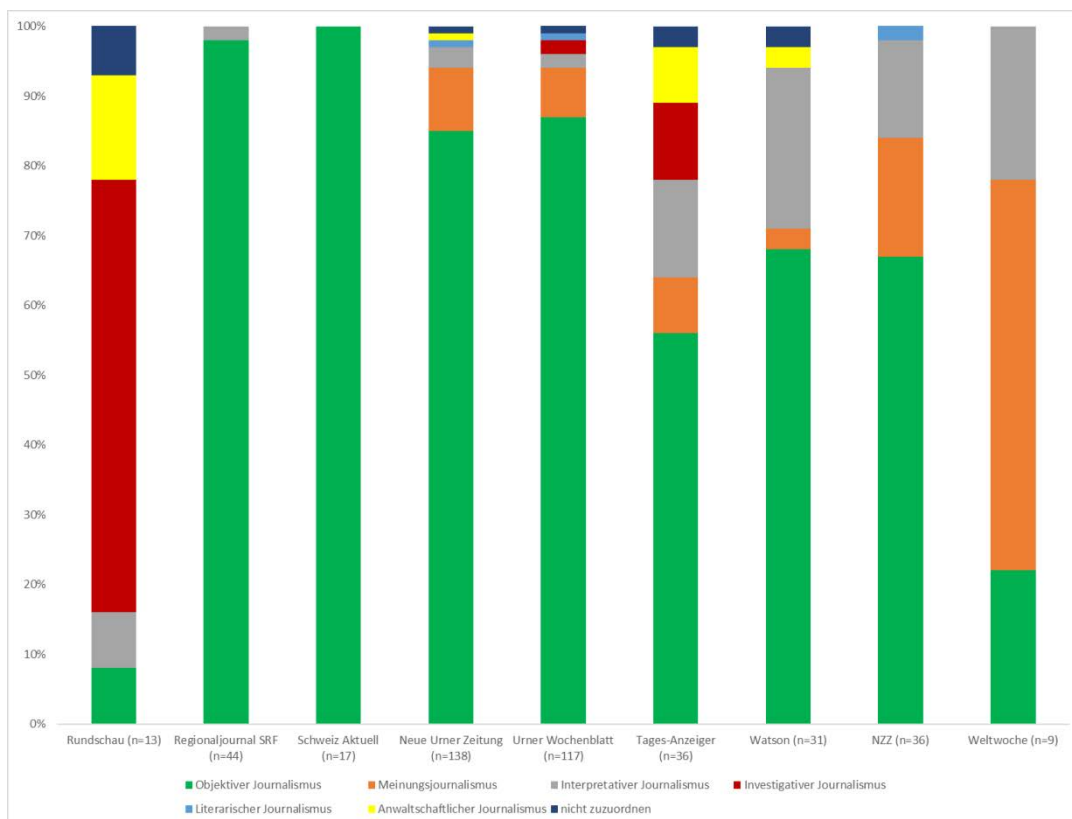


Abbildung 33: Journalistische Berichterstattungsmuster nach Medientitel (n=441 von total n=534)

4 Medienethische und standesrechtliche Erwägungen

Im Rahmen der Prozesse und Urteile, in der Medienberichterstattung sowie in den geführten Gesprächen mit Akteuren, die im Zusammenhang mit der Medienberichterstattung rund um den Fall Walker eine besondere Rolle gespielt haben, wurden immer wieder das Vorgehen der Medien im Rechercheprozess sowie deren Berichterstattung kritisiert (siehe auch Kapitel 3.7). Im Folgenden werden solche Kritikpunkte aufgegriffen und aus medienethischer sowie standesrechtlicher Perspektive diskutiert.

Der berufsethische Rahmen für journalistisches Arbeiten gibt in der Schweiz der Journalistenkodex vor. Dieser wirkt selbstregulatorisch, d.h. er stellt einen Konsens der Schweizer Journalistinnen und Journalisten selbst dar. Er gilt als Richtschnur und Massstab für journalistische Professionsethik, ist aber selbst nicht justiziabel, d.h. Klagen gegen allfällige Verstösse gegen den Journalistenkodex können nicht vor Gericht eingeklagt werden, sondern nur beim Schweizer Presserat, der als Branchenorganisation aber nicht Recht sprechen oder Sanktionen verhängen kann, sondern nur öffentlich Rügen erteilt. Trotzdem ist der Journalistenkodex unter Schweizer Medienschaffenden weitgehend als verbindliche Richtschnur anerkannt. Der Kodex ordnet sich in elf Ziffern zu den Pflichten und sieben Punkten zu den Rechten der Journalistinnen und Journalisten. Diese Bestimmungen werden in rund 50 Richtlinien weiter konkretisiert.

4.1 Haben die Medien ihre gesellschaftliche Funktion wahrgenommen?

4.1.1 Journalistische Relevanz

Aus journalismustheoretischer Sicht wird Journalismus sinnhaft von anderen gesellschaftlichen Funktionssystemen abgrenzt und als eigenständiges Gesellschaftssystem konzipiert, das für die Gesellschaft das Problem der permanenten Selbstbeobachtung und Synchronisation löst, indem es die Kommunikationen der anderen Systeme sachlich, zeitlich und sozial aneinanderknüpft. Journalismus fokussiert dabei – durchaus auch in langfristiger Hinsicht – auf Themen, die konflikthafte bzw. sich gegenseitig irritierende Bezüge zwischen verschiedenen – nicht-kompatiblen – Systemlogiken aufweisen und stellt so Bezüge von einer Systemlogik (z.B. politisch) zu einer anderen (z.B. rechtlich, ökonomisch, wissenschaftlich etc.) her. Aus dieser systemtheoretischen Perspektive ist es sehr naheliegend, dass die Medien den Fall Walker intensiv beobachtet und dazu kommuniziert haben; insbesondere deshalb, weil mit der Wahrnehmung einiger Unregelmässigkeiten in den Verfahren der Strafverfolgungsbehörden die Irritation und der Nachrichtenwert zu diesem Thema rasant angestiegen ist.

Gesellschaftsmitglieder erwarten, dass der Journalismus mit seinen Wirklichkeitsbeschreibungen die Aufmerksamkeit des Einzelnen auf das kollektiv Relevante lenkt (Arnold 2008: 493). Erst durch Selektion wird jedoch die überbordende gesellschaftliche Komplexität auf das Relevante reduziert. Die Selektivität des Journalismus ist ein Vorgang, der nach bestimmten Regeln erfolgt. Es werden eben nicht sämtliche, sondern nur bestimmte, das heisst nach Relevanzkriterien ausgewählte, Informationen aus der Umwelt wahrgenommen, bearbeitet, kontextualisiert und bereitgestellt. Die Selektion erfolgt dabei idealtypisch autonom im Hinblick auf das Publikum des Journalismus, welches vom Journalismus erwarten kann, dass dieser unbekannte Informationen liefert und das thematisiert, was zugleich verschiedene Systemlogiken irritiert, von der gewohnten Ordnung bzw. vom Normalen abweicht – das, was zu Anschlusskommunikation Anlass gibt (Wyss 2011).

Der Fall Walker weist mit dem temporären Freispruch, dem Aufkommen von neuen, Erwartungen irritierenden Informationen insbesondere durch die Rundschau zahlreiche Faktoren auf, die den Nachrichtenwert offensichtlich machen. Die Involviertheit von Elite-Organisationen und Elite-Personen wie dem Urner Obergericht, dem Urner Regierungsrat sowie der Urner Staatsanwaltschaft, gepaart mit der geografischen Kleinräumigkeit der Schweiz und dem Faktor «Sex and Crime» im Rotlichtmilieu lassen den Fall Walker in der journalistischen Logik als öffentlich relevant erscheinen oder erhöhen zumindest die Wahrscheinlichkeit, dass der Journalismus bzw. verschiedene Medien mit ihren jeweils eigenen journalistischen Konzepten und Ansätzen das Thema aufgreifen. Insofern ist die Medienberichterstattung im Fall Walker in Bezug auf Art und Ausmass der Berichterstattung nicht überraschend oder einzigartig. Auch dass Massenmedien sich

gegenseitig beobachten und auf die Berichterstattung anderer Redaktionen Bezug nehmen bzw. sich davon inspirieren und beeinflussen lassen, ist durchaus journalismustheoretisch nachvollziehbar.

4.1.2 Wahrhaftigkeit und Unabhängigkeit

Vom Journalismus erwartet das Publikum, aber auch Betroffene oder Sprecher von Organisationen, wahrhaftige Wirklichkeitsbeschreibungen; also einen Journalismus, der sich auf Fakten und tatsächlich geäußerte Meinungen bezieht (Faktizität, Wahrhaftigkeit) und damit dessen Glaubwürdigkeit in der kommunikativen Rezeption stärkt, was auch durch Unabhängigkeit und Transparenz unterstützt wird. Transparenz bezieht sich dabei nicht nur auf eine Darstellung, die es dem Publikum ermöglichen soll, zwischen Tatsachen und Meinungen zu unterscheiden, sondern auch auf das Identifizieren von Motiven bzw. Interessen, sowie die Diskussion möglicher Ursachen und Folgen bis hin zum Offenlegen der eigenen Produktionsbedingungen. Die Pflicht zur Wahrhaftigkeit wird im Journalistenkodex primär mit der Ziffer 1 zum Ausdruck gebracht: *«Sie halten sich an die Wahrheit ohne Rücksicht auf die sich daraus für sie ergebenden Folgen und lassen sich vom Recht der Öffentlichkeit leiten, die Wahrheit zu erfahren.»* Aus Sicht des Gutachters hat kein Medium und keine Journalistin bzw. Journalist bewusst gegen diese Pflicht verstossen. Auch in den Interviews wurde nie bemängelt, dass Journalistinnen oder Journalisten bewusst Unwahrheiten verbreitet hätten.

In seinen Erwägungen zum Meinungsjournalismus hält der Presserat 1998 bezüglich Justizberichterstattung fest: *«Die Justizkritik gehört zum notwendigen Bestandteil der Kritik- und Kontrollfunktion der Medien. Gerichtsreportagen, die in erster Linie aus der Perspektive der Angeschuldigten geschrieben werden, sind zulässig, sofern das Publikum in der Lage ist, zwischen Fakten und Meinungen zu unterscheiden und die im Beitrag enthaltenen Informationen zu gewichten und einzuordnen (Presserat 1998).»* Dabei sind Medien verpflichtet, nicht nur über die zur Verfügung gestellten Informationen zu berichten, sondern im Bestreben, der Öffentlichkeit die Wahrheit zu vermitteln, selbst Recherchen zu relevanten Sachverhalten anzustellen. Dies bedeutet insbesondere, dass die Rolle des Gerichtsreporters oder der -reporterin nicht auf die Wiedergabe der offiziellen Dokumente beschränkt ist, wie dies von Gesprächspartnern vereinzelt erwartet wurde; vielmehr sind Journalistinnen und Journalisten aufgefordert, darüber hinaus eigene Recherchen anzustellen.

Die Freiheit zur Selektivität einer bestimmten Perspektive wird im Journalistenkodex in Ziffer 2 ausgeführt: *«Sie verteidigen die Freiheit der Information, die sich daraus ergebenden Rechte, die Freiheit des Kommentars und der Kritik sowie die Unabhängigkeit und das Ansehen ihres Berufes.»* Grundsätzlich steht es Journalistinnen und Journalisten zu, Themen der Berichterstattung frei zu wählen und Kommentare frei zu gestalten. Insofern steht es ihnen auch frei, über Aspekte eines Falles zu berichten, die z.B. nicht Gegenstand von Gerichtsverhandlungen sind. Bei Kommentaren ist zu beachten, dass Fakten und Kommentare für das Publikum erkennbar getrennt sind. So erkennbare Kommentare haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Ausgewogenheit, sondern können Sachverhalte, die in den Augen des Autors oder der Autorin von besonderem Interesse sind, gezielt hervorgehoben werden. In der Stellungnahme zur oben zitierten Beschwerde hielt der Presserat fest: *«Sofern das Publikum in der Lage ist, zwischen Fakten und Meinungen zu unterscheiden, diese zu gewichten und einzuordnen und ihm keine für das Verständnis unabdingbare Informationselemente vorenthalten werden, ist es dementsprechend berufsethisch zulässig, bei einem solchen Strafprozess einseitig den Standpunkt der Angeklagten auszuleuchten.»* In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die so genannte Trennungsnorm am ehesten in Berichten der Weltwoche und bei Watson, aber auch in der NZZ nicht strikte eingehalten wurde. Dort finden sich anteilmässig am meisten Beiträge, welche nicht als Kommentare deklariert, jedoch einen hohen Meinungsanteil ausweisen.

In der Praxis ist es kaum möglich, rein faktisch Bericht zu erstatten. Jede journalistische Aufarbeitung ist das Resultat von individuellen und redaktionellen Entscheidungen, die eine Interpretation der Fakten darstellen. Trotzdem gilt es den Anspruch zu verfolgen, dem Publikum transparent zu machen, welche Aspekte der Berichterstattung einer Wiedergabe von Fakten entspricht, und worin die persönliche oder redaktionelle Einschätzung besteht. An dieser Stelle ist

auf eine Stellungnahme der Ombudsstelle SRG.D zu einer Beanstandung von zwei Rundschau Sendungen hinzuweisen, die am 15. November 2017 («Justiz-Krimi: Die unglaubliche Geschichte des Ignaz Walker») und am 3. Januar 2018 («50 Jahre Rundschau – die Jubiläumssendung») ausgestrahlt wurden (Piffner 2018). Die Ombudsstelle kommt zum Schluss «dass das Publikum sich in den beiden (...) monierten Beiträgen frei eine eigene Meinung bilden konnte. Es wurden weder wichtige Informationselemente unterschlagen noch wurden Tatsachen entstellt. Das Sachgerechtigkeitsgebot wurde nicht verletzt.» Die Gutachter können die Stellungnahme der Ombudsstelle gut nachvollziehen, welche indirekt für die beanstandeten Beiträge der Rundschau auch das Einhalten der Pflicht in Ziffer 3 im Journalistenkodex bestätigt: *«Sie veröffentlichen nur Informationen, Dokumente, Bilder, und Töne deren Quellen ihnen bekannt sind. Sie unterschlagen keine wichtigen Elemente von Informationen und entstellen weder Tatsachen, Dokumente, Bilder und Töne noch von anderen geäußerte Meinungen. Sie bezeichnen unbestätigte Meldungen, Bild- und Tonmontagen ausdrücklich als solche.»*

In der Journalismustheorie wird aus einer systemtheoretischen Perspektive dem Journalismus grundsätzlich Autonomie bzw. Unabhängigkeit zugeschrieben. Der Journalismus operiert demnach nach einer systemeigenen Logik. Vom ihm wird erwartet, dass er sich nicht «der Logik eines anderen Systems unterwirft» (Arnold 2008: 495). Dieser Anspruch findet seinen Ausdruck im komplexen Unabhängigkeitspostulat, das sowohl eine organisationale als auch eine inhaltliche Dimension hat. Unabhängigkeit soll sichern, dass die journalistische Thematisierungs-, und Bewertungsleistung gemäss nach systemeigenen Regeln erfolgt. Autonomie ist das zentrale Merkmal, das zur Unterscheidung von journalistischen und journalismusfremden Wirklichkeitsbeschreibungen im Sinne von Unabhängigkeit von partikularen Kommunikationsinteressen zum Ausdruck kommen. Dabei handelt es sich um eine idealtypische Auffassung von Journalismus, die nicht in Abrede stellt, dass dieser auch von systemfremden Faktoren beeinflusst bzw. irritiert werden kann.

Das Unabhängigkeitspostulat beinhaltet die Richtlinie 9.1 zum Journalistenkodex: *«Die Wahrung der Unabhängigkeit der Journalistinnen und Journalisten ist für die Verteidigung der Pressefreiheit unabdingbar. Die Wahrung der Unabhängigkeit erfordert ständige Wachsamkeit. Die Annahme von individuellen Einladungen und Geschenken ist zulässig, sofern diese das übliche Mass nicht übersteigen. Dies gilt sowohl für berufliche als auch für soziale Beziehungen. Die Recherche von Informationen und ihre Veröffentlichung darf durch die Annahme von Einladungen oder Geschenken niemals beeinflusst werden.»* Im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit von Linus Jaeggi, des Verteidigers von Ignaz Walker, mit Medienschaffenden stellt sich die Frage, inwiefern sich diese in ein Abhängigkeitsverhältnis manövrierten, indem sie sich vom Aktenzugang via Jaeggi abstützten. Diese Frage verschärft sich insofern, dass Vermutungen geäußert wurden, dass Linus Jaeggi den Informationszugang von einer gefälligen Berichterstattung abhängig machte. Dieser verschiedentlich geäußerte Verdacht liess sich jedoch nicht erhärten. Vielmehr stellten sich diesbezügliche Verdächtigungen und Anschuldigungen bei punktueller Überprüfung als unwahrscheinlich heraus, was weiter an einem Abhängigkeitsverhältnis zweifeln lässt.

Unabhängigkeit bedeutet auch, dass – gemäss Ziffer 11 im Journalistenkodex, Journalistinnen und Journalisten journalistische Weisungen nur von den hierfür als verantwortlich bezeichneten Mitgliedern ihrer Redaktion entgegennehmen und sie nur dann akzeptieren, wenn diese zur Erklärung der Pflichten der Journalistinnen und Journalisten nicht im Gegensatz stehen. Ebenfalls im Zusammenhang mit den Kontakten von Linus Jaeggi mit Medienschaffenden kam der Verdacht auf, diese hätten sich von Jaeggi in ihrer Arbeit instrumentalisieren lassen. Dieser verschiedentlich geäußerte Verdacht konnte aber weder in den Interviews noch in der Analyse der Berichterstattung erhärtet werden. Es wird von keiner Seite bestritten, dass der Austausch mit Linus Jaeggi immer sehr intensiv war, was vor allem auf dessen grossen Einsatz und grosse Leidenschaft in diesem Fall zurückgeführt wird. Allerdings sahen alle Journalistinnen und Journalisten, die mit ihm in Kontakt standen, den Gedanken abwegig, dass Linus Jaeggi Druck auf die Berichterstattung ausgeübt hätte.

In Interviews wurde andererseits mehrfach angedeutet, dass Behördenvertreter Druck auf Journalisten oder deren Quellen ausgeübt hätten, die sich kritisch zu den Ermittlungen oder dem Prozessverlauf geäußert hätten. Diese liessen sich jedoch nicht bestätigen.

4.1.3 Quellentransparenz

Das Streben nach Wahrhaftigkeit wird im Journalismus des Weiteren auch durch Quellentransparenz unterstützt, die im Journalistenkodex in der Richtlinie 3.1 eingefordert wird: *«Ausgangspunkt der journalistischen Sorgfaltspflichten bildet die Überprüfung der Quelle einer Information und ihrer Glaubwürdigkeit. Eine genaue Bezeichnung der Quelle eines Beitrags liegt im Interesse des Publikums, sie ist vorbehaltlich eines überwiegenden Interesses an der Geheimhaltung einer Quelle unerlässlich, wenn dies zum Verständnis der Information wichtig ist.»* Wie aus den Gespräche ersichtlich wurde, gewährte der Verteidiger von Ignaz Walker den interessierten Journalistinnen und Journalisten Einsicht in die Prozessakten. Dies bestätigt auch der Verteidiger selbst, wobei er Wert darauf legt, dass er die Akten vollständig und nicht selektiv zu Verfügung stellte. Inwiefern dies zutrifft, ist nicht abschliessend zu klären, es gibt jedoch keine Anhaltspunkte, die Zweifel begründen würden. Die Tatsache, dass ein Verteidiger Medienschaffenden Akteneinblick ermöglichte, wird allgemein als legal und teilweise auch als legitim erachtet. Im Sinn der Transparenz gegenüber dem Publikum wäre es deshalb wünschenswert, dass der Umstand des Aktenzugangs in der Berichterstattung offengelegt würde. Dies geschah in der Berichterstattung kaum.

In den Gesprächen wurde bestätigt, dass auch die Klägerseite Medienschaffenden Einblick in die Akten ermöglichte. Allerdings erfolgte dies wahrscheinlich in einem sehr viel geringeren Ausmass und auch nicht vollständig. Auch hier wäre es im Sinn der Quellentransparenz wünschenswert, wenn dies dem Publikum offengelegt worden wäre.

Die zentrale Quelle für die sogenannte Komplott-Theorie stellt der verurteilte Schütze Sasa Sindelic dar. Dass die Überlegungen zur Komplott-Theorie auf seinen Aussagen beruhten, stellte die Rundschau und auch andere Medien deutlich dar, indem die Quelle namentlich genannt und in der Rundschau auch in filmischen Sequenzen gezeigt wurde. Dies ermöglichte es dem Publikum, sich selbst ein Bild der Quelle zu machen. Allerdings ist zu bemängeln, dass in Berichterstattung der Rundschau kaum auf die Tatsache hingewiesen wurde, dass es sich bei Sasa Sindelic um einen gemäss Gutachten pathologischen Lügner handle.

Wie Abbildung 21 auf Seite 27 zeigt, haben ausser der Rundschau alle im Fall relevanten Medien zumindest teilweise Beiträge veröffentlicht, welche die Glaubwürdigkeit von Sindelic mehrheitlich kritisch bewerteten. Auch die Rundschau liess es in mindestens einem Beitrag offen, inwiefern Sasa Sindelics Aussagen den Sachverhalt wirklich anzweifeln lassen.

Zum Thema Quellentransparenz wäre hier noch anzufügen, dass in journalistischen Beiträgen – insbesondere bei elektronischen Medien – fiktive Szenen als solche transparent gemacht werden müssen, wie das in der Richtlinie 3.5 gefordert wird: *«Fiktive Sequenzen und gestellte Bilder, die in Fernsehberichten und Reportagen von Schauspielerinnen bzw. Schauspielern stellvertretend für die von einer Berichterstattung betroffenen realen Personen gespielt werden, sind klar als solche zu kennzeichnen.»* Die Sichtung der Beiträge der Rundschau hat gezeigt, dass die Rundschau fiktive und nachgestellte Szenen beispielsweise zur Schussabgabe als solche ausgewiesen hat.

4.2 Haben die Medien die Unschuldsvermutung und Privatsphäre beachtet?

Gerade in der Gerichtsberichterstattung gilt die medienrechtliche Pflicht, die Unschuldsvermutung hochzuhalten, wie dies Richtlinie 7.4 beschreibt: *«Bei der Gerichtsberichterstattung wägen Journalistinnen und Journalisten Namensnennung und identifizierende Berichterstattung besonders sorgfältig ab. Sie tragen der Unschuldsvermutung Rechnung. Nach einer Verurteilung nehmen sie Rücksicht auf die Familie und die Angehörigen der/des Verurteilten, wie auch auf die Chancen zur Resozialisierung.»*

Wie bereits im ersten Prozess vor Landgericht vom Verteidiger von Sasa Sindelic, Hansjörg Felber, erklärt, kam es gleich zu Beginn der Berichterstattung über den Fall zu einer «beispiellosen medialen Vorverurteilung» (Felber NLZ, 9.11.2012). In seiner Berichterstattung vom 13.11.2010 beschreibt der Blick Ignaz Walker identifizierbar mit Name («Puffbesitzer Ignaz W.»), Bild, Motiv und krimineller Vergangenheit, wobei der Artikel zum Schluss die Frage offen lässt, ob es wirklich Ignaz Walker war, der einen Killer auf seine Noch-Ehefrau angesetzt hatte. Auch in der Neuen Luzerner Zeitung vom 13.11.2010 wird der Freund der angeschossenen Nataliya Kosheva zitiert. Er

vermute, dass es sich um den Noch-Ehemann, den Erstfelder Barbetreiber handle, womit dieser auch klar identifizierbar wird. Auch hier werden die kriminelle Vergangenheit und das Motiv beschrieben. Als zudem Walker am 22.3.2011 wegen eines anderen Delikts vor Gericht verhandelt wurde, wies die NLZ am folgenden Tag darauf hin, dass Walker dringend verdächtigt werde, hinter dem Tötungsversuch vom 12.11.2010 zu stehen, obwohl es in der Verhandlung nicht um diesen ging. Zum Vergleich: Das Urner Wochenblatt bezeichnete am 13.11.2010 den festgenommenen Walker unter Wahrung von dessen Anonymität als «ein Mann aus dem persönlichen Umfeld des Opfers», und am 31.12.2010, nachdem Walker in Blick und NLZ bereits seit zwei Wochen identifiziert war, als eine «dem Opfer nahestehende Person». Und sogar am 23.3.2011, im Zusammenhang mit der Gerichtsverhandlung zum anderen Delikt, schrieb das Urner Wochenblatt nur, dass sich der «Erstfelder Barbetreiber» wegen «eines anderen Delikts» in Untersuchungshaft befinde, ohne das Delikt zu nennen.

Am 27. April 2012, also rund ein Jahr später, erhob die Staatsanwaltschaft Anklage gegen Ignaz Walker, nachdem sie dies am 13.3.2012 der Neuen Luzerner Zeitung gegenüber bereits hatte durchsickern lassen. Ab Erhebung der Anklage scheint die Namensnennung von Ignaz Walker legitim, da es sich bei ihm um eine im Kanton Uri bekannte Persönlichkeit handelt. Mit der vorhergehenden Berichterstattung versties die entsprechenden Medien u.E. jedoch klar gegen Richtlinie 7.4 des Journalistenkodex.

Hinsichtlich einer allfälligen Verletzung der Privatsphäre ist eine Beschwerde einer Schwester von Ignaz Walker gegen die Rundschau bei der Ombudsstelle der SRG.D von Interesse (Casanova 2015). Die Schwester beanstandete den Beitrag vom 15. April 2015 unter dem Titel «Neue Vorwürfe an die Urner Justiz». Unter anderem sah die Beschwerdeführerin in dem Beitrag eine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes sowie eine Störung der Totenruhe. Insbesondere irritierte sie ein in der Totale gezeigtes Foto vom Grabstein ihrer Eltern auf dem Friedhof von Erstfeld. Ausserdem störte sie sich daran, dass im Beitrag ihr Elternhaus gezeigt wurde, obwohl der dort lebende Bruder von Ignaz Walker dem Reporter nicht erlaubt hatte, auf seiner Liegenschaft zu filmen. Die Schwester sah darin eine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes. Ebenfalls als eine Persönlichkeitsverletzung erachtete die Beschwerdeführerin die Tatsache, dass man im Beitrag ein handgeschriebenes Testament des Vaters lesen konnte. Des Weiteren wurde moniert, dass im Beitrag Aussagen einer Tochter des Verstorbenen anonym nachgesprochen wurden.

Im Journalistenkodex finden sich dazu tatsächlich Regeln, die in dem Beitrag allenfalls tangiert worden sind: Ziffer 7 hält fest, dass Journalisten *«die Privatsphäre der einzelnen Personen respektieren, sofern das öffentliche Interesse nicht das Gegenteil verlangt. Sie unterlassen anonyme und sachlich nicht gerechtfertigte Anschuldigungen.»* In der Richtlinie 7.1 heisst es dazu: *«Jede Person – dies gilt auch für Prominente – hat Anspruch auf den Schutz ihres Privatlebens. Journalistinnen und Journalisten dürfen im Privatbereich keine Ton-, Bild- oder Videoaufnahmen ohne Einwilligung der Betroffenen machen (Recht am eigenen Bild und Wort). Ebenso ist jede Belästigung von Personen in ihrem Privatbereich zu unterlassen (Eindringen in Häuser, Verfolgung, Auflauern, telefonische Belästigung usw.)»*. Auch im öffentlichen Bereich sei das Fotografieren oder Filmen von Privatpersonen nur dann ohne Einwilligung der Betroffenen zulässig, wenn sie auf dem Bild nicht herausgehoben werden.

Die Ombudsstelle der SRG.D ist auf diese hier erwähnten Punkte der Beanstandung nicht eingegangen, weil es sich dabei um Tatbestände handelt, für deren Prüfung zivil- oder strafrechtliche Rechtsbehelfe offenstehen und sich die Ombudsstelle ausschliesslich auf die Einhaltung rundfunkrechtlicher Regeln konzentriert. Es kam jedoch nie zu einer rechtlichen Klage. Es bleibt also offen, inwiefern die Rundschau in diesem Beitrag allenfalls den Persönlichkeitsschutz oder die Totenruhe missachtet hat. Immerhin gibt es eine Rüge des Presserates auf eine Beschwerde von Martin Suter hin, als der «Blick» im September 2009 ein auf einem Grab platziertes Porträtbild des Sohnes gross aufgemacht hatte. Laut Presserat ist auf öffentlichen Friedhöfen das Fotografieren zwar erlaubt. Doch müsse die Privatsphäre von Trauernden und Angehörigen geschützt werden, indem auf den Bildern weder Personen noch Gräber besonders hervorgehoben werden sollten.

An dieser Stelle ist zudem festzuhalten, dass die von der Rundschau äusserst hartnäckig getätigten Telefonanrufe, etwa am Abend des 24. Dezember beim Verfahrensleiter des Obergerichts, als

unverhältnismässig kritisiert wurden. Mit Bezug auf Richtlinie 7.1 können diese durchaus als zu unterlassende telefonische Belästigung aufgefasst werden.

4.3 Wurden Beschuldigte und Betroffene angehört?

Eine der wichtigsten medienethischen Grundregeln im Journalismus ist die Anhörungspflicht bei schweren Vorwürfen. Die Richtlinie 3.8 zum Journalistenkodex umschreibt sie wie folgt: *«Aus dem Fairnessprinzip und dem ethischen Gebot der Anhörung beider Seiten (‘audiatur et altera pars’) leitet sich die Pflicht der Journalistinnen und Journalisten ab, Betroffene vor der Publikation schwerer Vorwürfe anzuhören. Die zur Publikation vorgesehenen schweren Vorwürfe sind dabei präzise zu benennen. Den von den Vorwürfen Betroffenen muss nicht derselbe Umfang im Bericht zugestanden werden wie der Kritik. Aber ihre Stellungnahme ist im gleichen Medienbericht fair wiederzugeben.»*

Dem Gutachter ist beim Sichten der Medienbeiträge ausser in einem Fall kein Verstoß gegen diese wichtige Regel aufgefallen. In diesem kritisierte die NZZ die ungeschnittene Rohfassung eines Interviews, das die Rundschau mit dem verurteilten Sasa Sindelic im Gefängnis geführt hatte. Dazu schreibt die NZZ am 17.1.2019: *«Rückblickend wäre es wohl fair gewesen, SRF damit vorab zu konfrontieren und eine Stellungnahme einzuholen»* und wiederholt diese Einsicht in einem Artikel sechs Tage später, mit der relativierenden Ergänzung: *«(...) am Gesamteindruck, den die Visionierung des SRF-Interviews hinterlassen hat, ändern die vorgenommenen Retuschen wenig.»* Auch die Weltwoche thematisierte den Manipulationsvorwurf des Bundesgerichts und liess die Rundschau erst zwei Wochen später dazu Stellung beziehen.

Ansonsten sind dem Gutachter keine weiteren Verletzungen der Anhörungspflicht begegnet. Im Gegenteil: In den Gesprächen wurde immer wieder kritisiert, dass die Rundschau im Zuge ihrer Recherchen sehr offensiv Stellungnahmen eingeholt habe. Dies betrifft insbesondere das Nachstellen beim Oberstaatsanwalt Thomas Imholz, der vom Reporter vor laufender Kamera mit recherchierten Informationen konfrontiert wurde.

In diesem Zusammenhang wurde in den Gesprächen von Seiten der Justiz moniert, dass sie von Medien wiederholt mit vertraulichen Informationen konfrontiert und um Stellungnahmen gebeten wurden. Aus Sicht insbesondere der Gerichte und der Verfahrensleitung scheint es zwingend, dass vertrauliche Inhalte nicht durch Medien öffentlich gemacht werden dürfen, weil sie sonst einen geordneten Prozessablauf verunmöglichen. Entsprechend kritisch beurteilten diverse Akteure die Tatsache, dass Medien Informationen veröffentlichten, die noch nicht Teil der öffentlichen Verhandlung waren. Diesbezüglich ist jedoch festzuhalten, dass der Journalistenkodex die Veröffentlichung von vertraulichen Inhalten unter bestimmten Umständen für zulässig erachtet. Die Richtlinie a.1 hält diesbezüglich fest: *«Medien dürfen Informationen veröffentlichen, die ihnen durch Indiskretionen bekanntgeworden sind, sofern: die Informationsquelle dem Medium bekannt ist; das Thema von öffentlichem Interesse ist; die Veröffentlichung keine äusserst wichtigen Interessen wie z.B. schützenswerte Rechte, Geheimnisse usw. tangiert; es keine überwiegenden Gründe gibt, mit der Publikation zuzuwarten; die Indiskretion durch die Informantin / den Informanten absichtlich und freiwillig erfolgt ist.»* Wenn es also beispielsweise um die Inhalte von Anträgen vor Gericht geht, scheint es aus medienethischer durchaus zulässig, wenn die vom Antragssteller bewusst an die Medien weitergeleiteten Informationen von diesen auch veröffentlicht werden, zumindest wenn damit keine Persönlichkeitsrechte oder andere Rechte verletzt werden. Dabei ist es selbstredend wichtig, dass Medien vor der Veröffentlichung von entsprechenden Informationen allenfalls dadurch belastete Akteure damit konfrontieren und sie anhören, auch wenn es sich um ein laufendes Verfahren handelt.

In manchen Medienbeiträgen entstand der Eindruck, dass der mit brisanten Informationen konfrontierte Oberstaatsanwalt Imholz keine Stellung nehmen wollte. Dies führte möglicherweise dazu, dass sein Auftritt zu einem beachteten Thema wurde und sein Vorgehen vor allem in der Krisen- und Konfliktphase häufig negativ gedeutet wurde. Während nämlich der Verteidiger gemäss Schilderungen aus den Gesprächen beachtliche Anstrengungen unternahm, um Medienschaffende mit Informationen zu bedienen, immer ansprechbar war und wissen wollte, wie man auf Seite der Medien die Situation einschätze, gab Oberstaatsanwalt Imholz häufig keine weiteren Auskünfte. Tatsächlich stellt der Handlungsspielraum von staatsanwaltschaftlicher Öffentlichkeitsarbeit in

Strafprozessen ein Problemfeld bei der Beurteilung der Medienberichterstattung im Fall Walker dar. Während allgemein akzeptiert ist, dass ein Strafverteidiger über eine relativ grosse Freiheit verfügt, Journalisten – mitunter auch einseitig – über das laufende Strafverfahren zu informieren, sofern keine anderen Rechte damit verletzt werden, sind der Staatsanwaltschaft engere Grenzen gesetzt, wobei in den Gesprächen mit diversen Rechtsexperten klar wurde, dass diese Grenzen nicht klar definiert sind. Je nach Interpretation dieser Grenzen ergeben sich für die Staatsanwaltschaft gegenüber der Verteidigung ungleich kürzere Spiesse in der öffentlichen, aussergerichtlichen Darstellung der eigenen Position.

Art. 74 Abs. 1 der Strafprozessordnung hält fest, dass die Staatsanwaltschaft und die Gerichte die Öffentlichkeit über hängige Verfahren orientieren können, wenn dies erforderlich ist. Dabei werden vier Umstände beschrieben. An dritter Stelle wird dabei die Orientierung der Öffentlichkeit «zur Richtigstellung unzutreffender Meldungen oder Gerüchte» erlaubt. Eine solche Orientierung soll unter anderem Transparenz schaffen und das Bedürfnis der Allgemeinheit nach neutraler Information decken, indem unzutreffende Meldungen oder Gerüchte richtiggestellt werden (Thommen/Seelmann 2018: 345). So soll insbesondere eine Behörde, die von den Medien angegriffen wird, qua richtigstellender Kommunikation ihr Ansehen in der Öffentlichkeit wahren können. Dabei ist zu unterscheiden, dass vor einem rechtskräftigen Urteil keine Aussage dahingehend gemacht werden darf, dass ein bestimmter Tatbestand durch eine Person verwirklicht wurde bzw. die Täterschaft der betroffenen Person erwiesen sei. Solche Aussagen führen zur Befangenheit und möglicherweise sogar zum Ausstand der mit dem Fall befassten Strafverfolgungsbehörde. Kommentiert können jedoch die relevanten Verdachtsmomente sowie die bis anhin vorgenommenen Verfahrensschritte (Thommen/Seelmann 2018: 346).

Ebenfalls können die Staatsanwaltschaft und die Gerichte zu hängigen Verfahren informieren, wenn ein Straffall «besondere Bedeutung» besitzt (Art. 74 Abs. 1 lit. d StPO). Eine besondere Bedeutung wird dabei unter anderem am Ausmass des öffentlichen Interesses beigemessen, oder wenn ein Verfahren lange andauert. Die beiden letzteren Umstände scheinen im Fall Walker gegeben.

5 Fazit und Empfehlungen

5.1 Zusammenfassung der Befunde

Im Folgenden werden die Befunde der Inhaltsanalyse unter Berücksichtigung bestimmter Aussagen aus den Gesprächen zusammengefasst. Die Zusammenfassung folgt dabei der Struktur der vorausgehenden Kapitel. In der Inhaltsanalyse der Berichterstattung zum Fall Walker wurden aus den neun Jahren von 2010 bis 2019 insgesamt 534 Beiträge von 19 Medien untersucht. Dabei lassen sich im Zeitverlauf eine Entwicklungs-, Krisen-, Konflikt- und Auflösungsphase identifizieren, wobei in der Krisenphase die Intensität stark anzusteigen beginnt und gegen Ende der Konfliktphase wieder abnimmt. Als Schlüsselereignisse konnten zum einen die Gerichtsprozesse und -urteile erkannt werden, zum anderen hat auch die in der Krisenphase einsetzende Berichterstattung der Rundschau zur Intensivierung beigetragen. Aus journalismustheoretischer Perspektive ist gut nachvollziehbar, dass die Medien den Fall Walker so intensiv beobachtet und dazu kommuniziert haben. Gerade das Aufheben des OG-Urteils im Dezember 2014, also das Wegfallen der DNA als Beweis und die Aufforderung zur Befragung Peeters, hat Unregelmässigkeiten zum Thema gemacht. Darauf hat die Rundschau bereits im Oktober 2014 hingewiesen, was aufgrund des aus journalistischer Sicht hohen Nachrichtenwerts geschehen ist. Festzuhalten ist auch der Befund, dass die zwei Urner Zeitungen sowie das SRF-Regionaljournal den Fall durchgehend thematisierten, während überregionale Titel, sowohl der Presse als auch TV und Online, sich erst in der Krisenphase des Falls annahmen.

Perspektivenvielfalt

Die Analysen zur publizistischen Vielfalt gehen davon aus, dass auf der Ebene des Mediensystems zu einem thematisierten Sachverhalt mehrere im angesprochenen Zusammenhang relevante Perspektiven in Anschlag gebracht werden, gerade wenn kontingente Wirklichkeitsbeschreibungen miteinander konkurrieren. In der Inhaltsanalyse wurde Perspektivenvielfalt auf mehreren Ebene gemessen:

- **Themenvielfalt:** Bei der Analyse der Berichterstattung über nicht-prozessbezogene Themen zeigt sich, dass besonders die nicht-tagesaktuellen Medien Rundschau und Weltwoche Themen wählten, die nicht direkt aus der Agenda des Strafprozesses heraus resultierten. Auffallend ist aber auch, dass die Medien zudem Themen aufgriffen, die in der Rundschau nicht zentral waren. Insbesondere bei den strafvollzugskritischen Themen «Befangenheit Polizist» und «Komplott-Theorie» fällt auf, dass diese von der Rundschau und dem Tages-Anzeiger überdurchschnittlich häufig thematisiert wurden, während die NZZ und die Weltwoche stattdessen mit ihrer Kritik an der Rundschau auffielen. Der in normativer Hinsicht eingeforderten Perspektivenvielfalt sind also die Deutschschweizer Medien durchaus nachgekommen, indem einige von ihnen nicht nur über die zur Verfügung gestellten Informationen berichteten, sondern eigene Recherchen zu relevanten Sachverhalten anstellten.
- **Gewichtung ausgewählter Themen:** Die Analyse der ausgewählten Themen «Peeters ist unzuverlässiger Zeuge», «Befangenheit Polizist», «zweifelhafte DNA-Probe» sowie «Tatwaffe gehörte I.W.», «I.W. stand in Scheidung» und «I.W.s kriminelle Vergangenheit» zeigt keine systematische Unterdrückung oder Überzeichnung dieser Aspekte, wobei alle Medien eher strafprozesskritische Aspekte thematisierten, also Sachverhalte, die eher die Argumentation der Verteidigung stützten, was wiederum mit der erhöhten Irritation als Nachrichtenwert zu begründen ist. Aber auch hier hat eine unterschiedliche Gewichtung einzelner Medien zur Vielfalt beigetragen, wobei besonders auffällig ist, dass seitens der NZZ die «zweifelhafte DNA-Probe» sehr zurückhaltend thematisiert wurde.
- **Ausgewogenheit:** Bezüglich Vielfalt konnte die Analyse auch zeigen, dass sich in der gesamten Berichterstattung die von den Medien thematisierten Argumente der beiden Parteien im Sinne der Ausgewogenheit die Waage hielten, wobei die Berichte der Rundschau, des Tages-Anzeiger und von Watson eher die Argumente des Verteidigers enthielten, während die NZZ und die Weltwoche stärker die Argumente des Oberstaatsanwalts thematisierten.

Deutungen und Bewertungen

- **Framing der Schlüsselakteure:** Zur Framing-Analyse zu bestimmten Handlungen der Schlüsselakteure Oberstaatsanwalt, Verteidiger, Land-/Obergericht und Polizei kann festgehalten werden, dass in der medialen Berichterstattung insbesondere das Vorgehen der Polizei als fragwürdig oder sogar regelverletzend gerahmt wurde, während die Deutung des Verteidigers als David gegen Goliath bis in die Konfliktphase am stärksten durchdrang. Wie bereits bei der Analyse zur thematischen Vielfalt lassen sich auch bei der Framing-Analyse der Schlüsselakteure unterschiedliche Zugänge der verschiedenen Medien erkennen. Während die Urner Zeitungen sowie das Regionaljournal eher auf einseitige Deutungen verzichteten oder jeweils sowohl positive als auch negative anklingen liessen, rückten die Rundschau, der Tages-Anzeiger und Watson den Oberstaatsanwalt und die Polizei stärker in ein negatives Licht als die NZZ oder die Weltwoche. Hingegen liessen letztere in ihrer Darstellung des Verteidigers eher belastende Aspekte thematisieren während sie im Unterschied zu den meisten anderen Medien auch bei der Darstellung der Urner Gerichte positive Aspekte anklingen liessen.
- **Framing bestimmter Sachverhalte:** Ein ähnliches Bild präsentiert sich bei der Framing-Analyse, welche sich auf bestimmte Sachverhalte bezog. Am deutlichsten werden die unterschiedlichen Deutungen durch das Lager Rundschau, Tages-Anzeiger und Watson auf der einen Seite sowie NZZ und Weltwoche auf der anderen Seite bei der Thematisierung der Suche nach Peeters durch den Oberstaatsanwalt sowie bei der Interpretation der Aussagen von Sasa Sindelic im vielzitierten Rundschau-Interview. Die Regionalmedien lassen sich nicht regelhaft dem einen oder anderen Lager zuweisen.

Rollenzuschreibung

Das Muster der unterschiedlichen Deutung durch die beiden Lager setzt sich auch in den Befunden zur Rollenanalyse fort. Auffällig sind beispielsweise die diametral unterschiedlichen Rollenmuster von Ignaz Walker in Rundschau- bzw. Weltwoche-Beiträgen, während bei der Inszenierung des Oberstaatsanwaltes die Rollenzuschreibungen gerade umgekehrt erfolgen. Auch der Verteidiger tritt in den verschiedenen Medien unterschiedlich auf, wobei sich auch hier eine Tendenz der Rollenzuschreibung in den jeweiligen Lagern erkennen lässt.

Rudeljournalismus

Die Frage, ob es im Deutschschweizer Journalismus rund um den Fall Walker zu einer sogenannten «Rudelbildung» gekommen ist, lässt sich wie folgt beantworten:

- **First Level Agenda Setting:** Es kann zwar durchaus gezeigt werden, dass die Rundschau gewisse thematische Aspekte (wie z.B. Unregelmässigkeiten in Verfahren oder neue Enthüllungen) im Sinne eines «First Level Agenda Settings» («Worüber wird berichtet?») zuerst auf die mediale Agenda gesetzt hat. Diese Themen wurden dann zwar von anderen Medien aufgenommen, sie wurden jedoch zum Teil auch weiter ausdifferenziert, mit unterschiedlichen Foki, eigenen Recherchen und eigenen Deutungen ergänzt, was wiederum zu einer vielfältigen Berichterstattung beigetragen hat.
- **Second Level Agenda Setting:** Auf der Ebene des Second Level Agenda Settings, also der Frage, wie über ein Thema berichtet wird, ist der Einfluss der Rundschau deshalb weit geringer. Die Ausführungen zu den Framing-Analysen und den narrativen Rollenmuster lassen jedoch gewisse Lager erkennen, in denen sich die Deutungen und Gewichtungen jeweils ähneln. Dabei ist die Nähe zur Rundschau beim Tages-Anzeiger und bei Watson am stärksten ausgeprägt, wobei der journalistische Zugriff der Rundschau von den anderen Medien dieses Lagers keineswegs unreflektiert übernommen wird. Dies haben sowohl die Befunde der Inhaltsanalyse als auch die Gespräche zum Ausdruck gebracht.

Medienkritik

Die Befunde zur Analyse der Medienkritik haben deutlich gemacht, dass die Vertreter der Justiz auf der einen und die Journalistinnen und Journalisten auf der anderen Seite unterschiedliche Normen heranziehen, wenn es darum geht, die Arbeit der Medien zu bewerten. Während die Justizvertreter

von einem möglichst störungsfreien Verlauf der gerichtlichen Arbeit ausgehen, beziehen sich die Journalisten auf systeminterne publizistische Leitlinien sowie auf den Journalistenkodex. Die Analyse der Medienkritik hat insbesondere auf Unklarheiten bezüglich der Kommunikationsarbeit der Justiz hingewiesen. Vor allem in den Gesprächen wurden eine teilweise unbefriedigende Rechtsunsicherheit und ein Klärungsbedarf bezüglich der Vorgaben der Strafprozessordnung zur Kommunikation mit den Medien festgestellt.

Anwaltschaftlicher Journalismus

Die Praxis des anwaltschaftlichen Journalismus, die vor allem seitens der Oberstaatsanwaltschaft verschiedentlich kritisiert wurde, stellt anteilmässig an der Gesamtberichterstattung mit rund 1% der publizierten Beiträge eine Randerscheinung dar. Tatsache ist, dass dieses interventionistische Journalismuskonzept fast ausschliesslich von der Rundschau zur Anwendung gebracht wurde. Es muss jedoch festgehalten werden, dass aus professionsethischer Sicht die regelkonforme Anwendung des Konzepts durchaus als legitim erachtet wird.

Medienethische und standesrechtliche Erwägungen

Im letzten Kapitel wurden konkrete Vorwürfe an die Medien zum Anlass genommen, den Fall aus medienethischer und standesrechtlicher Sicht zu beurteilen.

- **Relevanz:** Das Gutachten kommt zum Schluss, dass die intensive, kritische Berichterstattung insbesondere während der Krisen- und Konfliktphasen durchaus journalismustheoretisch nachvollziehbar ist. Es war auch legitim, dass einzelne Medien in erster Linie aus der Perspektive des Angeschuldigten operierten und nicht nur über die zur Verfügung gestellten Informationen berichteten, sondern selbst Recherchen zu relevanten, irritierenden Sachverhalten anstellten.
- **Unabhängigkeit:** Bezüglich der Unabhängigkeit der Medien stellt sich die Frage, inwiefern sich diese in ein Abhängigkeitsverhältnis manövrierten, indem sie sich auf den Aktenzugang via Linus Jaeggi abstützten. Dieser verschiedentlich geäusserte Verdacht einer Abhängigkeit liess sich jedoch nicht erhärten. Vielmehr stellten sich diesbezügliche Verdächtigungen und Anschuldigungen bei punktueller Überprüfung als unwahrscheinlich oder unzutreffend heraus, was weiter an einem Abhängigkeitsverhältnis zweifeln lässt. Ebenfalls kam der Verdacht auf, einige Medien hätten sich vom Verteidiger in ihrer Arbeit instrumentalisieren lassen. Auch dieser Verdacht konnte jedoch nicht erhärtet werden. Bezüglich Quellentransparenz wurde in den Gesprächen bestätigt, dass auch die Klägerseite Medienschaffenden Einblick in die Akten ermöglichte. In beiden Fällen wäre es im Sinn der Quellentransparenz wünschenswert gewesen, wenn dies dem Publikum offengelegt worden wäre.
- **Unschuldsvermutung:** Gerade in der Gerichtsberichterstattung gilt die medienrechtliche Pflicht, die Unschuldsvermutung hochzuhalten. Tatsächlich kann es jedoch gleich zu Beginn der Berichterstattung über den Fall zu einer medialen Vorverurteilung, insbesondere durch den Blick.
- **Persönlichkeitsschutz:** Der Persönlichkeitsschutz wurde aus Sicht des Gutachters in einem Fall von der Rundschau verletzt, als diese hinter der Schlagzeile «Neue Vorwürfe an die Urner Justiz» ein in der Totale gezeigtes Foto vom Grabstein der Eltern von Ignaz Walker zeigte, im Beitrag dessen Elternhaus sowie ein handgeschriebenes Testament des Vaters. Laut Presserat ist auf öffentlichen Friedhöfen das Fotografieren zwar erlaubt. Doch müsse die Privatsphäre von Trauernden und Angehörigen geschützt werden, indem auf den Bildern weder Personen noch Gräber besonders hervorgehoben werden dürfen.
- **Anhörungspflicht:** Eine der wichtigsten medienethischen Grundregeln im Journalismus ist die Anhörungspflicht bei schweren Vorwürfen. Dem Gutachter ist beim Sichten der Medienbeiträge ausser in einem Fall kein Verstoß gegen diese wichtige Regel aufgefallen. In diesem Beitrag kritisierte die NZZ die ungeschnittene Rohfassung eines Interviews, das die Rundschau mit dem verurteilten Sasa Sindelic im Gefängnis geführt hatte. Wie die NZZ später schrieb, wäre es fair gewesen, SRF damit vorab zu konfrontieren.
- **Zurückhaltende Kommunikation des OStA:** Irritierend war allerdings in manchen Beiträgen der Rundschau, aber auch in Beiträgen anderer Medien, dass der mit brisanten Informationen

konfrontierte Oberstaatsanwalt Imholz keine Stellung nahm. Dies führte möglicherweise dazu, dass sein Auftritt zu einem beachteten Thema und vor allem in der Krisen- und Konfliktphase häufig negativ gedeutet wurde. Tatsächlich stellt der Handlungsspielraum von staatsanwaltschaftlicher Öffentlichkeitsarbeit in Strafprozessen ein Problemfeld bei der Beurteilung der Medienberichterstattung im Fall Walker dar. In den Gesprächen mit diversen Rechtsexperten wurde mehrfach gesagt, dass diese Grenzen nicht klar definiert sind. Immerhin hält Art. 74 Abs. 1 der Strafprozessordnung fest, dass die Staatsanwaltschaft und die Gerichte die Öffentlichkeit über hängige Verfahren orientieren können, wenn dies unter gewissen Umständen erforderlich ist. Eine besondere Bedeutung wird dabei unter anderem dem Ausmass des öffentlichen Interesses beigemessen, oder wenn ein Verfahren lange andauert. Die beiden letzteren Umstände scheinen im Fall Walker gegeben.

5.2 Empfehlungen

«Trotz der wichtigen Funktionen, welche die Medien bei der Information der Bevölkerung über Strafverfahren wahrnehmen, ist ihr Verhältnis zur Strafjustiz von Spannungen geprägt. Diese haben ihren Ursprung in den je eigenen Gesetzmässigkeiten und Interessenschwerpunkten der beiden Akteure Strafjustiz und Medien. Während die Strafjustiz häufig die teilweise stark reduzierte, auf das Skandalöse fokussierte Berichterstattung beklagt, wünschen sich die Medien von den Strafbehörden mehr Entgegenkommen und detailliertere Informationen» (Welte 2017: 209). Dieses Zitat verdeutlicht das Spannungsfeld, in dem sich auch die öffentliche Thematisierung des Falls Walker bewegt. Sowohl die Justiz als auch der Journalismus werden aus systemtheoretischer Sicht als funktional ausdifferenzierte Systeme betrachtet, deren Autonomie im demokratischen Rechtsstaat ein hohes Gut darstellen. Trotzdem ist die Frage relevant, welchen Einfluss Medien auf die Arbeit der Strafverfolgungsbehörde und Gerichte haben, weil im Fall von Medieneinflüssen auf die Justiz die Qualität von richterlichen Urteilen betroffen sein kann. Nicht zuletzt kann der Einfluss auch für das Vertrauen in die Justiz Konsequenzen haben.

Sowohl die Strafjustiz wie auch der Journalismus folgen eigenen Logiken und Rollenverständnissen. Der Strafjustiz geht es im Wesentlichen um die korrekte Anwendung von Rechtsnormen. Das Rollenverständnis ist geprägt von der gesetzlichen Definition ihrer Funktion. Dem Journalismus geht es hingegen um das Veröffentlichen von gesellschaftlich relevanten Sachverhalten und damit um Aufmerksamkeit, wobei sein Interesse vorwiegend dem Irritierenden, dem Abweichen vom Gewohnten, gilt. Gerade Strafprozesse haben einen hohen Nachrichtenwert, vor allem dann, wenn die Sachlage und damit der Ausgang äusserst unklar sind. Vor diesem Hintergrund erscheinen Medieneinflüsse auf strafrechtliches Handeln als unlösbares Problem. Infolge der Eigenlogik der Medien, ist durchaus zu erwarten, dass es «zu einer undifferenzierten, emotionalen, personalisierenden Darstellung juristisch zu klärender Sachverhalte ebenso kommt wie zu einer Positionierung (etwa in der Schuldfrage) vor Ende der bisweilen langwierigen Prozesse» (Baugut u. a. 2018: 10).

Dazu kommt, dass seit einigen Jahren die aus den USA her kommende prozessbegleitende Öffentlichkeitsarbeit in der Schweiz an Bedeutung gewonnen hat. Die grundlegende Annahme hinter Litigation-PR ist, dass Gerichte nicht immun sind gegen die insbesondere von Medien beeinflusste öffentliche Meinung. Deshalb versuchen die verschiedenen Parteien eines Gerichtsprozesses neben der eigentlichen Verhandlung via Medien Einfluss auf die öffentliche Wahrnehmung eines Falles zu nehmen. Zu glauben, die Strafjustiz gehe ihrer Tätigkeit frei von äusseren Einflüssen nach, wäre geradezu naiv (Welte 2017: 212). Während diese Beeinflussung in der Forschung bisher nicht im Detail belegt werden konnte, gingen in einer Befragung von Richtern und Staatsanwälten in Deutschland rund 10% der Richter und 18% der Staatsanwälte davon aus, dass sich ihre Berufsgruppe durch Medienberichte beeinflussen lasse (Van Liinden 2018).

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen zum grundsätzlichen Spannungsverhältnis zwischen Justiz und Medien können folgende Empfehlungen an die Medien gerichtet werden:

- Journalistinnen und Journalisten sollten sich an einer Verantwortungsethik orientieren und von Beginn an die mutmaßlichen Folgen ihres Tuns denken; dabei sollten bei Handlungsentscheidungen – und insbesondere bei einem interventionistischen Zugriff im Sinne des

anwaltschaftlichen Journalismus – sowohl beabsichtigte wie auch unbeabsichtigte Folgen der journalistischen Investigation berücksichtigt werden. Dies betrifft insbesondere die konsequente Beachtung der Unschuldsvermutung und Vermeidung von Vorverurteilung; aber auch den Persönlichkeitsschutz, der immer mit einem klaren öffentlichen Interesse abgewogen werden muss. Dies betrifft des Weiteren aber auch die Frage, inwiefern möglicherweise der Berichterstattungsgegenstand derart beeinflusst und verändert wird, dass das journalistische Handeln Teil davon wird und einen ordentlichen Prozessverlauf behindert. Verantwortungsethik sollte schliesslich auch dann handlungsleitend sein, wenn die Gefahr der Instrumentalisierung etwa durch Litigation-PR droht.

- Journalistinnen und Journalisten sollten im Sinne der Metakommunikation ihre Eigenlogik und ihr systemspezifisches Rollenverständnis gegenüber der Strafverfolgungsbehörde besser transparent und verständlich machen. Justizvertretern muss die Wichtigkeit der Justizkritik verständlich gemacht werden; es muss für sie nachvollziehbar sein, dass eine journalistische Recherche nicht den Anspruch einer justiziablen Ermittlung haben kann und hat.
- Journalistinnen und Journalisten, die sich mit interventionistischer Absicht auf das spannungsgeladene Terrain der Gerichtsberichterstattung begeben, dürfen sich keine medienethischen Entgleisungen (etwa Angaben zur Vertrauenswürdigkeit einer Quelle; Achtung des Persönlichkeitsschutzes, Vermeidung von unverhältnismässigen Recherchemethoden) leisten, weil sonst rasch der Eindruck einer gesinnungsethischen Grundhaltung entsteht, bei der Wertrationalität und eventuelle persönliche Intentionen handlungsleitend sind. In den Gesprächen zur Berichterstattung der Rundschau im Fall Walker wurde von mehreren intra- und extramedialen Interviewten die Wahrnehmung zum Ausdruck gebracht, es sei beim Zugriff im Sinn des anwaltschaftlichen Journalismus unverhältnismässig aggressiv vorgegangen worden. Diese Wahrnehmung muss nicht geteilt werden; sie kann jedoch zur Unterstellung einer gesinnungsethischen Haltung führen, insbesondere, wenn durch das Strapazieren medienethischer Regeln Flurschäden in Kauf genommen werden. Diese Kritik betraf auch die Weltwoche («ungeklärter Manipulationsvorwurf»), welcher zuweilen eine medienpolitische Intention unterstellt wurde.

Folgende Empfehlungen können an die Strafverfolgungsbehörde gerichtet werden:

- Vertreter der Strafverfolgungsbehörde sollten die Medienlogik antizipieren und sich darauf einstellen. Ein ausschliessliches Beharren auf der eigenen Systemlogik und entsprechender Normen ist in der Öffentlichkeitsarbeit wenig hilfreich, weil ein derart öffentlich diskutierter Fall wie der Fall Walker nicht nur vor einem Gericht des Rechts (court of law), sondern immer auch vor dem Gericht der öffentlichen Meinungen (court of public opinion) verhandelt wird.
- Vertreter der Strafverfolgungsbehörde sollten dazu den Spielraum für die Kommunikation mit der Öffentlichkeit klären und ihn auch nutzen, da sie in einem demokratischen Rechtsstaat nicht nur den rechtlichen Vorgaben verpflichtet sind, sondern auch der Gesellschaft im Allgemeinen. Es ist davon auszugehen, dass Litigation-PR auch in der Schweiz weiter zunehmen wird. Eine Strategie der Organe der Justiz, die sich auf einen stärkeren Rückbezug auf eigene Normen konzentriert, riskiert, von einer öffentlichkeitsorientierten Strategie in die Defensive gedrängt zu werden. Es ist ausser Frage, dass an Rechtsgrundsätzen und der Strafprozessordnung festzuhalten ist. Es gilt aber zu prüfen, inwiefern im Rahmen dieser Vorgaben eine aktivere Informationstätigkeit möglich ist.
- Wie Untersuchungen gezeigt haben, wäre es naiv, davon auszugehen, dass Gerichte und Vertreter der Exekutive unabhängig vom öffentlichen Diskurs agieren können. In diesem Sinn scheint es angezeigt, eine funktionale Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern der Medien zu pflegen. Diese Zusammenarbeit sollte jedoch nicht erst im Fall einer Krise oder eines aussergewöhnlichen Medieninteresses aufgebaut werden, sondern im Sinn einer gegenseitigen Vermittlung der eigenen Bedürfnisse kontinuierlich gepflegt werden.

Vor dem Hintergrund der Ausführungen zum grundsätzlichen Spannungsverhältnis zwischen Justiz und Medien drängen sich keine Empfehlungen zu Handen des Regierungsrats auf.

6 Anhang

6.1 Codebuch

Die folgende Tabelle beschreibt die Eigenschaften der Berichterstattung, die im Rahmen der Inhaltsanalyse erhoben wurden (linke Spalte, fett), sowie die möglichen Ausprägungen.

1. Formale Aspekte

Medium

| | |
|----|---------------------------|
| 1 | Blick |
| 2 | Bote der Urschweiz |
| 3 | Neue Zuger Zeitung |
| 4 | Neue Urner Zeitung |
| 5 | NZZ (NZZaS) |
| 6 | SRF - News |
| 7 | SRF - Regionaljournal |
| 8 | SRF - Rundschau |
| 9 | SRF - Schweiz aktuell |
| 10 | SRF - Sonstige |
| 11 | Tages-Anzeiger |
| 12 | Urner Wochenblatt |
| 13 | Watson |
| 14 | Weltwoche |
| 15 | Zentralschweiz am Sonntag |
| 16 | Sonstige |
| 17 | Neue Luzerner Zeitung |
| 18 | Radio Sonstige |

Datum

Länge

| | |
|---|--|
| 1 | Kurzmeldung |
| 2 | bis halbe Seite / bis 5 Min. |
| 3 | mehr als halbe Seite / länger als 5 Min. |

Genre

| | |
|----|-----------------|
| 0 | nicht erkennbar |
| 1 | Bericht |
| 2 | Kommentar |
| 3 | Interview |
| 4 | Leserbrief |
| 99 | Sonstiges |

Autor

2. Inhaltliche Aspekte

Anlass der Berichterstattung; Hauptaspekt

| | |
|----|--|
| 0 | Nur Aufmacher |
| 1 | Tat, Ermittlung bis und mit Anklage |
| 2 | Prozess LG |
| 3 | Urteil LG |
| 4 | 1. Prozess OG |
| 5 | 1. Urteil OG: 15Jahre |
| 6 | 1. Urteil BG Rückweisung DNA, Zeuge |
| 7 | 2. Prozess OG |
| 8 | 2. Urteil OG: Freispruch (bzw. wenige Monate) |
| 9 | 2. Urteil BG: Rückweisung (schlecht begründet, Manipulation Rundschau) |
| 10 | 3. Prozess OG |
| 11 | 3. Urteil OG (10 Jahre) |
| 12 | 3. und abschliessendes Urteil BG |
| 13 | I.W. hat kriminelle Vergangenheit |
| 14 | Zeuge Peeters betrunken |
| 15 | Polizist befangen |
| 16 | Patronenhülse/DNA-Spur |
| 17 | Tatwaffe gehört Walker |
| 18 | Auftritt OStA |
| 19 | allgemeine Medienkritik |
| 20 | Rundschau manipuliert |
| 21 | Komplott-Theorie |
| 22 | Haft, Verlängerung, Haftentlassung, Gesuch |
| 23 | Einbruchsdiebstahl |
| 24 | Schussrekonstruktion |
| 25 | Urner Justiz (Rolle) |
| 26 | Uster (Gutachten, Ausstand etc.) |
| 27 | Sasa Sindelic |
| 28 | Politik |
| 29 | Verfahrenskosten / Honorar / Entschädigung |
| 30 | Erbe / Tod Walkers Vater |
| 31 | André Graf |
| 32 | Rundschau (Rolle im Fall) |
| 33 | Ignaz Walker |
| 34 | Nataliya Kosheva |
| 99 | anderer Hauptaspekt |

Problematik Peeters

| | |
|---|-----------------|
| 0 | kommt nicht vor |
| 1 | kommt vor |

Polizist war befangen

| | |
|---|-----------------|
| 0 | kommt nicht vor |
| 1 | kommt vor |

DNA ist fragwürdig

| | |
|---|-----------------|
| 0 | kommt nicht vor |
| 1 | kommt vor |

Tatwaffe gehört Walker

| | |
|---|-----------------|
| 0 | kommt nicht vor |
| 1 | kommt vor |

Walker stand in Scheidung

| | |
|---|-----------------|
| 0 | kommt nicht vor |
| 1 | kommt vor |

Komplott-Theorie

| | |
|---|-----------------|
| 0 | kommt nicht vor |
| 1 | kommt vor |

Kriminelle Vergangenheit von I.W.

| | |
|---|-----------------|
| 0 | kommt nicht vor |
| 1 | kommt vor |

Haft von I.W.

| | |
|---|-----------------|
| 0 | kommt nicht vor |
| 1 | kommt vor |

Einbruch von I.W. nach Haftentlassung

| | |
|---|-----------------|
| 0 | kommt nicht vor |
| 1 | kommt vor |

Kosten eines Freispruchs

| | |
|---|-----------------|
| 0 | kommt nicht vor |
| 1 | kommt vor |

Erbe von I.W.s Vater

| | |
|---|-----------------|
| 0 | kommt nicht vor |
| 1 | kommt vor |

3. Beurteilungen**Suche nach Peeters**

| | |
|---|--|
| 1 | OStA. hat sich jederzeit ordnungsgemäss verhalten |
| 2 | OStA hat evt. nicht unterstützt, aber Suche nach Peeters war nicht Aufgabe von OStA. |
| 3 | weder noch |
| 4 | OStA war nicht hilfreich in der Suche nach Peeters |
| 5 | OStA hat Suche nach Peeters mutwillig behindert |
| 9 | kein Bezug zur Suche nach Peeters |

Schussrekonstruktion

| | |
|---|--|
| 1 | Schussrekonstruktion bestätigt offizielle Tatversion |
| 2 | Schussrekonstruktion stützt eher die offizielle Version |
| 3 | weder noch |
| 4 | Schussrekonstruktion lässt Zweifel an der offiziellen Tatversion aufkommen |
| 5 | Schussrekonstruktion widerlegt offizielle Tatversion klar |
| 9 | Schussrekonstruktion ist kein Thema |

Interview Sindelic

| | |
|---|--|
| 1 | Sasa Sindelic ist ein notorischer Lügner, dem alle Mittel recht sind |
| 2 | Sasa Sindelics Glaubwürdigkeit ist fraglich |
| 3 | weder noch |
| 4 | Sasa Sindelics Aussagen wecken Zweifel an der offiziellen Tatversion |
| 5 | Sasa Sindelics Aussagen stellen alles auf den Kopf |
| 9 | Sasa Sindelics Aussagen nicht Teil des Artikels |

Abschliessendes Urteil des Bundesgerichts

| | |
|---|---|
| 1 | BG-Urteil klärt abschliessend: I.W. ist Täter |
| 2 | BG-Urteil klärt nicht alle Zweifel, aber Schuld von I.W. ist klar |
| 3 | weder noch |
| 4 | BG-Urteil wirft Fragen auf |
| 5 | BG-Urteil ist fragwürdig, skandalös, klärt überhaupt nichts |
| 9 | BG-Urteil ist kein Thema |

Medien

| | |
|---|--|
| 1 | Medien haben sich aggressiv und verantwortungslos verhalten |
| 2 | Medien haben zeitweise über das Ziel hinausgeschossen |
| 3 | weder noch |
| 4 | Medien waren zwar kritisch, aber zurecht |
| 5 | Medien haben alles richtig gemacht, haben wichtige Themen erst aufs Tapet gebracht |
| 9 | Medien sind nicht Thema des Artikels |

Rundschau

| | |
|---|---|
| 1 | Rundschau hat sich aggressiv und verantwortungslos verhalten |
| 2 | Rundschau hat zeitweise über das Ziel hinausgeschossen |
| 3 | weder noch |
| 4 | Rundschau ist zwar kritisch, aber zurecht |
| 5 | Rundschau hat alles richtig gemacht, hat wichtige Themen erst aufs Tapet gebracht |
| 9 | Rundschau ist nicht Thema im Artikels |

Oberstaatsanwalt

| | |
|---|---|
| 1 | OStA hat alles richtig gemacht |
| 2 | OStA kann nicht alle Zweifel beseitigen, aber nur, weil er nicht kommunizieren darf |
| 3 | weder noch |
| 4 | Das Vorgehen des OStA. ist fragwürdig |
| 5 | Das Vorgehen des OStA. ist skandalös, verstösst gegen Regeln, er lügt |
| 9 | OStA. ist nicht Thema |

Polizei

| | |
|---|---|
| 1 | Polizei hat alles richtig gemacht |
| 2 | Polizei war gefordert, kam an Grenzen, hat aber so gut gearbeitet wie möglich |
| 3 | weder noch |
| 4 | Das Vorgehen Polizei ist fragwürdig |
| 5 | Das Vorgehen der Polizei ist skandalös, verstösst gegen Regeln |
| 9 | Polizei ist nicht Thema |

Verteidiger Walker

| | |
|---|---|
| 1 | Verteidiger operiert mit unlauteren Methoden, ist skandalös |
| 2 | Verteidigung ist überfordert, ignoriert belastende Fakten |
| 3 | weder noch |
| 4 | Verteidigung kämpft gegen Goliath |
| 5 | Verteidiger findet krasse Fehler der Ermittlung, ist I.W.s einzige Hoffnung |
| 9 | Verteidiger ist nicht Thema |

Land-/Obergericht

| | |
|---|--|
| 1 | Land/Obergericht hat seriös und ruhig gearbeitet, ist zum richtigen Schluss gekommen |
| 2 | Land/Obergericht ist unter Druck, keine einfache Aufgabe, geht aber immer ordnungsgemäss vor |
| 3 | weder noch |
| 4 | Land/Obergericht lässt sich von äusserem Druck beeinflussen, ist überfordert |
| 5 | Land/Obergericht ist unfähig, verletzt Regeln |
| 9 | Land/Obergericht ist nicht Thema |

Ausgewogenheit

| | |
|---|--|
| 1 | enthält nur Argumente des Staatsanwalts |
| 2 | enthält mehrheitlich Argumente des Staatsanwalts |
| 3 | ausgeglichen |
| 4 | enthält mehrheitlich Argumente des Verteidigung |
| 5 | enthält nur Argumente des Verteidigers |
| 9 | kein Parteienbezug |

Rollenzuschreibung Ignaz Walker

| | |
|----|----------------------------|
| 0 | keine Rolle |
| 1 | Täter, negativ konnotiert |
| 2 | Opfer |
| 3 | Trickster |
| 4 | Held |
| 8 | Mehrere Rollen |
| 9 | andere Rolle |
| 99 | kommt im Artikel nicht vor |

Rollenzuschreibung Imholz

| | |
|----|----------------------------|
| 0 | keine Rolle |
| 1 | Täter, negativ konnotiert |
| 2 | Opfer |
| 3 | Trickster |
| 4 | Held |
| 5 | fleissiger Schaffer |
| 6 | Gewinner |
| 7 | Verlierer |
| 8 | Mehrere Rollen |
| 9 | andere Rolle |
| 99 | kommt im Artikel nicht vor |

Rollenzuschreibung Jaeggi

| | |
|----|----------------------------|
| 0 | keine Rolle |
| 1 | Täter, negativ konnotiert |
| 2 | Opfer |
| 3 | Trickster |
| 4 | Held |
| 5 | fleissiger Schaffer |
| 6 | Gewinner |
| 7 | Verlierer |
| 8 | Mehrere Rollen |
| 9 | andere Rolle |
| 99 | kommt im Artikel nicht vor |

4. Journalismusspezifische Aspekte

Medienbezüge

| | |
|---|--|
| 0 | kein Medienbezug |
| 1 | Rundschau wird als Quelle genannt |
| 2 | anderes Medium wird als Quelle genannt |
| 3 | eigenes Medium als Quelle |

Journalistisches Konzept

| | |
|----|---------------------------------|
| 1 | Objektiver Journalismus |
| 2 | Meinungsjournalismus |
| 3 | Interpretativer Journalismus |
| 4 | Investigativer Journalismus |
| 5 | Literarischer Journalismus |
| 6 | Anwaltschaftlicher Journalismus |
| 99 | nicht zuordenbar |

6.2 Literatur

- Altmeyden, Klaus-Dieter (2016): «Anwaltschaftlicher Journalismus». In: Heesen, Jessica (Hrsg.) *Handbuch Medien- und Informationsethik*. J.B. Metzler, Stuttgart S. 132–137, doi: 10.1007/978-3-476-05394-7_18.
- Arnold, Klaus (2008): «Qualität im Journalismus – ein integrales Konzept». In: *Publizistik*. 53 (4), S. 488–508.
- Baugut, Philip; Milch, Amrei; Moschini, Marcella (2018): «Richter sind ja auch nur Menschen.» Eine Analyse der Medienwirkungen auf Strafrichter/-innen unter besonderer Berücksichtigung der Onlinemedien». In: *MedienJournal*. 42 (4), S. 7–32, doi: 10.24989/medienjournal.v42i4.1761.
- Keel, Guido (2011): *Journalisten in der Schweiz. Eine Berufsfeldstudie im Zeitverlauf*. Konstanz: UVK.
- Pfiffner, Manfred (2018): «Berichterstattung von «Rundschau» im Fall Ignaz Walker beanstandet». *srgd.ch*. Abgerufen am 18.06.2019 von <https://www.srgd.ch/de/aktuelles/news/2018/02/04/berichterstattung-von-rundschau-im-fall-ignaz-walker-beanstandet/>.
- Presserat (1998): «17/1998: Einseitige Gerichtsreportage».
- Priess, Frank (2004): «Wandlung der politischen Kommunikation in Deutschland». In: Karp, Markus; Zolleis, Udo (Hrsg.) *Politisches Marketing*. Münster: Lit.
- Sarcinelli, Ulrich (2012): «Auf dem Weg zu einer demokratischen Kommunikationskultur? Alte und neue Formen und Verfahren der Bürgerbeteiligung im Kontext politischer und staatlicher Willensbildung». Mainz 13.1.2012.
- Schallenberg, Jörg (2004): «Wenn einer ein Thema entdeckt, rennen alle hinterher». *spiegel.de*. Abgerufen am 22.06.2019 von <https://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/mainstream-journalismus-wenn-einer-ein-thema-entdeckt-rennen-alle-hinterher-a-286184.html>.
- Schmidt, Siegfried J. (2005): «Zur Grundlegung einer Medienkritik». In: Hallenberger, Gerd; Nieland, Jörg-Uwe (Hrsg.) *Neue Kritik der Medienkritik. Werkanalyse, Nutzerservice, Sales Promotion oder Kulturkritik*. Köln: Halem S. 21–40.
- Schuler, Edgar (2008): «Rudeljournalismus». *Medienspiegel.ch*.
- Stadler, Rainer (2007): «Medienpopulismus schadet der Aufklärung». *NZZ*. Zürich 12.8.2007.
- Studer, Peter; Baldegg, Rudolf Mayr von (2006): *Medienrecht für die Praxis: vom Recherchieren bis zum Prozessieren: rechtliche und ethische Normen für Medienschaffende*. Saldo-Ratgeber.
- Studer, Peter; Künzi, Martin (2011): *So arbeiten Journalisten fair: was Medienschaffende wissen müssen: ein Ratgeber des Schweizer Presserats*. Interlaken: Schweizer Presserat.
- Udris, Linards (2007): «4. Radiosymposium: Streit um «Medienhypes»». In: *Medienheft*.
- Van Liinden, Constantin (2018): «So stark prägen Medien die Urteile von Gerichten». *Frankfurter Allgemeine Zeitung*. 26.6.2018.
- Welte, Eliane (2017): «Strafjustiz vs. Medien und Öffentlichkeit–zwei Akteure mit gegensätzlichen Interessen». In: *sui generis*.
- Wernicke, Jens (2017): *Lügen die Medien? Propaganda, Rudeljournalismus und der Kampf um die öffentliche Meinung*. 3. Auflage. Frankfurt am Main: Westend Verlag GmbH.
- Wyss, Vinzenz (2011): «Narration freilegen: Zur Konsequenz der Mehrsystemrelevanz als Leitdifferenz des Qualitätsjournalismus». In: *Krise der Leuchttürme öffentlicher Kommunikation*. VS Verlag für Sozialwissenschaften S. 31–47, doi: 10.1007/978-3-531-93084-8_3.